

Hochsauerlandkreis

Landschaftsplan

Schmallenberg Nordwest

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Impressum

Hochsauerlandkreis
-Untere Landschaftsbehörde-
Steinstr. 27
59872 Meschede
Telefon : 0291 / 941666
© 2008 : Hochsauerlandkreis



Inhaltsverzeichnis

(Verzeichnis von Übersichtstabellen siehe nächste Seite!)

A	Räumlicher Geltungsbereich	4
B	Rechtsgrundlagen	4
C	Ablauf des Verfahrens.....	5
D	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen.....	6
E	Abkürzungen und Begriffe.....	8
F	Hinweise zur Handhabung des Plans	9
G	Hinweise zur Wirkung des Plans	9
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG).....	11
1.1	Erhaltung einer (...) vielfältig ausgestatteten Landschaft	12
1.2	Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft (...)	12
1.3	Wiederherstellung einer (...) geschädigten Landschaft	13
1.4	Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile (...)	13
1.5	Pflege und Entwicklung der Ortsränder	14
1.6	Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung	14
1.7	Verwendung von bodenständigem Laubholz bei ...-aufforstungen.....	15
1.8	Aufwertung der Waldsiepen (...)	16
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	17
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....	19
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG).....	30
2.2.1	Naturdenkmale –Gehölze-.....	30
2.2.2	Naturdenkmale – Geologische Objekte -	38
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	43
2.3.1	Großräumiges Landschaftsschutzgebiet, Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)	47
2.3.2	Landschaftsschutzgebiete, Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)	49
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete, Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland).....	63
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	76
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG).....	99
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)	100
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).....	101
5.1	Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	103
5.2	Aufwertung des Landschaftsbildes	110

6.	Nachrichtliche Darstellungen	111
6.1	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG	111
6.2	Naturwaldzellen	125
6.3	Bodendenkmäler.....	125
6.4	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 47 / 47a LG	125
 Anhang : Begründung mit Umweltbericht.....		126

Übersichten

Naturschutzgebiete.....	25
Naturdenkmale – Gehölze –.....	31
Naturdenkmale – Geologische Objekte –	40
Landschaftsschutzgebiete Typ B.....	50
Landschaftsschutzgebiete Typ C.....	64
Geschützte Landschaftsbestandteile.....	79
Maßnahmen zur Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume.....	102
Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.....	109
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG.....	112

A Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan umfasst den nordwestlichen Teil des Stadtgebietes von Schmallenberg mit einer Flächenausdehnung von 112,63 qkm ; die Abgrenzung zu dem weiteren Landschaftsplan auf Schmallenberger Stadtgebiet erfolgte entlang von Gemarkungsgrenzen.

Er gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes aussparen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) wird in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

B Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW, S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 226, 227). Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Hochsauerlandkreises.

Der Landschaftsplan besteht aus diesem Textteil sowie der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind im Abschnitt V des Landschaftsgesetzes festgelegt.

Darüber hinaus ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des UVPG und durch den neuen § 17 LG die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen. Sie ist Bestandteil der Satzung und diesem Textteil als Anhang „Begründung und Umweltbericht“ beigefügt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden im Kapitel A - Räumlicher Geltungsbereich - und im Kapitel F - Hinweise zur Handhabung des Plans - gegeben.

C Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.12.2000 die Aufstellung des Landschaftsplans "Schmallenberg Nordwest" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans ist mit den von der Planung berührten Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie mit der Stadt Schmallenberg und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden. Die Land- und Forstwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplans wurden im Mai 2004 über die Ziele und Inhalte der Planung vorab informiert.

Gemäß § 27 b LG haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Juni 2004 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Von Juli bis Oktober 2004 fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG statt.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 8.12.2006 gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 2 vom 09.02.2007 in der Zeit ab dem 26.02.2007 für einen Monat und zusätzlich aufgrund des Jahrhundertsturms „Kyrill“ in der Zeit vom 02.5.2007 bis 16.5.2007 öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan "Schmallenberg Nordwest" am 14.12.2007 gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 20.02.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Das Anzeigeverfahren nach § 28 LG ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat --

Gemäß § 28 a LG ist die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden in der Kreisverwaltung – untere Landschaftsbehörde – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 6 vom 20.5.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

D Planbestandteile, planerische Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Ihm ist eine Begründung beigefügt, die lt. § 17 LG die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfüllt und den Plan einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) unterzieht. All diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs wurden im Jahre 2002 durch das Planungsbüro Wette und Küneke, Hamm-Rhynern, verschiedene Arbeitskarten mit Erläuterungen sowie ein Grobkonzept für die Festsetzungskarte erstellt. Diese Arbeitskarten haben informellen Charakter und sind nicht Gegenstand der Satzung.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegendem Landschaftsplan der Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan – GEP -) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 05.07.1996 mit dessen Änderungen bis zum Stichtag 10.12.2007 zugrunde. In diesem Plan ist im Landschaftsplangebiet „Schmallenberg NW“ eine Fläche im Wennetal von Menkhausen bis Arpe und südlich Oberberndorf als „Bereich für die Wasserwirtschaft“ dargestellt; hierdurch soll die Möglichkeit zur Errichtung der Wennetalsperre offengehalten werden. Sollte das Vorhaben innerhalb des Geltungszeitraumes des Landschaftsplanes realisiert werden, treten in diesem Bereich die dort getroffenen Festsetzungen des Landschaftsplanes zurück.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten orientiert sich an der “Vereinbarung Medebacher Bucht” vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundsatzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000); Originalmaßstab der Entwicklungs- und Festsetzungskarte: 1 : 10.000.

Straßenbauvorhaben im Plangebiet:

Aktuell gibt es keine landschaftsplanrelevante Straßenbauvorhaben, die in einschlägigen Bedarfsplänen (Bundesverkehrswegeplan – BVWP –, Integrierter Gesamtverkehrsplan – IGVP –) enthalten sind.

Grundsätzlich gilt, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes im Bereich von Trassenführungen zurücktreten, die nach heute nicht absehbaren zukünftig erforderlichen straßenrechtlichen Verfahren (Linienbestimmung o. ä.) festgelegt werden.

Europäisches Naturschutzrecht:

Die EUROPÄISCHE UNION hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietessystems „NATURA 2000“ angestoßen. Im Rahmen des Meldeverfahrens wurden im Plangebiet keine FFH-Gebiete ausgewählt.

E Abkürzungen und Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BJG	Bundesjagdgesetz
BK	Biotopkataster des LANUV; Stand 2007
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EZ	Entwicklungsziel
FFH - RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna/Flora/Habitat - Richtlinie)
GB	Geschütztes Biotop nach § 62 LG gem. Angaben der LÖBF; Stand 2007
GEP	Gebietsentwicklungsplan
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (früher: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW – LÖBF –)
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LFoG	Landesforstgesetz
LG	Landschaftsgesetz
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung (1999)
ULB	Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde
VB	Flächen des Biotopverbundes aus dem Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan; („VB-A“ betrifft den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg)
VO	Verordnung

Speziell in den forstlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie bei den Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsfestsetzungen werden einige Begriffe verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert wird:

Bodenständig sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

Standortgerecht sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

Einheimisch sind Gehölzarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

Autochthone Gehölze sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Eslohe nicht als autochthon angesehen werden.

F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert. Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im endgültigen Druckexemplar des Landschaftsplanes die Papierfarbe des Textteils mit der jeweiligen Farbe der Festsetzungsgruppen.

Bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar oder anhand von Fluchtpunkten / -linien zu erkennen. Im Einzelfall verbleibende Grenz-Zweifelsfälle sind bei Bedarf durch örtliche Einmessung zu beseitigen.

G Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 - 41 LG geregelt.

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rothaargebirge“.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen gelten ggf. ordnungsbehördliche Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Im Ergebnis sind - neben diesen Verordnungen - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

Der Landschaftsplan enthält nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotope nach § 62 LG. Hierzu sind im Kapitel 6 nähere Erläuterungen gegeben. Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtungsverbot des § 62 LG, dem im Allgemeinen durch eine Beibehaltung der bisherigen (Nicht-) Nutzung Rechnung getragen wird.

Mit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL in nationales Recht durch die Landschaftsplanung (s. D.) ist die naturschutzfachliche Seite der Gebietsmeldungen im HSK umgesetzt; im Rahmen konkreter Pläne oder Projekte kann darüber hinaus eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nötig sein, obwohl in diesem Plangebiet eine solche Umsetzung europäischer Rechtsnormen – mangels fehlender Gebietsmeldungen - nicht erforderlich war, die o.g. konkreten Pläne oder Projekte aber Auswirkungen auf FFH-Gebiete außerhalb des LP-Gebietes „Schmallenberg NW“ haben könnten.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der ULB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gem. § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Entwicklungskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - **ergänzen** sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen nach § 7 LG können daher aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Hinweis:

Die Entwicklungsziele stehen auf den diagonal schraffierten Teilflächen einer Umsetzung der in den betroffenen Festsetzungen näher beschriebenen planerischen Vorgaben (Regionalplan, Bauleitplanung) nicht entgegen.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung:

Der zur naturräumlichen Haupteinheit „Rothaargebirge“ gehörende Nordosten des Plangebietes ist als Landschaftsraum „Henneborner Täler und Rücken“ gekennzeichnet durch ca. 100 Meter tiefe Täler, die das Rumpfgebirge in kurze, kuppige Rücken zerschneiden. Anders ist es im Südwesten, wo das „Fredeburger Hügelland“ – in der Haupteinheit „Innersauerländer Senken“ gelegen – durch flache Kuppen geprägt wird, die weite, offene Muldentäler trennen. Der Wechsel zwischen unbesiedelten bewaldeten Bergrücken und Kuppen einerseits und den in Tallagen aufgereihten oder im Bereich der weiten Mulden liegenden Siedlungen und den sie umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen andererseits lässt diese Mittelgebirgslandschaft als unbedingt erhaltenswürdig bezeichnen. Mit den teils hohen Kuppenlagen, den kühl-feuchten Klimabedingungen und dem darauf beruhenden Reichtum an Fließgewässern sowie submontanen Ausprägungen der Vegetationsdecke herrschen dabei landschaftliche Bedingungen, in denen sowohl der Ruf des gesamten Sauerlandes als „Wasserturm des Ruhrgebietes“ als auch seine Bedeutung als Tourismusregion wurzelt. Charakteristisch für das geomorphologische Erscheinungsbild ist der Wechsel waldgeprägter, teils hoher, aber immer sanft gerundeter Vollformen mit freien, im Südwesten zudem weiten Tälern, die aufgrund ihrer relativen Standortgunst eine landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit und damit auch die Voraussetzungen als Siedlungsplätze boten.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ wurde daher überall dort dargestellt, wo nicht die folgenden Entwicklungsziele diesen Erhaltungsaspekt überlagern.

Es sichert auch die gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten. Als Leitart für die großen, geschlossenen Waldgebiete im Plan sei beispielhaft das Rotwild erwähnt, für das der Planungsraum ein Kerngebiet darstellt.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die landschaftsplanerische Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand beschränkt ist. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG sinnvoll sein, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Lebensräumen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

Hier ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich genüge zu tun. Zwar deckt das EZ 1.1 i. W. die Standorte ab, auf denen der Fichtenanbau aus landschaftlicher Sicht rel. unproblematisch ist; eine Laubholz-Anreicherung sollte dennoch auf den kleinflächigen, kartenmäßig nicht erfassten Sonderstandorten oder auch zur Verbindung der naturnahen Waldgesellschaften erfolgen, die mit dem EZ 1.4 belegt sind. Insbesondere in den Grensräumen zu den hochwertigen Talzügen, Feuchtwäldern und Bruchgebieten unter dem EZ 1.4 ist mit dem Erhaltungsziel 1.1 auch die Vermeidung von Reliefveränderungen geboten, die den Wasserhaushalt dieser Feuchtgebiete beeinträchtigen könnten.

1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

- Dieses Ziel wird im vorliegenden Landschaftsplan nicht verfolgt –

1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes

Erläuterung:

Nadelholzanpflanzungen westlich Bad Fredeburg, nordwestlich Wormbach und westlich Kückelheim bilden abgesehen von ihrer negativen ökologischen Wirkung eine hohe landschaftsvisuelle Beeinträchtigung. Die als Riegel in schmalen, ansonsten freien Talzügen und als einzelne bepflanzte Fläche in weiter Talauie gelegenen Weihnachtsbaumkultur-/Baumschulflächen bzw. Nadelholzforste werden in der freien Landschaft als beeinträchtigende Fremdkörper empfunden.

Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, diese Bereiche unter Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstrukturen wiederherzustellen. In der Regel wird dieses Ziel durch Umwandlung der Anpflanzungen in extensiv genutztes Grünland zu erreichen sein.

1.4 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Gleichzeitig umfasst es auch die größeren Haupt-Talzügen (Gliederungsfunktion der Siepen; Einfluss auf den Wasserhaushalt).

Das Ziel wird in diesem LP weniger durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen großenteils der Erhaltungsaspekt (Laubwald, Offenland, historische Landnutzungsform), oft aber auch der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht (Standortpotenziale, Verbundstrukturen). Die im EZ enthaltenen Haupttalzüge werden dagegen überwiegend in diesem LP durch die Landschaftsschutzkategorie C in der Festsetzungskarte gesichert.

Innerhalb der Naturräume, die unter der Ziffer 1.1 beschrieben sind, deckt das EZ 1.4 die wertbestimmende Zonen ab, die als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig herausgearbeitet wurden (Buchenwald, Sonderstandorte und überwiegend freie Sohl- bzw. Kerbtäler) und sich in der Festsetzungskarte als NSG wiederfinden.

Im Sinne des landschaftsrechtlich geforderten Biotopverbundes (§ 3 BNatSchG) geht dieses Ziel wie bereits angedeutet aber auch über die festgesetzten NSG in diesem LP besonders hinaus und wird dazu in den Offenlandbereichen noch ergänzt durch die Entwicklungsziele 1.5. und 1.6 und in den Waldgebieten durch die Entwicklungsziele 1.7 und 1.8 . Durch ihre langfristige Umsetzung wird ein funktionierendes Verbundsystem innerhalb der verschiedenen Lebensraumtypen erreicht.

1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung:

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" voneinander getrennt sind. Im Verhältnis zu den oft geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die das gesamte Landschaftsbild sehr stark beeinflussen. Dieses Problem wird bei den frei im weitläufig offenen Haverland liegenden Siedlungen noch deutlicher als bei jenen, die topographisch beengter in den Talräumen des nordöstlichen Plangebietes liegen. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem "Weichbild" der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder ist nicht zuletzt auch wegen der touristischen Bedeutung vieler Ortschaften in diesem Teil des Stadtgebietes von Schmallenberg bedeutsam. Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

- *Bauleitplanung: organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen;*
- *privates Bauen: Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzelstehender, großkroniger "Hofbäume", Gartengestaltung mit Sträuchern (schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteinen;*
- *Landschaftspflege: Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen; im Haverland zur Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes auch oft sehr großflächig und über weitere Strecken zusammenhängend), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä.; bei vorhandenen Waldflächen: Anlage von Waldrändern durch Wiederaufforstung mit Laubholz oder die Ausbildung ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen.*

1.6 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Erläuterung:

Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bzw. deren Erhalt ist zwar Aspekt auch der Entwicklungsziele 1.4 und 1.5, wird aber im hier überplanten Teil des Stadtgebietes Schmallenberg an vier Stellen (groß südlich Arpe und kleiner am östlichen Ortsrand von Arpe, am nördlichen Ortsrand von Menkhausen und nördlich Kirchilpe) extra als Ziel dargestellt. Diese Bereiche sind teilweise (beim großflächigen) oder ganz durch eine extensive Grünlandbewirtschaftung tlw. mit kammernden Strukturen vorgeprägt; durch diese Kombination, oft verbunden mit einer Weidenutzung, sind Lebensräume von auf diese Voraussetzungen angewiesenen Arten ausgeprägt, die in ihrer Struktur geschützt und gefördert werden sollen.

1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen

Erläuterung:

In Wasserschutzgebieten wirkt sich der Anbau von Nadelgehölzen, insbesondere der Fichte, aufgrund deren höherer Interzeptionsrate und der ungünstigen Wirkungen auf Boden und Grundwasserhaushalt nachteilig gegenüber einer Laubholzbestockung auf die Ziele des Trinkwasserschutzes aus. Daher ist vordringlich in den Bereichen vorhandener und geplanter Wasserschutzgebiete (geomorphologisch abgegrenzt, fachlich abgegrenzt und ordnungsbehördlich ausgewiesen, die letzteren Beiden incl. der Schutzzonen II) eine Laubholzaneicherung der Nadelwälder zu laubholzdominierten Waldbeständen anzustreben. Gleiches gilt bei Erstaufforstungen auf Freiflächen dieser Bereiche und im Auen-/Einzugsbereich von anderen Gewässern (die nicht der Festsetzung 2.3.3 unterliegen), bei denen standortbedingt auch nur eine solche mit Laubholz landespflegerisch und forstökologisch zielführend ist (beispielsweise die Freiflächen in einer Mulde innerhalb eines WBK-Gewannes nordwestlich von Werpe).

Im Gebiet des Landschaftsplanes treten Felsen an die Oberfläche (s. beispielsweise nördlich Dorlar oder nördlich Mönekind). Felsen sind herausragende Naturobjekte, sie können auch Habitate und Standorte spezifischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Vergesellschaftungen darstellen (z. B. Mauerfarne, Flechten und Moose etc.). Ergänzend können sie einen besonderen Standortkomplex für eigenständige Waldtypen und Waldgesellschaften bilden. Die Felsen des Plangebietes liegen ausschließlich innerhalb des Waldes. Durch den historisch bedingten Anbau von Fichten wird ihr Biotopwert geschmälert.

Das Ziel ergänzt damit räumlich und sachlich jene bewaldeten Bereiche, die unter 1.4 und 1.8 dargestellt sind. Insgesamt werden so all die Waldflächen abgebildet, auf denen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege dauerhaft mit Laubholz gewirtschaftet werden sollte, während sich die dazwischen liegenden Bereiche mit dem EZ 1.1 - abgesehen von den dort enthaltenen Kleinstrukturen und den möglichen Verbindungen der Flächen im EZ 1.4 - genauso für eine Nadelholznutzung anbieten.

Aufgrund des besonderen landschaftlichen Interesses an diesem Ziel ist es gerechtfertigt, in Fällen einer zielführenden flächigen Aufwertung der einbezogenen Flächen durch Umbestockung in Laubholz diese als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der LG-Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.

1.8 Aufwertung der Waldsiepen durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässer und ihre Saumzonen sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope im Mittelgebirge. In Teilräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzbestockungen beeinträchtigt.

In der Regel handelt es sich im Plangebiet um untergeordnete Siepen, die den größeren, offenen, mit EZ 1.4 (und entsprechenden LSG-Kategorie-C-/NSG - Festsetzungen) bedachten Haupt-Talzügen zufließen. Hier spricht neben den Standortbedingungen wesentlich auch die Gliederungsfunktion der Siepen in der Waldlandschaft und der Einfluss dieser Bereiche auf den Wasserhaushalt für eine Umbestockung mit bodenständigem Laubholz im Rahmen des EZ 1.8.

Es wird sich aufgrund der Standortbedingungen teilweise die Verwendung der Schwarzerle als „Hauptbaumart“ anbieten; teilweise handelt es sich um Edellaubholz-Standorte. Das besondere landschaftliche Interesse an diesem Ziel legt es nahe, die hiermit geforderte Aufwertung der Waldsiepen auch als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der LG-Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Detailregelungen und die Unterhaltung bestehender Anlagen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind - auch bei zeichnerischer Erfassung - von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, flächenhaft dargestellte ND und LB, LSG) nicht betroffen.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass sie nur mit Zustimmung der Vertretungskörperschaft des Kreises erteilt werden kann.

Die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG sollen durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 4 bzw. 5 zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Bei substantiellen Eingriffen in ein Schutzobjekt hat der Träger dieser Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen würde. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde

die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne sowie die zu deren Umsetzung abgeschlossenen Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammenzuführen.

Bußgeldvorschriften

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 - 2.1.4) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen.

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) erforderliche Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Oberer Jagdbehörde erzielt worden (dessen Schreiben vom 14.5.2007).

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und zur Ressourcenschonung wird der folgende Katalog mit allgemein gültigen Ver- und Geboten bzw. Entwicklungsmaßnahmen nicht unter jeder einzelnen NSG-Festsetzung wiederholt.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume und Sträucher heimischer, bodenständiger Arten, Obstbäume oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim

Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten;

- das Sammeln von Beeren, Speisepilzen und wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in geringer Menge für den eigenen Gebrauch.

- b) wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden;

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben

- der Fischbesatz zur Erhaltung einer gebietstypischen Gewässerbiozönose im Rahmen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung unter Beachtung des „Erlasses zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ (MUNLV 1997),
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q).

- d) im NSG Hunde frei laufen zu lassen, es außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren sowie es auf Offenlandflächen oder im Rahmen von organisierten oder sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Wege zu betreten;

Das Befahrensverbot gilt z. B. auch für das Fahren mit Booten, Fahrrädern, Quads usw..

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind.

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei, sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz,
- das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken,

- das Betreten durch Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen
- die Errichtung von
 - nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
 - Anszuleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelboden,
 - offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,
 - Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - mindestens einseitig offenen, hölzernen Wanderer-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m².

f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;

unberührt bleiben

- Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.

g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

unberührt bleiben

- Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.

h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;

i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von ortsnah anfallendem Holz zum Bereitstellen für die Abfuhr,
- die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung,
- auf hoffernen Flächen die vorübergehende Lagerung von dort erzeugtem landwirtschaftlichem Erntegut.

- k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind.

- l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;

Verbiss-, Fege- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.

unberührt bleibt die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.

- m) zu lagern, zu lärmern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme der Verbrennung von Schlagabraum u. ä. im Rahmen der Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 02.04.2004 – Amtsblatt des HSK Nr. 5 / 2004 –);

- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warn tafeln oder der forstlichen Umweltbildung dienen;

unberührt bleibt darüberhinaus eine vorübergehende Beschilderung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen.

- o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten gemäß „Fütterungsverordnung NRW“.

- p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);

- q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Dazu gehört auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelholz.

- r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen oder diese Bereiche in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feld-Grasanbau gilt im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wildschäden oder kleinflächigen Trittschäden von Weidetieren ist von diesem Verbot nicht erfasst.

- u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern;

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.

- v) die Beseitigung von Höhlenbäumen;

- w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Gebote

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.
- b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten.

Dieses Gebot wird im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung umgesetzt.

- c) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen

- a) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).
- b) Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG).

Diese Entwicklungsmaßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß. § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen wissenschaftlichen Zwecken oder der Umweltbildung dienen und dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen - ferner möglich vom

- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „*Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in NRW*“,
- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen und
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall.

Naturschutzgebiete - Übersicht –

Nr.	Name des NSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.1.1	Rarbach	östlich Kirchrarbach	3,90
2.1.2	Espey	südwestlich Bracht	3,40
2.1.3	Ringesbach- und oberes Gleierbachtal	südlich Bracht	12,82
2.1.4	Laubholzbestand „Im Dümpel“	östlich Dornheim	7,17

2.1.1 NSG „Rarbach“

Lage: östlich Kirchrarbach

Größe: 3,90 ha

Objektbeschreibung:

Die ca. 600 m lange Strecke der Rarbachaue zwischen dem östlichen Ortsrand von Kirchrarbach und intensiv bewirtschafteten, die gesamte Breite der Talsohle einnehmenden Fischteichen vor Hanxleden wird von einem naturnahen Bachabschnitt, Feuchtgrünland und Heckenstrukturen geprägt. Eingebettet in Wald grenzt sie stellenweise an Bebauung und eine Straße.

Der durchschnittlich ca. 1,50 m breite Rarbach fließt im südöstlichen Talabschnitt stark und dynamisch mäandrierend durch die beweidete Talaue und bildet an den Prallhängen bis zu 1 m hohe Steilufer aus, die teilweise vom Weidevieh zertreten sind. An den Gleithängen wird er von Bachröhricht und Flutrasen gesäumt. Im weiteren Verlauf fließt der dann etwa 2,50 m breite Bach am südwestlichen Talrand und ist hier ausgezäunt. Er wird hier von einzelnen Erlen und Eschen, ansonsten von Pestwurzfluren, Hochstauden und Bachröhricht begleitet. Am Hangfuß der sich anschließenden gehölzbestandenen steilen Straßenböschung finden sich stellenweise kleinere Felsen am Bach. Das Grünland ist im mittleren Talabschnitt in einer flutrinnenartigen Längsmulde stark vernässt. Ganz im Nordwesten, am unmittelbaren Ortsrand von Kirchrarbach, ist die gesamte beweidete Talaue vernässt, in den nassesten Bereichen dominieren Binsen und Seggen. Durch Viehtritt ist hier eine vegetationsarme, offene Schlammfläche entstanden. Ein hier zufließender kleiner Nebenbach wird von einem einseitigen Ufergehölz aus mehrstämmigen Erlen begleitet.

Dieser Talabschnitt ist von besonderer Bedeutung, da er die ausgedehntesten Feucht- und Nassgrünlandbereiche im Geltungsbereich des LP Schmallerberg-Nordwest aufweist. Auch derart dynamisch mäandrierende Wiesenbachabschnitte sind im Plangebiet in dieser Länge ansonsten nicht vorhanden.

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Talabschnittes mit großen Feuchtgrünlandkomplexen und naturnahem Bachlauf und einer wichtigen Funktion als Vernetzungs- und Refugialbiotop.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die Grünlandbewirtschaftung (Beweidung) ist v.a. unter dem Aspekt der Vermeidung von Trittschäden zu extensivieren (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4615-015; BK 4715-361; GB 4715-114, GB 4715-115;

2.1.2 NSG „Espey“

Lage: südwestlich Bracht

Größe: 3,40 ha

Objektbeschreibung:

Die auf einer Kuppe gelegene, teilweise mit Bäumen bestockte und stellenweise m.o.w. vergraste Heidefläche wird von Nadelholzanzpflanzungen und –beständen begrenzt. Der sich von Norden nach Süden hin glockenförmig verbreiternde Kernbereich ist von einigen Kiefern bewachsen und noch überwiegend in einem guten Zustand; hier wachsen zahlreiche Wachholder. Im Westen des Gebietes stockt ein aus ehemaliger Niederwaldwirtschaft hervorgegangener strukturreicher Buchenwald (mit Brusthöhendurchmessern von ca. 60 cm), welcher keinerlei Krautschicht aufweist. Die übrigen Flächen im Nordwesten und im Osten des Gebietes sind von stark mit Bäumen bewachsenen degenerierten Heidebereichen geprägt. Eine besondere Gefährdung erfährt das als Refugiallebensraum und Trittsteinbiotop bedeutsame Gebiet durch die starke Isolierung sowie die zu geringe Beweidungsintensität (Verfilzung) und zunehmende Beschattung durch die Gehölze.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung der typischen Lebensgemeinschaft einer Wacholderheide;
Erhaltung einer Wacholderheide aus kulturhistorischer Sicht als Relikt einer historischen Landnutzungsform;
Entwicklung degenerierter Heideflächen;
Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Buchenbestandes.

Das NSG dient auf einem Großteil der Fläche auch der nachhaltigen Sicherung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG und von Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- die (fortgeschrittene) Sukzession ist durch Entfernung der Verbuschung, Verjüngung der Wacholder und Förderung/Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Schaf-/Ziegenbeweidung; Plaggen) aufzuhalten (§ 26 LG);
- vorhandenes Nadelholz ist zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4814-001; BK 4814-042; GB 4814-089

2.1.3 NSG „Ringesbach- und oberes Gleierbachtal“

Lage: südlich Bracht

Größe: 12,82 ha

Objektbeschreibung:

Dem schmalen, durch zumeist extensiv bewirtschaftetes Grünland geprägten Sohlental des überwiegend naturnah verlaufenden Gleierbaches fließt aus Nordosten der durch Fichtenforste geprägte Siepen des Ringesbaches zu.

Der Gleierbach wird fast durchgängig von dichten Ufergehölzen begleitet. Das Tal befindet sich inmitten eines ausgedehnten Waldgebietes, welches überwiegend durch Fichtenforste, vereinzelt von niederwaldartig genutzten Laubwaldbeständen geprägt ist. Es wird im Westen durch eine Straße und im Osten vorwiegend durch Wirtschaftswege begrenzt.

Das Bachbett des Gleierbaches ist stellenweise sehr strukturreich und weist lokal u.a. Schotterbänke, Kolke und Uferabbrüche auf. Stromschnellen bereichern die Fließdynamik. Neben den bachbegleitenden Ufergehölzen wird das Tal noch durch die von verschiedenartiger Bestockung eingenommenen Gehölzstreifen entlang der Böschungen und Hangfüße gegliedert und belebt. Der nördliche sowie mittlere Teil der offenen Talkulisse wird von oft artenreichen, extensiv bewirtschafteten Mähweiden eingenommen, welche durchgängig kleinflächig eingestreute Feuchtgrünlandinseln aufweisen.

Der im Nordosten innerhalb von Fichtenforsten liegende, geomorphologisch sich naturnah darstellende Ringesbach besitzt zwei Quellbachzuflüsse aus Norden und Südosten. Die Quellbereiche sind durch kleine Erlenuawäldchen geprägt. Auch am Verlauf des Ringesbaches selbst stocken Erlenuawaldfragmente.

Kurz unterhalb der Einmündung des Ringesbaches in den Gleierbach befindet sich ein kleines Fließgewässer ohne deutlichen Quellbereich, das eine kurze Strecke am östlichen Hangfuß parallel verlaufend dann dem Gleierbach zuzufließt und wohl als Ausfluss aus einem nahen Stollenmundloch anzusprechen ist.

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung der offenen Abschnitte eines Bachtalkkomplexes, mit naturnahen Gewässerstrecken von der Quelle bis zum Mittellauf, mit Ufergehölzen, artenreichen Grünlandzügen, Feuchtgrünlandresten und Gehölzstrukturen;

Erhaltung, Förderung und Entwicklung der Relikte seltener Waldgesellschaften;

Erhaltung eines offenen Vernetzungsbiotops und bewaldeter Trittsteinbiotope innerhalb ausgedehnter, geschlossener, nadelholzdominierter Waldflächen.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Umwandlung der standortfremden Bestockung im Ringesbachtal und seinen zwei Quellsiepen unter Nutzung und Förderung der Erlenuawaldfragmente (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4814-004; BK 4814-057; GB 4814-060, GB 4814-445, GB 4814-446, GB 4814-447, GB 4814-486, GB 4814-487, GB 4814-488, GB 4814-490

2.1.4 NSG „Laubholzbestand „Im Dümpel““

Lage: östlich Dornheim

Größe: 7,17 ha

Objektbeschreibung:

Der Buchenwald aus mittlerem bis starkem Baumholz stockt auf einem südwestlich exponierten Hang. Dem Buchenwald sind einige wenige Eichen eingestreut. An den lichtereren Stellen ist eine üppige Krautschicht mit guter Buchennaturverjüngung ausgebildet, sonst ist diese eher spärlich. Lokal findet sich starkes liegendes und stehendes Totholz. Im Südosten befindet sich ein sickerfeuchter Bereich und etwas weiter in einem kleinen Eschenbestand unterschiedlichen Alters eine Sickerquelle. Der sich daran anschließende Quellbachabschnitt zeigt aufgrund der Beschattung nur eine wenig ausgebildete Krautschicht.

Die Fläche besitzt inmitten ausgedehnter Fichtenbestände als belegbar alter Buchenstandort mit erheblichem genetischen Potential eine wichtige Bedeutung als Trittstein- und Refugiallebensraum.

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines alten, bodenständigen, naturnahen, Buchenwaldes mit Alt- und Totholz, Quellzonen und -bächen.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG.

Quellen: VB-A-4615-015; BK 4716-187; GB 4716-367

2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.2.1 Naturdenkmale - Gehölze -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1.1 bis 2.2.1.28) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als markante und dominante Einzelelemente mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren;

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen;

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden.

Gebot:

- Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsausattung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.

Zusätzliche Verbote / Gebote:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

Naturdenkmale (Gehölze) - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage
2.2.1.1	Eiche	westlich Sögtrop
2.2.1.2	Esche	südlich Sögtrop
2.2.1.3	Alteiche	nördlich Oberhenneborn
2.2.1.4	Eiche	östlich Obringhausen
2.2.1.5	Baumgruppe	nordöstlich Felbecke
2.2.1.6	Eiche	südwestlich Obringhausen
2.2.1.7	Alteichen	südöstlich Werntrop
2.2.1.8	Eiche	südöstlich Grimminghausen
2.2.1.9	Eiche	westlich Werntrop
2.2.1.10	Kirsche	nördlich Altenilpe
2.2.1.11	Eiche	südlich Oberhenneborn
2.2.1.12	Eiche	westlich Bad Fredeburg

Nr.	ND	Räumliche Lage
2.2.1.13	Alteiche	Dorfrand Sellinghausen
2.2.1.14	Stockausschlagbuche	westlich Kückelheim
2.2.1.15	Eiche	östlich Menkhausen
2.2.1.16	Eiche	südlich Menkhausen
2.2.1.17	Hoflinde	Wohnplatz Keppel
2.2.1.18	Eiche	östlich Niederberndorf
2.2.1.19	Linde	nördlich Schmallenberg
2.2.1.20	Eiche	Dorfrand Berghausen
2.2.1.21	Eiche	westlich Berghausen
2.2.1.22	Eiche	südöstlich Selkentrop
2.2.1.23	Eiche	südlich Arpe
2.2.1.24	Winterlinde	Dorfrand Oberberndorf
2.2.1.25	Eichen	östlich Oberberndorf
2.2.1.26	Winterlinde	nördlich Wormbach
2.2.1.27	Eichen	westlich Bad Fredeburg
2.2.1.28	Eichen	südwestlich Obringhausen

2.2.1.1 ND „Eiche“

Standort: ca. 750 m westlich Sögtrop

Objektbeschreibung: Alte Eiche (*Quercus spec.*) neben einem Feldweg mit einem Brusthöhenumfang von ca. 1 m. Der Stamm ist mit Flechten behangen und hat deutliche, die Landschaft gliedernde und prägende Eigenschaften.

2.2.1.2 ND „Esche“

Standort: ca. 130 m südlich Sögtrop

Objektbeschreibung: Die an einem Wirtschaftsweg stehende Esche (*Fraxinus excelsior*) ist eine prägende und auflockernde Erscheinung im ortnahen Grünland.

2.2.1.3 ND „Alteiche“

Standort: ca. 110 m nördlich Oberhenneborn

Objektbeschreibung: Die alte mächtige Eiche (*Quercus spec.*) steht an einer Böschung zwischen Wirtschaftsweg und Henne. Durch ihre markante Erscheinung ist sie ein auffälliges, weithin landschaftsbildprägendes Objekt.

2.2.1.4 ND „Eiche“

Standort: ca. 250 m östlich Obringhausen

Objektbeschreibung: Die große, alte Eiche (*Quercus spec.*) mit einer ausladenden Krone stockt einzeln in Wirtschaftsgrünland und ist ein wesentliches, prägendes Charakteristikum der dorfnahe Freiflächen.

2.2.1.5 ND „Baumgruppe“

Standort: ca. 1000 m nordöstlich Felbecke

Objektbeschreibung: Baumgruppe aus zwei sehr starken Stieleichen (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser bis 90 cm und einer alten Hainbuche (*Carpinus betulus*), die sich im Randbereich der Weistequellzone auf dem Grünland landschaftsprägend deutlich abheben.

2.2.1.6 ND „Eiche“

Standort: ca. 230 m südwestlich Obringhausen

Objektbeschreibung: Einzelstehende Stieleiche (*Quercus robur*) auf einer Weide nahe eines laubholzgesäumten Gewässers mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 110 cm und einem imposantem Habitus.

2.2.1.7 ND „Alteichen“

Standort: ca. 550 m südöstlich Werntrop

Objektbeschreibung: Zwei am Waldrand stockende starke Stieleichen (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von jeweils ca. 70 cm, die eine bemerkenswerte Kryptogamenflora aufweisen. Das Duo hebt sich durch die imposante Erscheinungsform markant von dem angrenzenden Wald ab.

2.2.1.8 ND „Eiche“

Standort: ca. 390 m südöstlich Grimminghausen

Objektbeschreibung: Die markante, landschaftsbildprägende Stieleiche (*Quercus robur*) am Talrandweg der Wenne mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 110 cm weist einen reichlichen Kryptogamenbewuchs auf.

2.2.1.9 ND „Eiche“

Standort: ca. 350 m westlich Werntrop

Objektbeschreibung: Die Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 100 cm steht auf Grünland an der Witmecke und ist ein landschaftsgliedernder wie – prägender Solitärbaum.

2.2.1.10 ND „Kirsche“

Standort: ca. 220 m nördlich Altenilpe

Objektbeschreibung: Mächtige, großkronige und niedrig beastete an einer Wirtschaftswegböschung stehende Kirsche (*Prunus avium* var.), die nicht zuletzt durch ihren Flechtenreichtum auffällt. Sie hat eine dauernde, jahreszeitlich aber höchst unterschiedliche belebende Wirkung im Nahbereich des Ortes.

2.2.1.11 ND „Eiche“

Standort: ca. 1120 m südlich Oberhenneborn

Objektbeschreibung: Die ältere, markante Eiche (*Quercus spec.*) steht landschaftsprägend umgeben von Wirtschaftsgrünland am Rand eines Wirtschaftsweges im Buchhagener Bachtal.

2.2.1.12 ND „Eiche“

Standort: ca. 1120 m westlich Bad Fredeburg

Objektbeschreibung: Die einzeln stehende, ausladende Alteiche (*Quercus robur*) stockt an einem Graben in Weidegrünland im Talraum der Leisse und hat eine hohe visuelle Fernwirkung.

2.2.1.13 ND „Alteiche“

Standort: Dorfrand Sellinghausen

Objektbeschreibung: Die alte, große Eiche (*Quercus robur*) am Dorfrand hat einen hohen landschafts- und v.a. ortsbildprägenden Charakter.

2.2.1.14 ND „Stockausschlagbuche“

Standort: ca. 670 m westlich Kückelheim

Objektbeschreibung: Die alte Stockausschlagbuche (*Fagus sylvatica*) stockt an einem ostexponierten Waldrand, besteht aus mehr als 10 Einzelstämmen mit Brusthöhendurchmes-

ern von 50-100 cm. Die Grundfläche des Gesamtdurchmessers beträgt ca. 300 cm. Der Baum besticht durch seine außergewöhnliche und markante Wuchsform.

2.2.1.15 ND „Eiche“

Standort: ca. 320 m östlich Menkhausen

Objektbeschreibung: Die einzeln an der Kreisstraße stehende landschaftsprägende Eiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 90 cm weist einen außerordentlich reichen Flechtenbewuchs auf.

2.2.1.16 ND „Eiche“

Standort: ca. 620 m südlich Menkhausen

Objektbeschreibung: Imposante Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 80 cm im Tiefsten einer wasserzügigen Mulde.

2.2.1.17 ND „Hoflinde“

Standort: Wohnplatz Keppel

Objektbeschreibung: Die vitale Linde (*Tilia spec.*) hat einen Brusthöhendurchmesser von über 140 cm und hat prägenden Charakter auf dem Hofplatz.

2.2.1.18 ND „Eiche“

Standort: ca. 390 m östlich Niederberndorf

Objektbeschreibung: Die an einer Wegegabelung stehende landschaftsprägende Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 70 cm hat einen bemerkenswerten, artenreichen Kryptogamenbewuchs.

2.2.1.19 ND „Linde“

Standort: ca. 200 m nördlich Schmallenberg

Objektbeschreibung: An einer Wegegabelung am Rande eines Gewerbegebietes stehende Linde (*Tilia spec.*) mit landschaftsbildprägendem Charakter.

2.2.1.20 ND „Eiche“

Standort: Dorfrand Berghausen

Objektbeschreibung: Die am Dorfrand stehende Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 90 cm prägt das Dorf- und umgebende Landschaftsbild.

2.2.1.21 ND „Eiche“

Standort: ca. 290 m westlich Berghausen

Objektbeschreibung: Die markante Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 120 cm hat neben ihrer gleichzeitig gliedernden wie landschaftsbildbelebenden Wirkung eine hohe Bedeutung als Standort einer seltenen Kryptogamenflora.

2.2.1.22 ND „Eiche“

Standort: ca. 150 m südöstlich Selkentrop

Objektbeschreibung: Die einzeln in einer Weidefläche stehende Eiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 100 cm stellt einen auffälligen, prägenden Blickpunkt in der Übergangszone zwischen Dorf und freier Landschaft dar.

2.2.1.23 ND „Eiche“

Standort: ca. 600 m südlich Arpe

Objektbeschreibung: Die einzeln im mittleren Heimketal an einer Wegeböschung stehende Eiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 100 cm wird aufgrund ihres landschaftsbildprägenden Charakters gesichert.

2.2.1.24 ND „Winterlinde“

Standort: Dorfrand Oberberndorf

Objektbeschreibung: Die am Dorfrand auf Weidegrünland stehende Winterlinde (*Tilia cordata*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 90 cm prägt das Dorf- und umgebende Landschaftsbild.

2.2.1.25 ND „Eichen“

Standort: ca. 510 m östlich Oberberndorf

Objektbeschreibung: 2 freistehend gewachsene, großkronige, markante Stieleichen (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 80 und 100 cm. Sie stehen beidseitig der Wenne auf Weidegrünland, und der Schutzzweck ist nicht zuletzt in der sehr hohen visuellen Fernwirkung der mächtigen Bäume begründet.

2.2.1.26 ND „Winterlinde“

Standort: ca. 350 m nördlich Wormbach

Objektbeschreibung: An einem Wirtschaftsweg steht auf freier Flur eine Winterlinde (*Tilia cordata*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 90 cm. Sie hat eine hohe visuelle Fernwirkung.

2.2.1.27 ND „Eichen“

Standort: ca. 1150 m westlich Bad Fredeburg

Objektbeschreibung: 2 nah beieinander stehende starke Eichen (*Quercus robur*) mit weit-ausladenden Kronen auf einer Böschung in Weidegrünland mit hohem landschaftsbildprägendem Charakter.

2.2.1.28 ND „Eichen“

Standort: ca. 350 m südwestlich Obringhausen

Objektbeschreibung: 2 nebeneinander stehende markante Eichen (*Quercus robur*) mit Brusthöhendurchmessern von 70 cm und 90 cm auf Weidegrünland mit landschaftsbildbelebendem Charakter.

2.2.2 Naturdenkmale – Geologische Objekte –

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.2.1 bis 2.2.2.6) festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart schutzbedürftig sind. Sowohl Felsen als auch Quellen sind naturraumtypische natürliche Kleinbiotope von besonderer Eigenart und Schönheit. Der Schutz dieser punktuellen bis kleinflächigen Objekte umfasst auch ihre unmittelbare Umgebung.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den folgenden Naturdenkmalen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Objektes führen können.

Insbesondere ist verboten:

a) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;

b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Wald, wenn dieses dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,

- das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

c) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter f) und m) eingeschränkt sind;

d) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und von Wald bis zu seiner Endnutzung;

- e) im Naturdenkmal zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;
unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichem Einsatz;
- f) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;
- h) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;
- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;
Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.
- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- l) zu lagern oder Feuer zu machen;
- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;
- n) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;
- o) das Erscheinungsbild von Felsen zu verändern.

Naturdenkmale (Geologische Objekte) - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.2.2.1	Buchenwald mit Felsrippen und -blöcken	nördlich Mönekind	3,54
2.2.2.2	Felsen	am Ehsenberg nördlich Dorlar	2.00
2.2.2.3	Buchenwald mit Felsrippe	südlich Hebbecke	1,64
2.2.2.4	Felsental	nordwestlich Arpe	0,36
2.2.2.5	Felsen	am Gehenberg südöstlich Föckinghausen	0,94
2.2.2.6	Kerbtal	westlich Kückelheim	2,35

2.2.2.1 ND „Buchenwald mit Felsrippen und -blöcken“

Lage: ca. 190 m nördlich Mönekind

Größe: 3,54 ha

Objektbeschreibung: Mit stellenweiser üppiger Naturverjüngung aufwartender Buchenwald in den massiv Felsrippen und Felsblöcke eingestreut sind. Diese Umstände begründen den Wert der Festsetzungsfläche und ihren Status als Trittsteinbiotop neben ihrer geowissenschaftlichen Bedeutung.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.2.2.2 ND „Felsen“ (zwei Teilflächen)

Lage: am Ehsenberg ca. 620 m nördlich Dorlar

Größe: 2,0 ha

Objektbeschreibung: Mit Ausnahme einer kleinen Nadelholzfläche im Osten der östlichen Teilfläche ist Buchenwald mit eingestreuten bis zu 7 m hohen Felsklippen festgesetzt. Die Gesteine sind örtlich völlig mit Moos bewachsen, und der Umkreis der Felsen ist dort, wo sie nicht zutage treten, nur mit einer geringmächtigen Bodenauflage versehen. Neben dem ökologischen Wert liegt die Bedeutung nicht zuletzt im geowissenschaftlichen Interesse.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- die vorhandenen Nadelgehölze im Bereich der Ostspitze der östlichen Teilfläche sind zu entfernen und in einen standortgerechten Laubmischbestand umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.3 ND „Buchenwald mit Felsrippe“

Lage: ca. 820 m südlich Hebbecke

Größe: 1,64 ha

Objektbeschreibung: Der Buchenwald mit wenigen Eichen und lokal anstehendem Fels stockt an einem sehr steilen Hang. An der nordwestlichen Grenze des Gebietes befindet sich eine etwa 3 - 4 m hohe und ca. 45 m lange, von Farnen bewachsene Felswand, die den ökologischen Wert stützt und den geologischen beinhaltet.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.2.2.4 ND „Felsental“

Lage: ca. 330 m nordwestlich Arpe

Größe: 0,36 ha

Objektbeschreibung: Der in dieser geomorphologischen Ausbildung im Naturraum seltene, in Abschnitten an eine Klamm erinnernde schmale Einschnitt wird von Felsen gesäumt, wobei der Bach im Talgrund z.T. über anstehendes Gestein läuft und die Felsen streckenweise über den Bach ragen.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- eine Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze im Festsetzungsbereich sind nach und nach (= unter Gewährleistung einer genügenden Beschattung des Gewässers) zu entfernen und durch standortgerechtes Laubholz zu ersetzen (§ 26 LG).

2.2.2.5 ND „Felsen“ (4 Teilflächen)

Lage: am Gehenberg ca. 890 m südöstlich Föckinghausen

Größe: 0,94 ha

Objektbeschreibung: Die Felsbereiche liegen in Fichtenbeständen und zeigen mehr oder weniger flächig typische spezifische Felsflora. Am nördlichen der am Weg liegenden Felsen findet sich ein Heiderest. Alle Gesteinsausbildungen haben ein hohes Potential als Moos- und Flechtenrefugium.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- Nadelgehölze sind zu entfernen und durch standortgerechtes Laubholz zu ersetzen (§ 26 LG).

2.2.2.6 ND „Kerbtal“

Lage: ca. 780 m westlich Kückelheim

Größe: 2,35 ha

Objektbeschreibung: Das in Ost-West-Richtung verlaufende auf langer Strecke schluchtartig enge Kerbtal ist Refugium für schattenliebende Moose und Farne. V.a. die klimatischen Verhältnisse und die Lichtbedingungen entlang der südlichen Gewässerseite werden im regionalen Umfeld einzigartig sein (z.B. überrieselte, senkrechte, immer im Schatten liegende Bereiche). Alte Laubgehölze v.a. zwischen dem an der Nordgrenze in Fließrichtung verlaufenden Weg und dem Fließgewässer erhöhen ergänzend den ökologischen Wert als weiterer Standort einer angepassten Moos- und Flechtenflora.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Entwicklungsmaßnahme:

- die flechtenreichen Bäume zwischen dem nördlich angrenzenden Weg und dem Gewässer sind über die normale Umtriebszeit hinaus zu erhalten (§ 26 LG).

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Das Plangebiet ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A- (großflächig, 1 Gebiet)

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die in großen Teilen forstlich geprägte natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog –Buchstabe a) bis l)-, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 46 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Das Landschaftsplangebiet Schmallenberg NW weist einen hohen Waldanteil auf, dessen Flächen aber überwiegend konzentriert sind und durch großflächig zusammenhängende landwirtschaftliche Gewanne gegliedert werden. Diese offenen Kulturlandschaftsbereiche zwischen Kirchrarbach, Nieder- und Oberhenneborn, zwischen Kirchilpe, Altenilpe, Mailar und Dorlar und des Haverlandes mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen der weiten Muldentäler zwischen Bracht, Niederberndorf und Obringhausen bieten mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen um die Ortslagen als Kontrastlandschaft zu den Waldbereichen völlig andersartige Lebensraumvoraussetzungen mit eigener Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Offenland-Biotope und Feld-Landschaften weisen zugleich besondere Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung auf und sind unverzichtbar zur Erhaltung von Lebensraumqualität und der Eigenart und Schönheit einer Landschaft.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 37 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen, angrenzenden Hangzonen und besonderen Magerstandorten verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

Mit dieser Festsetzung werden im Wesentlichen grünlandwirtschaftlich geprägte Talzüge und direkte - im südlichen Teil des Plangebietes auch breitere - Auenbereiche erfasst, um die besondere landschaftliche Bedeutung dieser m.o.w. linearen Strukturen für die Landschaftsgliederung und den Biotopverbund hervorzuheben und sie vor weiteren standortfremden Nutzungen (Siedlung, Aufforstung, Umbruch) zu schützen.

Hinsichtlich des **Schutzzwecks** der Landschaftsschutzgebiete und der **Objektbeschreibungen** wird auf die Einzelfestsetzungen bzw. Festsetzungsgruppen (2.3.2, 2.3.3) verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landschafts- und des Forstgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftschutzes.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleiben

- Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden;
- die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- *Boots- und Angelstege,*
- *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,*
- *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*

- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes;

Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 15.03.1974);

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie - z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope - nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen;

- d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen; unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

Die Unberührtheitsklausel für Leitungsverlegungen in Verkehrswegen bezieht sich auch auf deren befestigte Seitenstreifen.

- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- *Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *Verdichten des Bodens im Traufbereich.*

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum.

- f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr;

- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie von temporären Bauten im Rahmen sportlicher Großveranstaltungen und von Waldarbeiterschutzwagen;

- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

- i) in bisher undrainierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen;

- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;

- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;

- l) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder umzugestalten;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von den Verboten für die Landschaftsschutzgebiete (2.3.1 – 2.3.3) auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 und § 5 LG verbunden sein.

2.3.1 Großräumiges Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG) - Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz) -

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.1	Schmallenberg NW	großräumig im gesamten Plangebiet	7166,6

Objektbeschreibung:

Die Schutzausweisung umfasst das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen.

Das Gebiet wird im Norden durch überwiegend bewaldete Bergrücken geprägt, die die Talzüge von Rarbach, Henne, Ilpe und den nördlichen Abschnitten von Leiße und Wenne im Plangebiet mit ihren landwirtschaftlichen Flächen riedelartig voneinander trennen. Gleiches gilt für den Süden des Plangebietes, das Haverland: Die dortigen oft großflächig zusammenhängenden Freiflächen dieses landwirtschaftlichen Gunstraumes sind getrennt durch Wald auf den Anhöhen dieser leicht gewellten Hügellandschaft. Die genannten Freiflächen wurden nicht zuletzt aufgrund des überdurchschnittlich hohen Waldanteils im Gesamt-Plangebiet von 46 % zu einem großen Teil dem kleinräumigen Landschaftsschutz unter 2.3.2 oder 2.3.3 zugeordnet.

Der Hochwaldanteil wird heute von der klimatisch (noch) gut angepassten Fichte beherrscht. Wegen ihrer günstigen Wuchseigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sind die ursprünglichen Buchenwaldgesellschaften auf wenige größere Komplexe und einige Restbestände zurückgedrängt. Damit steigt ihre Schutzbedürftigkeit und führt zu einer weitergehenden Festsetzung, die zum Erhalt repräsentativer Buchenwälder beitragen sollen. Sie ist in das hier abgegrenzte LSG eingebettet, welchem als „Pufferzone“ damit ein besonderer Wert zukommt.

Gleiches gilt für landschaftliche Kleinstrukturen, die größtenteils unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fallen (Quellen, Fließgewässer, Felsen u. ä.). Sie alle besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auch in ihrer unmittelbaren Umgebung, so dass die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch deren Schutz erfordert. Das schließt abwägende Entscheidungen im Rahmen von Befreiungen oder Ausnahmegenehmigungen vom Regel-Festsetzungskatalog nicht aus.

Das hier abgegrenzte LSG dient auch dem Schutz von kulturhistorischen Relikten und Zusammenhängen. So finden sich Nachweise mittelalterlichen und neuzeitlichen Bergbaus und Hohlwegereste als Zeugen alter Wegeverbindungen - soweit sie nicht durch spezifische Einzelfestsetzungen gesichert sind - in dieser LSG-Kategorie wieder.

Schließlich hat das Plangebiet – und damit auch das hier abgegrenzte LSG – keine unerhebliche Bedeutung im Rahmen des landschaftsbezogenen Erholungswesens in Nordrhein-Westfalen, Stichwort (für den südlichen Teil) „Naturpark Rothaargebirge“. Diese Raumfunktion basiert überwiegend auf der möglichst intakten – oder zumindest so empfundenen – Erscheinung des Raumes und seiner Teil-Landschaften, die im Stadtgebiet Schmallenberg trotz des in manchen Gebietsausschnitten von Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen dominierten Landschaftsbildes – noch – nicht als monoton angesehen wird. Diese Bedeutung des Erholungswesens im Plangebiet erfordert so fast zwangsläufig den flächendeckenden Schutzstatus wie eingangs beschrieben.

Hinweis:

In der Festsetzung sind zwischen Ebbinghof und Obringhausen Teile der Windkraftanlagen-Vorrangzone „Ebbinghof-Südwest“ gem. F-Plan der Stadt Schmalleberg als „Fläche mit Hinweisen im Text“ nachrichtlich dargestellt. Gleiches gilt für die Windkraftzone „Ellenberg“ östlich Berghausen gem. B-Plan Nr. 117 der Stadt Schmalleberg. Die Festsetzung des LP steht einer entsprechenden Nutzung im Bereich der gekennzeichneten Flächen nicht entgegen.

Schutzzweck:

Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten und im Süden des Plangebietes oft großflächig zusammenhängenden Freiflächen auf überwiegend sanft bewegtem Relief gekennzeichnet ist;

Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können;

Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Einwirkungen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion);

Umsetzung des Entwicklungszieles 1.1 ;

Erhaltung von im Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikten.

Die Freiflächen im LSG „Typ A“ eignen sich im Besonderen auch für die Anpflanzung von Energiehölzern und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3; zusätzlich das

Gebot:

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsgenehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung.

Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).

2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.1 bis 2.3.2.46) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und – primär – 1.5 zum Schutz des spezifischen Charakters und der Identität der landschaftlichen Teilräume; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Erhaltung der im gesamten Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikte.

Die Freiflächen im LSG „Typ B“ eignen sich im Besonderen auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mit jährlicher Um- / Abtriebszeit. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme / Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe mit mehrjährigen Um- / Abtriebszeiten grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzlich verboten ist:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Landschaftsschutzgebiete - Typ B - Übersicht -

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.2.1	Ortsrandlage Mönekind	13,14
2.3.2.2	Offenlandbereiche um Dornheim	60,11
2.3.2.3	Offenlandbereich „Steimel“ nördlich Kirchrarbach	18,40
2.3.2.4	Offenlandbereiche um Sögtrop	29,70
2.3.2.5	Offenlandbereich „Twismecke“ nordwestlich Nierentrop	33,49
2.3.2.6	Ortsrandlage Kirchrarbach	50,68
2.3.2.7	Ortsrandlage Nierentrop	49,14
2.3.2.8	Offenlandbereiche um Niederhenneborn	84,39
2.3.2.9	Offenlandbereiche um Harbecke	36,25
2.3.2.10	Offenlandbereiche um „Gleierhaus“ südlich Bracht	20,39
2.3.2.11	Ortsrandlage Werpe	102,01
2.3.2.12	Ortsrandlage Hanxleden	4,42
2.3.2.13	Ortsrandlage Föckinghausen	22,45
2.3.2.14	Offenlandbereich südöstlich Föckinghausen	11,16
2.3.2.15	Offenlandbereiche um Oberrarbach	35,73
2.3.2.16	Offenlandbereich „Rimberg“	4,64
2.3.2.17	Offenland bei Sellmecke	37,63
2.3.2.18	Offenlandbereiche um Oberhenneborn	132,00
2.3.2.19	Offenlandbereiche um Altenilpe	87,31
2.3.2.20	Ortsrandlage Sellinghausen	35,29
2.3.2.21	Offenlandbereich „Lehmke“ nordwestlich Altenilpe	17,17
2.3.2.22	Offenlandbereich „Kleinsorge“ östlich Nierentrop	27,76
2.3.2.23	Offenlandbereich „Hengsiepen“ nördlich Altenilpe	1,23
2.3.2.24	Offenlandinsel beim Quellbereich der Kleinen Ilpe südwestlich von Niederhenneborn	7,59
2.3.2.25	Offenlandbereiche um Kirchilpe	51,63
2.3.2.26	Offenlandbereich „Kuhberg“ nordwestlich Dorlar	4,72
2.3.2.27	Ortsrandlage Dorlar	94,53
2.3.2.28	Offenlandbereiche um Mailar	97,44
2.3.2.29	Offenlandbereiche um Grimminghausen	57,98
2.3.2.30	Ortsrandlage Bracht	99,27
2.3.2.31	Offenland um Menkhausen	68,48

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.2.32	Offenlandbereiche um Niederberndorf	126,95
2.3.2.33	Offenland um Berghausen	135,87
2.3.2.34	Offenlandbereiche um Heiminghausen	63,44
2.3.2.35	Offenlandbereiche um „Herschede“ nördlich Bracht	45,25
2.3.2.36	Offenlandbereich „Habichtshof“ nordwestlich Ebbinghof	9,54
2.3.2.37	Offenland um Ebbinghof	65,01
2.3.2.38	Offenland zwischen Ebbinghof und „Wormbacher Mühle“	43,17
2.3.2.39	Offenlandbereiche um Obringhausen	99,46
2.3.2.40	Offenlandbereiche um „Hebbecke“ und „Rotbusch“ südwestlich Bracht	20,00
2.3.2.41	Offenlandbereiche um Wormbach	75,72
2.3.2.42	Offenlandbereiche um Oberberndorf	61,46
2.3.2.43	Offenlandbereiche nördlich und östlich Arpe	34,43
2.3.2.44	Offenlandbereiche „Keppel“ / „Silberg“ / „Landenbeckerbruch“ nördlich Arpe	42,47
2.3.2.45	Offenlandkomplex Werntrop/Selkentrop/Felbecke	387,13
2.3.2.46	Restoffenland westlich und östlich Kückelheim	5,13

2.3.2.1 LSG „Ortsrandlage Mönekind“ (5 Teilflächen)

Größe: 13,14 ha

Objektbeschreibung: Die freie direkte Ortsrandlage von Mönekind liegt auf einer Wasserscheide und wird durch Wirtschaftsgrünland gekennzeichnet. Festsetzungsgrund ist der Erhalt der auflockernden und landschaftsbereichernden Freiflächen, die durch die landschaftsgliedernde Funktion der Festsetzungen 2.3.3.1 und 2.3.3.3 ergänzend unterstützt werden.

2.3.2.2 LSG „Offenlandbereiche um Dornheim“ (3 Teilflächen)

Größe: 60,11 ha

Objektbeschreibung: Die freie Ortsrandlage von Dornheim wird durch Wirtschaftsgrünland gekennzeichnet. Festsetzungsgrund ist der Erhalt der auflockernden und landschaftsbereichernden Freiflächen, die die landschaftsgliedernde Funktion der Festsetzung 2.3.3.4 ergänzend unterstützen.

2.3.2.3 LSG „Offenlandbereich „Steimel“ nördlich Kirchrarbach“

Größe: 18,40 ha

Objektbeschreibung: Der grünlandgenutzte landwirtschaftliche Gunstraum liegt auf einer hochflächenartigen Anhöhe. Die Festsetzung erfolgt zu seinem Erhalt und zur Sicherung eines Freiraumes um den Wohnplatz „Steimel“.

2.3.2.4 LSG „Offenlandbereiche um Sögtrop“ (3 Teilflächen)

Größe: 29,70 ha

Objektbeschreibung: In der Ortsrandlage von Sögtrop und Offenlandbereichen an den Unterhängen des Talraumes des Rarbaches im Westen dominiert als Nutzungs-/Biotopform das Wirtschaftsgrünland. Festsetzungsgrund ist der Erhalt der auflockernden und landschaftsreichernden Freiflächen, die die landschaftsgliedernde Funktion der Festsetzungen 2.3.3.2 im Westen und 2.3.2.6 im Süden ergänzend unterstützen.

2.3.2.5 LSG „Offenlandbereich „Twismecke“ nordwestlich Nierentrop“

Größe: 33,49 ha

Objektbeschreibung: Das grünlandgenutzte landwirtschaftliche Gewann liegt in einem weiten Talkessel. Die Festsetzung erfolgt zum Erhalt dieses quellmuldenartigen Bereiches und zur Sicherung eines Freiraumes um den Flecken „Twismecke“.

2.3.2.6 LSG „Ortsrandlage Kirchrarbach“ (5 Teilflächen)

Größe: 52,68 ha

Objektbeschreibung: Die Flächen in der direkten Ortsrandlage von Kirchrarbach werden ausschließlich als Grünland genutzt. Die festgesetzten Bereiche dienen neben der Sicherung des freien Raumes zwischen Siedlung und Landschaft dem Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden, tlw. durch Gehölzstrukturen gekammerten Landschaftsausschnittes.

2.3.2.7 LSG „Ortsrandlage Nierentrop“ (3 Teilflächen)

Größe: 49,14 ha

Objektbeschreibung: Die Flächen in der Ortsrandlage von Nierentrop werden als Wirtschaftsgrünland genutzt. Die festgesetzten Bereiche dienen neben der Sicherung des freien Raumes zwischen Siedlung und Landschaft, bei dem es sich im Norden der Wohnplätze

schon nur noch um Restflächen handelt, dem Erhalt des auflockernden und landschaftsreichernden Landschaftsausschnittes.

2.3.2.8 LSG „Offenlandbereiche um Niederhenneborn“ (6 Teilflächen)

Größe: 84,39 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst die direkte Ortsrandlage von Niederhenneborn, Unterhangflächen an der Bermecke südlich und landwirtschaftliche Flächen in Sommerseitenlage nördlich und östlich von ihr, die fast ausschließlich in Grünlandnutzung sind. Sie dient der Sicherung der freien Ortsrandlage und dem Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes in Siedlungsnähe.

2.3.2.9 LSG „Offenlandbereiche um Harbecke“ (4 Teilflächen)

Größe: 36,25 ha

Objektbeschreibung: Durch die Festsetzung sollen derzeit grünlandgenutzte Freiflächen in der direkten Ortsrandlage von Harbecke und ein inselartiger Restoffenlandbereich im Nahbereich des Dorfes gesichert werden. In Verbindung mit den Festsetzungen 2.3.3.24 und 2.3.2.11 wird dadurch gleichzeitig ein für den Biotopverbund wichtiger Offenlandkorridor zwischen dem Haverland und dem Lennetal in dem ansonsten großflächig durch Wald dominierten Landschaftsteil erhalten.

2.3.2.10 LSG „Offenlandbereiche um „Gleierhaus“ südlich Bracht“ (2 Teilflächen)

Größe: 20,39 ha

Objektbeschreibung: Der inselartig in diesem weiträumig von Wald dominierten Landschaftsteil liegende Offenlandbereich um den Wohnplatz „Gleierhaus“ wird als Grünland genutzt. Zusammen mit den Flächen der Festsetzung 2.3.3.20 hat er eine große landschaftsgliedernde Wirkung.

2.3.2.11 LSG „Ortsrandlage Werpe“ (2 Teilflächen)

Größe: 102,01 ha

Objektbeschreibung: Die hauptsächlich grünlandgenutzte Ortsrandlage von Werpe wird zur Festlegung der Feld-Wald/WBK-Grenze festgesetzt.

2.3.2.12 LSG „Ortsrandlage Hanxleden“ (2 Teilflächen)

Größe: 4,42 ha

Objektbeschreibung: Mit dieser Festsetzung werden die restlichen grünlandgenutzten Freiflächen beim Wohnplatz „Hanxleden“ gesichert. Ihre landschaftsgliedernde Wirkung entfalten sie mit den Flächen der Festsetzung 2.3.3.5 .

2.3.2.13 LSG „Ortsrandlage Föckinghausen“ (2 Teilflächen)

Größe: 22,45 ha

Objektbeschreibung: Mit dieser Festsetzung werden die grünlandgenutzten Freiflächen der Ortsrandlage Föckinghausen gesichert. Ihre landschaftsgliedernde Wirkung entfalten sie mit den Flächen der Festsetzung 2.3.3.5 .

2.3.2.14 LSG „Offenlandbereich südöstlich Föckinghausen“

Größe: 11,16 ha

Objektbeschreibung: Die Grünlandinsel hat eine deutliche landschaftsgliedernde Wirkung in dem walddominierten Landschaftsausschnitt.

2.3.2.15 LSG „Offenlandbereiche um Oberrarbach“ (2 Teilflächen)

Größe: 35,73 ha

Objektbeschreibung: Die Ortsrandlage und angrenzende Offenlandbereiche werden konventionell als Grünland mit eingebetteten kleineren Ackerbereichen genutzt. Am Siedlungsrand vorhandenes Streuobst sind in das Schutzgebiet einbezogen. In Verbindung mit den Festsetzungen 2.3.3.5 und 2.3.3.7 haben sie eine für den Zusammenhang von Freilandflächen nicht zu unterschätzende Biotopverbundfunktion im Westen der Nordabdachung des Hunaurückens.

2.3.2.16 LSG „Offenlandbereich Rimberg“

Größe: 4,64 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung setzt sich im LP „Schmallenberg SO“ fort. Sie ist Teil einer Grünlandinsel um den Wohnplatz „Rimberg“. Dadurch, dass sich diese landwirtschaftlich als Grünland genutzten Flächen gegenüber der von Wald dominierten Umgebung im Minimum befinden, ist ihr umso höherer Wert für das Landschaftsbild und für den Naturhaushalt begründet; zudem sind aushagerungsfähige Bergwiesenfragmente im Bereich des Skilif-

tes vorhanden. Weiterhin ist der hohe funktionale Wert für die Erholung (Wintersport; Wandern) ein weiterer Festsetzungsgrund.

2.3.2.17 LSG „Offenland bei Sellmecke“ (3 Teilflächen)

Größe: 37,63 ha

Objektbeschreibung: Durch die Festsetzung sollen die direkten Randbereiche und daran angrenzende Hangflächen beim Wohnplatz „Sellmecke“ gesichert werden. Die Offenhaltung der landschaftsgliedernden, grünlandgenutzten Freiflächen ist im Zusammenhang mit der Festsetzung 2.3.3.10 zu sehen.

2.3.2.18 LSG „Offenlandbereiche um Oberhenneborn“ (4 Teilflächen)

Größe: 132,00 ha

Objektbeschreibung: Die Ortsrandlage von Oberhenneborn und angrenzende Hangflächen sind durch intensive Wirtschaftsgrünlandnutzungen gekennzeichnet. Die vergleichsweise gut zu bewirtschaftenden Flächen sind neben ihrem Wert für die bäuerliche Landwirtschaft auch unter dem Aspekt der Erholung wichtige Frei-/Offenlandbereiche.

2.3.2.19 LSG „Offenlandbereiche um Altenilpe“ (4 Teilflächen)

Größe: 87,31 ha

Objektbeschreibung: Bei den festgesetzten Flächen handelt es sich neben der freien Ortsrandlage von Altenilpe um Unter- und Mittelhänge entlang des Ilpetales und eines Zuflusses. Die grünlandgenutzten Flächen gliedern in Verbindung mit den Festsetzungen 2.3.3.37 und 2.3.3.16 v.a. Richtung Süden der Festsetzung auch landschaftsbildauflockernd die von zusammenhängendem Wald dominierte Umgebung.

2.3.2.20 LSG „Ortsrandlage Sellinghausen“ (5 Teilflächen)

Größe: 35,29 ha

Objektbeschreibung: Die Offenlandbereiche um Sellinghausen werden überwiegend sportlich als extensiver Golfplatz und weniger landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Neben der Sicherung der freizuhaltenden Randlage der Siedlungsfläche liegt der große Wert der Festsetzungsflächen auch in ihrer Lage als Verbundflächen zwischen den Offenland-Festsetzungen 2.3.2.19 westlich Altenilpe und 2.3.2.28 östlich Mailar.

2.3.2.21 LSG „Offenlandbereich „Lehmke“ nordwestlich Altenilpe“

Größe: 17,17 ha

Objektbeschreibung: Das grünlandgenutzte landwirtschaftliche Gewann liegt rund um den Wohnplatz „Lehmke“. Es umfasst darüber hinaus einen siedlungsnahen inselartigen Laubholzbestand sowie zwei kleine Bereiche mit Streuobst. Die Festsetzung erfolgt zur Sicherung dieses landschaftsgliedernden Freiraumes.

2.3.2.22 LSG „Offenlandbereich „Kleinsorge“ östlich Nierentrop“ (3 Teilflächen)

Größe: 27,76 ha

Objektbeschreibung: Die grünlandgenutzten landwirtschaftlichen Flächen liegen in Unter- und Mittelhanglage im Talkessel eines nördlichen Zuflusses der Ilpe. Die Festsetzung erfolgt in Zusammenhang mit der Festsetzung 2.3.3.16 zum Erhalt dieses im weitesten Sinne quellmuldenartigen Bereiches und zur Sicherung eines Freiraumes um den Flecken „Kleinsorge“.

2.3.2.23 LSG „Offenlandbereich „Hengsiepen“ nördlich Altenilpe“

Größe: 1,23 ha

Objektbeschreibung: Die grünlandgenutzte kleine Fläche liegt südlich des Wohnplatzes „Hengsiepen“. Die Festsetzung sichert eine Restfreifläche in walddominierter Lage und gleichzeitig landschaftsbilddauflockerndes, sich im Minimum befindendes Offenland in Siedlungsrandlage.

2.3.2.24 LSG „Offenlandinsel beim Quellbereich der Kleinen Ilpe südwestlich von Niederhenneborn“

Größe: 7,59 ha

Objektbeschreibung: In Verbindung mit der Festsetzung 2.3.3.14 wird eine Grünlandinsel in walddominierter Umgebung gesichert, sodass der Offenlandcharakter dieser Quellmulde weitestgehend erhalten bleibt.

2.3.2.25 LSG „Offenlandbereiche um Kirchilpe“

Größe: 51,63 ha

Objektbeschreibung: Die grünlandgenutzten landwirtschaftlichen Flächen liegen in Unter- und Mittelhanglage westlich und östlich der Kleinen Ilpe und ihrer Quellzone. Insbesondere

in Siedlungsnähe prägen Streuobstwiesenfragmente das Landschaftsbild. Die Festsetzung erfolgt in Zusammenhang mit der Festsetzung 2.3.3.16 zum Erhalt dieses offenen Talabschnittes und zur Sicherung eines Freiraumes mit der Ortsrandlage von Kirchilpe.

2.3.2.26 LSG „Offenlandbereich „Kuhberg“ nordwestlich Dorlar“

Größe: 4,72 ha

Objektbeschreibung: Die in Unterhanglage liegenden Restgrünlandflächen werden festgesetzt, um in Verbindung mit der Festsetzung 2.3.3.17 einen Minimalfreiraum um den Wohnplatz „Kuhberg“ zu bewahren.

2.3.2.27 LSG „Ortsrandlage Dorlar“ (3 Teilflächen)

Größe: 94,53 ha

Objektbeschreibung: Die Ortsrandlage von Dorlar wird z.Z. durch Wirtschaftsgrünland und eingestreute Ackerflächen geprägt. Die weiträumig unbewaldeten Flächen spiegeln den Gunstraum für eine landwirtschaftliche Nutzung wider. Daneben dient die Festsetzung der Sicherung des freien Raumes zwischen Siedlung und Landschaft und dem Erhalt des auflockernden und gliedernden Landschaftsausschnittes.

2.3.2.28 LSG „Offenlandbereiche um Mailar“ (4 Teilflächen)

Größe: 97,44 ha

Objektbeschreibung: Die Ortsrandlage von Mailar und angrenzende Landwirtschaftsflächen werden z.Z. fast ausschließlich als Wirtschaftsgrünland genutzt. In Randbereichen im Osten der Festsetzung finden sich auch ausgesprochene Magerwiesenbereiche. Die festgesetzten Flächen dienen der Sicherung des freien Raumes zwischen Siedlung und Landschaft und dem Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden, tlw. durch Gehölzstrukturen gekammerten Landschaftsausschnittes. Gleichzeitig gewährleisten sie i.V.m. den Festsetzungen 2.3.2.20 und 2.3.2.32 einen Verbund von Offenland über die bewaldeten Bergrücken hinweg, die die Talsysteme von Wenne, Leiße und Ilpe/Hallebach in diesem Landschaftsausschnitt trennen.

2.3.2.29 LSG „Offenlandbereiche um Grimminghausen“ (2 Teilflächen)

Größe: 57,98 ha

Objektbeschreibung: Die quellmuldenartigen, strukturreichen, z.g.T. grünlandgenutzten Bereiche in der westlichen Ortsrandlage von Grimminghausen und die Restgrünlandflächen im Osten werden zum Erhalt des eingeeengten Freiraumes zwischen besiedelter Fläche und

der von Wald und Weihnachtsbaumkulturen dominierten weitläufigen Umgebung des Dorfes und nicht zuletzt zur Sicherung der gleichzeitig für den Naturhaushalt bedeutsamen, größtenteils wasserzügigen Offenlandbereiche festgesetzt.

2.3.2.30 LSG „Ortsrandlage Bracht“ (2 Teilflächen)

Größe: 99,27 ha

Objektbeschreibung: Die überwiegend als Grünland genutzten Flächen bilden die freizuhaltende Ortsrandlage der im Bereich einer Wasserscheide gelegenen Ortschaft Bracht. Es handelt sich um außerhalb von eigentlichen Talauen gelegene, offene, tlw. durch Gehölzstrukturen gekammerte Unter- und Mittelhänge, die zur Erhaltung des Landschaftsbildes „Siedlung-Freiraum-Wald- bzw. Anpflanzungsflächen“ nicht nur aus landschaftsvisuellen, sondern auch aus Naturhaushaltschutzgründen gesichert werden.

2.3.2.31 LSG „Offenland um Menkhausen“ (3 Teilflächen)

Größe: 68,48 ha

Objektbeschreibung: Die Ortsrandlage von Menkhausen und angrenzende Landwirtschaftsflächen werden z.Z. fast ausschließlich als Grünland genutzt. Die festgesetzten Bereiche dienen der Sicherung des freien Raumes zwischen Siedlung und Landschaft und dem Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden, tlw. durch Gehölzstrukturen gegliederten Landschaftsausschnittes.

2.3.2.32 LSG „Offenlandbereiche um Niederberndorf“ (5 Teilflächen)

Größe: 126,95 ha

Objektbeschreibung: Die Ortsrandlage von Niederberndorf und angrenzende Landwirtschaftsflächen werden z.Z. fast ausschließlich als Grünland genutzt. Die festgesetzten Bereiche dienen der Sicherung des freien Raumes zwischen Siedlungsfläche und Landschaft und dem Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden, tlw. durch Gehölzstrukturen gekammerten Landschaftsausschnittes. Gleichzeitig gewährleisten sie i.V.m. den Festsetzungen 2.3.2.43/44 und 2.3.2.28 einen Verbund von Offenland über trennende bewaldete Bergrücken hinweg.

2.3.2.33 LSG „Offenland um Berghausen“

Größe: 135,87 ha

Objektbeschreibung: Die Ortsrandlage von Berghausen und angrenzende Flächen werden zum überwiegenden Teil als Grünland, weniger als Acker genutzt. Die noch weiträumig un-

bewaldeten Flächen spiegeln den Gunstraum für eine landwirtschaftliche Nutzung wider. Daneben dienen sie der Sicherung des freien Raumes zwischen Siedlung und Landschaft und dem Erhalt des auflockernden und gliedernden Landschaftsausschnittes.

2.3.2.34 LSG „Offenlandbereiche um Heiminghausen“ (4 Teilflächen)

Größe: 63,44 ha

Objektbeschreibung: Die festgesetzten Unter- und Mittelhänge entlang der langgestreckten Ortslage von Heiminghausen werden nahezu ausschließlich als Grünland genutzt. Einbezogen ist ein landschaftsprägender, in einer tiefen, mit jungem Laubholz bestockten Senke entspringender Bach, der, mit älterem Laubholz bestanden, hangabwärts rinnenartig eingekerbt nach Norden Richtung Heiminghausen verläuft. Die Festsetzung dient der Sicherung des strukturierten freien Raumes zwischen besiedelten Flächen und Landschaft und dem Erhalt des auf sie angewiesenen Arteninventares.

2.3.2.35 LSG „Offenlandbereiche um „Herschede“ nördlich Bracht“ (2 Teilflächen)

Größe: 45,25 ha

Objektbeschreibung: Die als Grünland genutzten Flächen bilden die freizuhaltende „Ortsrandlage“ der einer Streusiedlung ähnelnden Wohnplätze von Herschede. Die Festsetzung dient neben der Erhaltung des Landschaftsbildes „Wohnplatz-Freiraum-Wald- bzw. Anpflanzungsflächen“ und der Sicherung aus Naturhaushaltschutzgründen v.a. der Gewährleistung einer Fernaussichtsmöglichkeit mit großer Bedeutung für das Erholungswesen.

2.3.2.36 LSG „Offenlandbereich „Habichtshof“ nordwestlich Ebbinghof“

Größe: 9,54 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung der Restgrünlandflächen erfolgt zum Erhalt und zur Sicherung eines Freiraumes um den Wohnplatz „Habichtshof“. In das Schutzgebiet integriert ist ein tief eingekerbter Quellbach einschließlich seines Quellbereiches.

2.3.2.37 LSG „Offenland um Ebbinghof“ (2 Teilflächen)

Größe: 65,01 ha

Objektbeschreibung: Die Ortsrandlage von Ebbinghof und angrenzende Flächen werden z.Z. ackerbaulich und als Grünland genutzt. Die noch weiträumig unbewaldeten Flächen spiegeln den Gunstraum für eine landwirtschaftliche Nutzung wider. Die Sicherung des freien Raumes zwischen Siedlung und Landschaft erhält auch den Wert des Landschaftsausschnittes für Erholung/Tourismus.

2.3.2.38 LSG „Offenland zwischen Ebbinghof und „Wormbacher Mühle““ (2 Teilflächen; in der Festsetzung ist westlich Ebbinghof ein Teil der Windkraftanlagen-Vorrangzone „Ebbinghof-Südwest“ gem. F-Plan der Stadt Schmallebenberg als „Fläche mit Hinweisen im Text“ nachrichtlich dargestellt; die Umsetzung dieser Windenergieanlagenkonzentrationszone bleibt von der Festsetzung des LP unberührt.)

Größe: 43,17 ha

Objektbeschreibung: Die als Grünland und auch ackerbaulich genutzten Flächen sind Teil eines günstig zu bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Gewinns. Die Festsetzung erfolgt neben landschaftsvisuellen v.a. aus Naturhaushaltschutzgründen, wobei bei diesen die Verbundfunktion für Offenlandbereiche und deren Arteninventar im Vordergrund steht.

2.3.2.39 LSG „Offenlandbereiche um Obringhausen“ (3 Teilflächen; in der Festsetzung ist nordnordwestlich Obringhausen ein Teil der Windkraftanlagen-Vorrangzone „Ebbinghof-Südwest“ gem. F-Plan der Stadt Schmallebenberg als „Fläche mit Hinweisen im Text“ nachrichtlich dargestellt; die Umsetzung dieser Windenergieanlagenkonzentrationszone bleibt von der Festsetzung des LP unberührt.)

Größe: 99,46 ha

Objektbeschreibung: Die als Grünland und weniger als Ackerland genutzten Flächen bilden die freizuhaltende Ortsrandlage der in einer Talendmulde gelegenen Ortschaft Obringhausen. In das Schutzgebiet integriert ist im Osten ein hofnaher, landschaftsbildprägender Altholzbestand. Es handelt sich mit Ausnahme des Südostens der nördlichen Teilfläche um die außerhalb der eigenen Talau der Wenne gelegenen offenen Unter- und Mittelhänge, die zur Erhaltung des Landschaftsbildes „Siedlung-Freiraum-Wald-“ nicht nur aus landschaftsvisuellen, sondern auch aus Naturhaushaltschutzgründen gesichert werden.

2.3.2.40 LSG „Offenlandbereiche um „Hebbecke“ und „Rotbusch“ südwestlich Bracht“ (6 Teilflächen)

Größe: 20,00 ha

Objektbeschreibung: Die inselartig in diesem weiträumig von Wald und Nadelholzanpflanzungen dominierten Landschaftsteil liegenden Offenlandbereiche um die Wohnplätze „Hebbecke“ und „Rotbusch“ werden als Grünland genutzt. Zusätzlich zu ihrer landschaftsgliedernden Wirkung sichern die Festsetzungsflächen i.V.m. der Festsetzung 2.3.3.21 Minimalfreiräume um die Siedlungspunkte und bilden wertvolle Trittsteine für ein auf Offenland angewiesenes Arteninventar.

2.3.2.41 LSG „Offenlandbereiche um Wormbach“ (3 Teilflächen)

Größe: 75,72 ha

Objektbeschreibung: Die Ortsrandlage von Wormbach und angrenzende Landwirtschaftsflächen umfassen überwiegend Wirtschaftsgrünland, Ackerflächen sowie Ackerbrachen, unterbrochen durch vereinzelte Gehölzstrukturen. Die festgesetzten im Süden des Ortsrandes schon als Restflächen anzusprechenden Bereiche dienen der Sicherung des freien Raumes zwischen Siedlung und Landschaft, dessen Wert im Süden zusätzlich dadurch steigt, dass der Anteil des Offenlandes im Minimum liegt. Gleichzeitig gewährleisten sie i.V.m. den Festsetzungen 2.3.2.29 und 2.3.2.30 einen Verbund von Offenland zwischen den Talsystemen von Wormbach und Wenne.

2.3.2.42 LSG „Offenlandbereiche um Oberberndorf“ (2 Teilflächen)

Größe: 61,46 ha

Objektbeschreibung: Die Ortsrandlage von Oberberndorf und die festgesetzten angrenzenden Flächen werden durch Wirtschaftsgrünland geprägt, das durch einzelne Gehölzstrukturen (teilweise in Form von inselartigen Fichtenbeständen bzw. Weihnachtsbaumkulturen) durchbrochen wird. Westlich der Ortschaft befindet sich in einer Geländesenke im Intensivgrünland ein flächiger, ökologisch hochwertiger Quellsumpf. Neben der Sicherung des freien Raumes zwischen Siedlung und Landschaft gliedern die Freiflächen die durch großflächige Nadelholzanpflanzungen dominierte Umgebung. Sie haben zudem Verbundfunktion zwischen den freien Talzügen der Wenne und der Heimke/Arpe.

2.3.2.43 LSG „Offenlandbereiche nördlich und östlich Arpe“ (3 Teilflächen)

Größe: 34,43 ha

Objektbeschreibung: Grünlandgenutzte Unterhangflächen im Westen und in Plateaulage liegende Freiflächen im Osten bilden im Zusammenhang mit den Festsetzungen 2.3.3.23, 2.3.3.31 und 2.3.3.34 die freizuhaltende Ortsrandlage der Ortschaft Arpe. Es handelt sich um außerhalb der eigentlichen Talauflage gelegene offene Unter- und Mittelhänge und Kuppenlagen, die zur Erhaltung des Landschaftsbildes „Siedlung-Freiraum-Wald- bzw. Anpflanzungsflächen“ nicht nur aus landschaftsvisuellen, sondern auch aus Naturhaushaltschutzgründen gesichert werden. So ist gerade der Wert der Freiflächen im Norden von Arpe insbesondere für Offenlandarten allein dadurch gegeben, dass sie sich gegenüber der weihnachtsbaumkulturdominierten Umgebung im absoluten Minimum befinden.

2.3.2.44 LSG „Offenlandbereiche „Keppel“ / „Silberg“ / „Landenbeckerbruch“ nördlich Arpe“ (5 Teilflächen)

Größe: 42,47 ha

Objektbeschreibung: Die als Grünland genutzten Flächen bilden die freizuhaltende „Ortsrandlage“ der einer Streusiedlung ähnelnden Wohnplätze von „Keppel“, „Silberg“ und „Landenbeckerbruch“. Die Festsetzung berücksichtigt neben der Erhaltung des Landschaftsbildes „Wohnplätze-Freiraum-Wald- bzw. Anpflanzungsflächen“ und der Sicherung aus Naturhaushaltschutzgründen v.a. die Bedeutung des Landschaftsausschnittes für das Erholungswesen.

2.3.2.45 LSG „Offenlandkomplex Werntrop/Selkentrop/Felbecke“ (5 Teilflächen)

Größe: 387,13 ha

Objektbeschreibung: Die hier charakteristisch großen, zusammenhängenden als Grünland genutzten Flächen sind die in weiten Muldentallagen liegenden Ortsrandlagen von Werntrop, Selkentrop und Felbecke und ihre Verbindungsflächen. Gerade diese weiträumige landwirtschaftliche Nutzung kennzeichnet das Landschaftsbild des Haverlandes, dessen Erhalt durch diese Festsetzung auch unter dem Aspekt des Offenlandverbundes gesichert werden soll.

2.3.2.46 LSG „Restoffenland westlich und östlich Kückelheim“ (2 Teilflächen)

Größe: 5,13 ha

Objektbeschreibung: Die als Grünland genutzten restlichen freien Unterhänge bilden mit den Festsetzungen 2.3.3.23 und 2.3.3.34 die freizuhaltende Ortsrandlage der Ortschaft Kückelheim. Ihr Wert ist in der von Nadelholzanpflanzungen dominierten Umgebung allein dadurch gegeben, dass der Anteil grünlandgenutzter Flächen außerhalb von Tallagen im Bereich Kückelheim im absoluten Minimum liegt.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.1 bis 2.3.3.37) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Ergänzung der NSG-Festsetzungen der Talauen zu einem Grünlandbiotop-Verbundsystem, das Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient.

Hierzu zählen v.a. in der Kategorie der Verbundstufe 1 die Festsetzungen: 2.3.3.7 und 2.3.3.9 (VB-A-4615-010); 2.3.3.16, 2.3.3.17, 2.3.3.19 und 2.3.3.29 (VB-A-4614-007); 2.3.3.23 (VB-A-4815-005).

Zum Aspekt "Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts" zählt auch, dass große Teile durch (Grund-) Wassernähe, oberflächliche Vernässung oder regelmäßige Überschwemmung selbst Rückzugsräume für Lebensgemeinschaften sind, die in der Ackerflur keine Existenzgrundlage haben.

Gleichzeitig wirken die offenen Talauen aufgrund ihrer überwiegenden Lage im walddreichen Plangebiet gliedernd und belebend im Bild der Landschaft und tragen damit zur Sicherung ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit bei.

Ein weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz fruchtbarer Talböden vor Erosion und durch die Sicherung der Grundwasserneubildung auf Flächen, die eine überdurchschnittliche potenzielle Bedeutung für die Trinkwassergewinnung besitzen.

Da der Pflanzenschutz- und Düngemittelaufwand auf Grünland im Verhältnis zum Ackerland in der Regel geringer ist, stellt diese Nutzung einen Kompromiss zwischen der - hinsichtlich des Trinkwasserschutzes optimalen - Laubwaldnutzung und den sonstigen Erfordernissen der Talraumbehandlung (s. o.) dar.

Weiterhin sollen (Extensiv-)Grünlandflächen erhalten werden, die hervorgehobene Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben. Dabei handelt es sich im Plangebiet u.a. auch um den Lebensraum einer bedrohten Art, die auf größere, zusammenhängende Flächen dieser Nutzungsform angewiesen ist.

Darüber hinaus gilt der Schutzzweck, der für das umgebende großräumige LSG unter der Ziffer 2.3.1 genannt ist.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme /Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzlich verboten ist:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen;
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleibt

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingesät wurden;

- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die ggf. einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG);

Diese Maßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

- Brachflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. eines Jahres - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG).

Landschaftsschutzgebiete - Typ C - Übersicht -

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.3.1	Gewässersystem des Willohsiepens und des Rosentalsiepens mit namenlosem Zufluss nordöstlich Mönekind mit angrenzendem Hangmagergrünland nördlich Mönekind	31,78
2.3.3.2	Schwormecke und Abschnitt des Rarbaches nörd- und westlich Sögtrop mit benachbartem Hangmagergrünland	19,00
2.3.3.3	Stockeisiepen zwischen Mönekind und Sögtrop	6,03
2.3.3.4	Dornheimer Bach nörd- und südlich Dornheim	15,95
2.3.3.5	Abschnitte des Rarbaches von Hanxleden bis südlich Oberrarbach	29,91
2.3.3.6	Elsmecke und angrenzende Quellmulde nordwestlich Bracht	22,04
2.3.3.7	Oberlauf der Henne südöstlich Oberhenneborn	22,86
2.3.3.8	Buchhagener Bach südlich Oberhenneborn	17,11
2.3.3.9	Abschnitte der Henne von Oberhenneborn bis nördlich Niederhenneborn	18,76
2.3.3.10	Sellmecke südlich Kirchrarbach	16,35
2.3.3.11	Pamecke südlich Kirchrarbach	3,05
2.3.3.12	Quellbereich des Hengsbecker Baches	3,43
2.3.3.13	Bermecke incl. namenlosem Zufluss und dessen Quellbereich südlich Niederhenneborn	9,68

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.3.14	Quellmulde der Kleinen Ilpe südöstlich Kirchlilpe	7,56
2.3.3.15	Zusammenfluss von Eimecker Siepen und Burbecke südwestlich Harbecke	1,44
2.3.3.16	Abschnitt der Ilpe mit Kleiner Ilpe, Hengsiepen und Hallebach von der Quelle bis zur Grenze der Gemeinde Eslohe mit angrenzendem Hangmagergrünland bei Nierentrop	69,43
2.3.3.17	Leiße mit namenlosen Zuflüssen und Landenbecker Siepen	108,15
2.3.3.18	Teipeln Siepen östlich Dorlar	7,86
2.3.3.19	Wenneaue von Niederberndorf bis nördlich Grimminghausen	43,79
2.3.3.20	Quellbereich des Gleierbaches und namenloser Zufluss nahe „Gleierhaus“ südlich Bracht	8,95
2.3.3.21	Abschnitte des Hebbecker Siepen südwestlich Bracht	7,79
2.3.3.22	Siepenoberlauf mit Quellbereichen östlich Mailar	3,17
2.3.3.23	Grünlandkomplexe südlich Arpe	54,52
2.3.3.24	Harbecker Siepen südwestlich und Quellbereich nördlich Harbecke mit angrenzendem Hangmagergrünland	6,88
2.3.3.25	Bruchbach und Witmecke westlich Werntrop	29,84
2.3.3.26	Brachter Bach östlich Bracht	13,30
2.3.3.27	Wennezuflüsse westlich Berghausen	24,70
2.3.3.28	Werde, Selkentropen Bach und Wehrsiepen zwischen Werpe und Selkentrop und Oberberndorf	83,71
2.3.3.29	Wennetal zwischen Obringhausen und Niederberndorf	76,21
2.3.3.30	Wurmbach nordwestlich Wormbach	19,99
2.3.3.31	Arpetal zwischen Arpe und Niederberndorf	26,93
2.3.3.32	Oberläufe der Silbecke, der Papenschlade und des Hardtsiepens nördlich Arpe	24,17
2.3.3.33	Arpetal und Seismecke mit Quellzuflüssen west- und südwestlich Arpe	25,38
2.3.3.34	Mühlenbach von nördlich Werntrop bis Arpe	28,00
2.3.3.35	Heimke südlich Arpe	5,79
2.3.3.36	Herschede Siepen nördlich Bracht	13,17
2.3.3.37	Quellreicher Grünlandkomplex nordöstlich Altenilpe	25,31

2.3.3.1 LSG „Gewässersystem des Willohsiepens und des Rosentalsiepens mit namenlosem Zufluss nordöstlich Mönekind mit angrenzendem Hangmagergrünland nördlich Mönekind“

Größe: 31,78 ha

Objektbeschreibung: Die festgesetzten Oberläufe der genannten Siepen werden von mehr oder weniger intensiv genutztem Wirtschaftsgrünland gesäumt. Einbezogen sind Hangmagergrünlandflächen direkt nördlich der Ortslage. Die Festsetzung dient dem Erhalt des Offenlandes im Zuge der landschaftsgliedernden und gleichzeitig vernetzenden freien Oberläufe der Siepen, dem Schutz der naturnahen Gewässerläufe und dem Erhalt und der Förderung des extensiv zu nutzenden Magergrünlandes.

2.3.3.2 LSG „Schwormecke und Abschnitt des Rarbaches nord- und westlich Sögtrop mit benachbartem Hangmagergrünland“ (2 Teilflächen)

Größe: 19,00 ha

Objektbeschreibung: In den innerhalb angrenzender Waldflächen verlaufenden Talräumen der Schwormecke und des festgesetzten Abschnittes des Rarbaches dominiert Wirtschaftsgrünland. Neben intensiv genutzten, teilweise vernässungsfähigen Flächen sind in den Außenbereichen auch Reste von Nass- und Feuchtgrünländern, Grünlandbrachen sowie Übergänge zu mageren Grünlandformen mit zum Teil vorhandenem Aushagerungspotential vorzufinden. Einbezogen ist eine großflächige Magerwiese an einem Unterhang entlang eines südlichen Zuflusses des Rarbaches. Eine Offenhaltung dieser Bereiche ist deshalb abgesehen von dem landschaftsbildbereichernden Aspekt v.a. aus ökologischen Gründen zur Sicherung ihrer Funktion im Naturhaushalt von erheblicher Wichtigkeit.

2.3.3.3 LSG „Stocheisiepen zwischen Mönekind und Sögtrop“ (2 Teilflächen)

Größe: 6,03 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung beinhaltet den naturnahen Abschnitt des Stocksiepen östlich Sögtrop, welcher in einer stark eingetieften Rinne mit baumbewachsenen Böschungen in Wirtschaftsgrünland in Ost-West-Richtung verläuft und seine freie grünlandgenutzte Quellmulde westlich Mönekind. An mehreren Stellen v.a. der westlichen Teilfläche sind die Ufer quellig. Die Festsetzung erfolgt zum Schutz des naturnahen Gewässerlaufes und – trotz des die Teilflächen trennenden Waldabschnittes - aufgrund der landschaftsgliedernden und gleichzeitig vernetzenden Funktion des die Orte verbindenden Tales.

2.3.3.4 LSG „Dornheimer Bach nörd- und südlich Dornheim“ (2 Teilflächen)

Größe: 15,95 ha

Objektbeschreibung: Im relativ breiten Wiesental des Dornheimer Baches mit seinem naturnahen Bachlauf überwiegt das Wirtschaftsgrünland, vom Siepen streckenweise getrennt durch gewässerbegleitende Gehölzen. Das Schutzgebiet umfaßt auch mehrere Flutrasenbereiche. Die Festsetzung dient dem Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes, dem Schutz des Fließgewässers und i.V.m. der Festsetzung 2.3.2.2 der Sicherung der freien Ortsrandlage von Dornheim.

2.3.3.5 LSG „Abschnitte des Rarbaches von Hanxleden bis südlich Oberrarbach“ (4 Teilflächen)

Größe: 29,91 ha

Objektbeschreibung: Der naturnahe, teils mäandrierende Bachlauf des Rarbaches liegt eingebettet in einem von Wirtschaftsgrünland dominierten Wiesental. Nördlich von Oberrarbach sind in unmittelbarer Gewässernähe quellige Strukturen innerhalb einer Feuchtweide zu beobachten. Das Schutzgebiet umfaßt ebenfalls die Einmündung sowie den durch Intensivgrünland verlaufenden unteren Abschnitt des naturnahen Gengenasiepens. Nördlich von Oberrarbach sind in Gewässernähe Feuchtwiesenfragmente zu finden, südlich Oberrarbach an Unterhängen beidseitig des Siepens großflächige Magerwiesen. Die Bedeutung der Festsetzung des Bachauenabschnittes des Rarbaches liegt zudem einmal in seiner landschaftsgliedernden Funktion, aber auch in seiner vernetzenden Wirkung der Freiraumfestsetzungen 2.1.1, 2.3.2.12, 2.3.2.13, 2.3.2.14 und 2.3.2.15 .

2.3.3.6 LSG „Elsmecke und angrenzende Quellmulde nordwestlich Bracht“

Größe: 22,04 ha

Objektbeschreibung: In der hauptsächlich durch Wirtschaftsgrünland geprägten Festsetzung befindet sich im Süden eine Quelle mit einem Abschnitt eines nach Norden ableitenden Bachoberlaufes. Quelle und Quellbach liegen innerhalb einer Weidegrünland-Parzelle. Nördlich des Quellbaches fließt der Oberlauf der Elsmecke in einem über 100 m breiten, von Süden nach Norden verlaufenden Trogtal, in dem ein ca. 350 m langer Abschnitt von einem im Talgrund stockenden Nadelholzbestand bestimmt wird (siehe Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1.19). Mehrere quellig-sumpfige Bereiche grenzen an. Eine von Osten zustoßende breite Quellmulde wird von Intensivgrünland dominiert. Die Festsetzung hat gleichzeitig landschaftsgliedernde wie offenlandbiotopverbindende Funktion mit allen positiven Auswirkungen auf das hierauf angewiesene Artenspektrum.

2.3.3.7 LSG „Oberlauf der Henne südöstlich Oberhenneborn“

Größe: 22,86 ha

Objektbeschreibung: Das Wiesental der naturnahen, in Teilen von Gehölzsäumen begleiteten Henne wird von Wirtschaftsgrünland mit aushagerungs- bzw. vernässungsfähigen Potentialflächen dominiert. Im Gewässerverlauf schmiegen sich hochwertige, artenreiche, quellige Feuchtgrünlandflächen, teils verbracht, an den Bachlauf. Neben der Sicherung dieser ökologisch bedeutsamen Strukturen dient die Festsetzung dem Erhalt der gliedernden und gleichzeitig vernetzenden Funktion des Bachoberlaufes in dem weiträumig von Wald geprägten Landschaftsausschnitt.

2.3.3.8 LSG „Buchhagener Bach südlich Oberhenneborn“ (4 Teilflächen)

Größe: 17,11 ha

Objektbeschreibung: Bestandteile dieses LSG sind ein längerer offener Abschnitt des Buchhagener Baches und drei südlich davon in Gewässerkontakt liegende Offenlandinseln, die alle durch Grünlandnutzung geprägt werden. Die oft gehölzbestandenen Bachbereiche sind wg. ihrer landschaftsgliedernden und gleichzeitig vernetzenden Funktion, ihrer Bedeutung für auf Offenland angewiesene Floren- und Faunenelemente und nicht zuletzt aufgrund ihrer positiven Auswirkungen auf das Erholungswesen festgesetzt.

2.3.3.9 LSG „Abschnitte der Henne von Oberhenneborn bis nördlich Niederhenneborn“ (4 Teilflächen)

Größe: 18,76 ha

Objektbeschreibung: Durch eine schmale Grünlandaue fließender naturnaher Abschnitt der Henne, der streckenweise von Weiden und Erlen gesäumt wird. Die Festsetzung erfolgt zum Schutz des naturnahen Gewässerlaufes verbunden mit ökologisch hochwertigen Stillgewässerflächen und aufgrund der landschaftsgliedernden und gleichzeitig vernetzenden Funktion des die Orte verbindenden Talzuges.

2.3.3.10 LSG „Sellmecke südlich Kirchrarbach“

Größe: 16,35 ha

Objektbeschreibung: Das Wiesental der Sellmecke zwischen dem Wohnplatz „Sellmecke“ und Kirchrarbach, in dem ein weitgehend naturnaher, teils mäandrierender, auf kurzen Strecken aber auch verrohrter Bachlauf eingebettet in Wirtschaftsgrünland fließt, wird aus ökologischen und landschaftsvisuellen Aspekten festgesetzt.

2.3.3.11 LSG „Pamecke südlich Kirchrarbach“

Größe: 3,05 ha

Objektbeschreibung: Am Oberlauf der Pamecke, einem Wiesental mit naturnahem Bachlauf liegt neben intensiv genutztem Wirtschaftsgrünland im Hangbereich des südlichen Teils des Schutzgebietes eine magere Grünlandfläche. Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsvisuellen Gründen.

2.3.3.12 LSG „Quellbereich des Hengsbecker Baches“

Größe: 3,43 ha

Objektbeschreibung: Der grünlandgenutzte Quellbereich des naturnahen Hengsbecker Baches wird zum Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes und auch unter dem Aspekt der Fortsetzung dieser LSG-Kategorie weiter gewässerabwärts im Bereich der Gemeinde Eslohe festgesetzt.

2.3.3.13 LSG „Bermecke“

Größe: 9,68 ha

Objektbeschreibung: Bestandteile dieses LSG sind ein längerer offener Abschnitt des schmalen, naturnahen Verlaufs der Bermecke und ein ebenso ausgebildeter Abschnitt eines namenlosen Zuflusses, der ebenfalls durch Weidenutzung geprägt ist. Die streckenweise von jüngeren Erlen gesäumten Bachbereiche sind wg. ihrer landschaftsgliedernden und gleichzeitig vernetzenden Funktion und ihrer Bedeutung für auf Offenland angewiesene Floren- und Faunenelemente festgesetzt.

2.3.3.14 LSG „Quellmulde der Kleinen Ilpe südöstlich Kirchilpe“

Größe: 7,56 ha

Objektbeschreibung: Die grünlandgenutzte Quellmulde mit eingetieftem Oberlauf der Kleinen Ilpe wird i.V.m. der Festsetzung 2.3.2.24 zum Erhalt des landschaftsgliedernden Gewässerursprungs gesichert.

2.3.3.15 LSG „Zusammenfluss von Eimecker Siepen und Burbecke südwestlich Harbecke“

Größe: 1,44 ha

Objektbeschreibung: Der grünlandgenutzte, weiträumig von Wald umgebene Gewässerzusammenfluss hat i.V.m. der Festsetzung 2.3.3.7 im LP „Schmallenberg SO“ eine große landschaftsgliedernde und gleichzeitig offenlandvernetzende Wirkung und ist neben seinen ökologisch hochwertigen Feuchtgrünlandbereichen allgemein von Bedeutung für auf Offenland angewiesene Floren- und Faunenelemente.

2.3.3.16 LSG „Abschnitt der Ilpe mit Kleiner Ilpe, Hengsiepen und Hallebach von der Quelle bis zur Grenze der Gemeinde Eslohe mit angrenzendem Hangmagergrünland bei Nierentrop“ (6 Teilflächen)

Größe: 69,43 ha

Objektbeschreibung: Die Ilpe fließt in einem Sohllental mit grünlandgeprägter Aue. Die Kleine Ilpe stellt sich oberhalb des Zuflusses in die Ilpe als tief in einem Muldental eingeschnittener Wiesenbach dar, der nur im unteren Teil von Gehölzen begleitet wird. Randlich tritt im oberen Abschnitt ein quelliger Bereich in einem von zahlreichen Erdanrissen auf. An den Abbruchkanten der Prallhänge sind z.T. breitere Gehölzstreifen entwickelt, in denen starke bis sehr starke Laubgehölze stocken. Ebenfalls Bestandteil des Schutzgebietes ist der Hengsiepen, ein durch Intensivgrünland verlaufender, abschnittsweise von Gehölzen gesäumter Wiesenbach. Einbezogen ist ebenfalls ein kleiner Seitenbach im oberen Abschnitt des Hengsiepen sowie ein daran anschließender ökologisch hochwertiger Komplex aus Feucht- und Magergrünland. Bei Nierentrop ist ein großer Magergrünlandbereich in Unterhanglage in die Festsetzung integriert. So dient sie neben ihrer landschaftsgliedernden und – verbindenden Funktion v.a. auch der Sicherung und Entwicklung dieser bedeutsamen Biotope.

2.3.3.17 LSG „Leißer mit namenlosen Zuflüssen und Landenbecker Siepen“ (7 Teilflächen)

Größe: 108,15 ha

Objektbeschreibung: Die naturnahen Abschnitte der Leißer sind streckenweise von Ufergehölzen gesäumt. Ihre Aue und die der einbezogenen Zuflüsse werden durch Wirtschaftsgrünland geprägt. Die Festsetzung dient dem Erhalt des weiträumig landschaftsgliedernden, auflockernden und gleichzeitig auch offenlandvernetzenden und ortschaftsverbindenden Fließgewässersystems.

2.3.3.18 LSG „Teipeln Siepen östlich Dorlar“

Größe: 7,86 ha

Objektbeschreibung: Im Wiesental des Teipeln Siepen, welcher in Nordwestrichtung etwa bis zur Straße Dorlar-Altenilpe verläuft, um dann in WSW-Richtung Richtung Dorlar abzuknicken dominieren konventionell genutzte Grünländer. Entlang des Siepens stocken sehr starke Eschen, Stieleichen und Hybridpappeln. In Teilen sind im Gewässerrandbereich Fichtenbestände vorhanden. Die offenlandsichernde Festsetzung ist im Zusammenhang mit dem LSG 2.3.2.27 zu sehen.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- in den gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.3.3.19 LSG „Wenneaue von Niederberndorf bis nördlich Grimminghausen“

Größe: 43,79 ha

Objektbeschreibung: Der Auenbereich der Wenne wird in diesem Abschnitt überwiegend von Wirtschaftsgrünlandflächen geprägt. Eingelagert sind gewässerbegleitende auch breitere Laubholzstrukturen sowie eine Weihnachtsbaumkultur nördlich von Niederberndorf. Die Festsetzung dient dem Erhalt des weiträumig landschaftsgliedernden, auflockernden und gleichzeitig auch offenlandvernetzenden und ortschaftsverbindenden Fließgewässersystems.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die Nadelholzkultur ist in extensives Grünland umzuwandeln (§ 26 LG).

2.3.3.20 LSG „Quellbereich des Gleierbaches und namenloser Zufluss nahe „Gleierhaus“ südlich Bracht“ (2 Teilflächen)

Größe: 8,95 ha

Objektbeschreibung: Das Schutzgebiet umfaßt Oberläufe und Quellen des Gleierbaches und eines Zuflusses beim Wohnplatz „Lockes Hof“, sowie das angrenzende Wirtschaftsgrünland. Zusammen mit den Flächen der Festsetzung 2.3.2.10 hat das inselartig in einem weiträumig von Wald dominierten Landschaftsteil liegende auflockernden und landschaftsbereichernden Offenland eine große landschaftsgliedernde Wirkung.

2.3.3.21 LSG „Abschnitte des Hebbecker Siepen südwestlich Bracht“ (3 Teilflächen)

Größe: 7,79 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst die Quelle und den Oberlauf des Hebbecker Siepen, eines schwach mäandrierenden naturnahen Wiesenbaches, der streckenweise von einem Erlensaum gesäumt wird. Das Rinnental weitet sich zu einem Trogtal mit 30-40 m breiter Talsohle. Zusammen mit den Flächen der Festsetzung 2.3.2.40 werden Minimalfreiräume um die Siedlungspunkte und wertvolle Trittsteine für ein auf Offenland angewiesenes Artenspektrum gesichert.

2.3.3.22 LSG „Siepenoberlauf mit Quellbereichen östlich Mailar“

Größe: 3,17 ha

Objektbeschreibung: Der grünlandgenutzte Quellmuldenteil mit Quellzonen und eingetieftem Oberlauf wird zum Erhalt des landschaftsgliedernden Gewässerursprungs gesichert.

2.3.3.23 LSG „Grünlandkomplexe südlich Arpe“ (3 Teilflächen)

Größe: 54,52 ha

Objektbeschreibung: Die Offenlandbereiche dieser sich teilweise in Ortsrandlage befindlichen Freiraumkomplexe haben neben ihrer landschaftsgliedernden Funktion eine sehr große ökologische Bedeutung als Lebensraum einer auf Grünlandbewirtschaftung angewiesenen Rote-Liste-Tierart und werden deshalb mit der diese Nutzungsform schützenden Festsetzungskategorie gesichert.

2.3.3.24 LSG „Harbecker Siepen südwestlich und Quellbereich nördlich Harbecke mit angrenzendem Hangmagergrünland“ (2 Teilflächen)

Größe: 6,88 ha

Objektbeschreibung: Das Schutzgebiet umfasst einen Abschnitt des grünlandgenutzten Wiesentales des Harbecker Siepens und den offenen Quellbereich eines Zulaufes, an den artenreiches Magergrünland grenzt. Die Festsetzung sichert den freien Talzug des Fließgewässers und die ökologisch hochwertigen Biotopflächen.

2.3.3.25 LSG „Bruchbach und Witmecke westlich Werntrop“

Größe: 29,84 ha

Objektbeschreibung: In breiten Muldentallagen fließen die Wiesenbäche durch mehr oder weniger intensiv genutztes Grünland. Die weiträumige landwirtschaftliche Nutzung kennzeichnet das Landschaftsbild des Haverlandes mit den eingestreuten Ortslagen, dessen Erhalt auch durch diese Festsetzung nicht zuletzt unter den Aspekten des Offenlandverbundes und des auf weiträumige Freiflächen angewiesenen Artenspektrums gesichert werden soll.

2.3.3.26 LSG „Brachter Bach östlich Bracht“

Größe: 13,30 ha

Objektbeschreibung: Das Schutzgebiet umfaßt konventionell genutzte Grünland- und Ackerflächen entlang des Brachter Baches und wird zum Erhalt des landschaftsgliedernden Gewässerverlaufes gesichert.

2.3.3.27 LSG „Wennezuflüsse westlich Berghausen“

Größe: 24,70 ha

Objektbeschreibung: Die weiten, wasserzügigen Grünlandflächen werden neben dem Aspekt des Erhalts des stark hydrologisch beeinflussten Offenlandes nicht zuletzt zur Sicherung des weiträumigen Freiraumcharakters um Berghausen festgesetzt.

2.3.3.28 LSG „Werde, Selkentropfer Bach und Wehrsiepen zwischen Werpe und Selkentrop und Oberberndorf“

Größe: 83,71 ha

Objektbeschreibung: Die landschaftsgliedernden und vernetzenden überwiegend grünlandgenutzten Gewässersysteme sichern i.V.m. den Festsetzungen 2.3.2.11, 2.3.2.42 und 2.3.2.45 den Charakter des weiträumig offenen Landschaftsbildes des Haverlandes auch hinsichtlich des ökologischen Wertes für auf solche Lebensräume angewiesene Floren- und Faunenelemente.

2.3.3.29 LSG „Voßmecke und Wennetal zwischen Obringhausen und Niederberndorf“

Größe: 76,21 ha

Objektbeschreibung: Die naturnahen Abschnitte der Wenne sind streckenweise von Ufergehölzen gesäumt. Genau wie die Ursprungsmulde der Voßmecke wird ihre Aue durch Wirtschaftsgrünland geprägt. Die Festsetzung dient dem Erhalt des weiträumig landschaftsgliedernden, auflockernden und gleichzeitig auch offenlandvernetzenden Fließgewässersystems.

2.3.3.30 LSG „Wurmbach nordwestlich Wormbach“

Größe: 19,99 ha

Objektbeschreibung: Das LSG umfasst den durch einzelne Gehölzkomplexe strukturierten Auenbereich des Wurmbaches. Der Bachoberlauf durchfließt Intensivgrünlandflächen mit kleinen landschaftsbildprägenden Gehölzgruppen und Ufergehölzen, meist begleitet von einem schmalen Hochstaudensaum. Die Festsetzung dient dem Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes und dem Schutz des naturnahen Fließgewässers.

2.3.3.31 LSG „Arpetal zwischen Arpe und Niederberndorf“

Größe: 26,93 ha

Objektbeschreibung: Der nur in Teilen naturnahe, teils mäandrierende Bachlauf in dem Wiesental zwischen Arpe und Niederberndorf ist im unteren Abschnitt (zwischen Arper Mühle und Niederberndorf) fast komplett mit Ufergehölzen bewachsen. Im oberen, weniger naturnahen von der ehemaligen technischen Nutzung überformten Abschnitt reicht das Intensivgrünland in der Regel bis zum Uferstrand. Im Bereich eines Zuflusses bei Arper Mühle ist ein Unterhang mit hochwertigem Magergrünland einbezogen. Die Festsetzung sichert den freien, die Ortslagen verbindenden Talzug des Fließgewässers und die ökologisch hochwertigen Biotopflächen.

2.3.3.32 LSG „Oberläufe der Silbecke, der Papenschlade und des Hardtsiepens nördlich Arpe“ (2 Teilflächen)

Größe: 24,17 ha

Objektbeschreibung: Während die Silbecke und der Hardtsiepen als überwiegend naturnahe, vielgestaltige Bachläufe durch größtenteils weite wasserzügige Wiesentäler fließen, verläuft die Papenschlade direkt von 4 Quellzonen aus in schnell mehrere Meter eingetieften Erosionsrinnen mit steil abfallenden Flanken. Die Bachläufe werden streckenweise von einer vielgestaltigen Begleitvegetation in Quellfluren und –sümpfen und von Hochstaudenbeständen und Gehölzen gesäumt. Die Festsetzung sichert die Freiraum- und ökologisch-hydrologischen Funktionen dieses Landschaftsteils.

2.3.3.33 LSG „Arpetal und Seismecke mit Quellzuflüssen west- und südwestlich Arpe“ (3 Teilflächen)

Größe: 25,38 ha

Objektbeschreibung: Festgesetzt sind in Wiesentälern verlaufende naturnahe Abschnitte von Arpe und Seismecke und wasserbeeinflusste Restgrünlandflächen im Bereich der Quellzuflüsse der Seismecke. Der Unterlauf der Seismecke und die Arpe fließen hier ausschließlich durch Nadelholzbestände. An den Gewässern stockt streckenweise ein teils zusammenhängender, teils lückiger Ufergehölzsaum. Das LSG hat in der walddominierten Umgebung eine hohe landschaftsgliedernde aber auch gleichzeitig –vernetzende Funktion und ist als Wanderkorridor wichtig für ein auf Offenland angewiesenes Artenspektrum.

2.3.3.34 LSG „Mühlenbach von nördlich Werntrop bis Arpe“ (2 Teilflächen)

Größe: 28,00 ha

Objektbeschreibung: Das Gewässer im Wiesental des naturnahen Mühlenbaches ist bis zu 3 m breit und fast auf ganzer Länge von einem standortgerechten Gehölzsaum begleitet. Die südliche größere Teilfläche verläuft nahezu auf ganzer Länge durch von Nadelholz be-

herrschte Gehölzbestände. Das LSG hat vor allem im Süden in der walddominierten Umgebung eine hohe landschaftsgliedernde aber auch gleichzeitig –vernetzende Funktion und ist insgesamt neben dem ortslagenverbindende Aspekt als Wanderkorridor wichtig für ein auf Offenland angewiesenes Artenspektrum.

2.3.3.35 LSG „Heimke südlich Arpe“

Größe: 5,79 ha

Objektbeschreibung: Neben der landschaftsgliedernden Funktion des geomorphologisch deutlich abgrenzbaren Tal-einschnittes ist die Festsetzung als Ergänzung des LSG 2.3.3.23 zu sehen mit der großen ökologische Bedeutung als Lebensraum einer auf Grünlandbewirtschaftung angewiesenen Rote-Liste-Tierart.

2.3.3.36 LSG „Herschede Siepen nördlich Bracht“

Größe: 13,17 ha

Objektbeschreibung: Der grünlandgenutzte Oberlauf des Herschede Siepens ist etwa 1-1,5 m unter Flur eingetieft und größtenteils aus dem umgebenden Weidegrünland ausgezäunt. Er ist gesäumt von einer dicht geschlossenen Hochstaudenflur und auf kurzen Strecken von einem Erlensaum begleitet. Der Quellbereich ist im Westen durch Weidevieh stark gestört und ohne typische Begleitvegetation. Die Festsetzung dient dem Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes und dem Schutz des weitgehend naturnahen Fließgewässers.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- der Quellbereich ist zum Schutz vor Trittschäden abzuzäunen (§ 26 LG).

2.3.3.37 LSG „Quellreicher Grünlandkomplex nordöstlich Altenilpe“

Größe: 25,31 ha

Objektbeschreibung: Die grünlandgenutzten wasserzügigen Flächen haben zusammen mit den angrenzenden Bereichen des LSG 2.3.2.19 eine hohe landschaftsgliedernde Funktion. Zudem sichern sie Lebensräume von auf in Offenland verlaufenden Fließgewässersystemen angewiesenen Floren- und Faunenelementen.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
- b) *zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder*
- c) *zur Abwehr schädlicher Einwirkungen*

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1 bis 2.4.51) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind kulturbetonte oder naturnahe Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feld-Landschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Kleinstrukturen ist wegen ihrer hervorgehobenen Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und / oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes erforderlich. Die LB-Festsetzung trägt der landschaftlichen Bedeutung der Objekte Rechnung, die sie über das „normale“ landschaftliche Inventar eines LSG heraushebt.

Für die Funktion der in der offenen Feldflur liegenden, hauptsächlich im Landschaftsbild wirksamen Landschaftsbestandteile wird im Plan durch „kleinräumigen Landschaftsschutz“ (LSG Typ B oder C) die Offenhaltung der Umgebung gesichert.

Schutzwirkungen

Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;
- c) den Grundwasser-Flurabstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a),
- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJG, des Jagdschutzes und der Fischerei,
- das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz oder das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.

Gebot:

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollen dann der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen / Gebote / Verbote / Unberührtheitsklauseln:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

Geschützte Landschaftsbestandteile - Übersicht -

Nr.	LB	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.4.1	Gehölzstreifen	westlich Niederhenneborn	0,10
2.4.2	Besenginster-Heckenstruktur	nordwestlich Nierentrop	0,11
2.4.3	Hohlweg und Hecke mit Überhältern	nördlicher Ortsrand von Dorlar	0,56
2.4.4	Feldgehölz	östlich „Silberg“ nördlich Arpe	0,23
2.4.5	Baumgruppe	östlich Arpe	0,03
2.4.6	Eichengruppe	südlich Arpe	0,02
2.4.7	Gehölzbestockte Quellbach-Rinne	nördlich Oberhenneborn	0,50
2.4.8	Gehölzstreifen mit Wacholder	südöstlich Heiminghausen	1,04
2.4.9	Hecken mit Überhältern	nordwestlich Wormbach	0,19
2.4.10	Gehölze	nordwestlich Wormbach	0,13
2.4.11	Baumgruppe	nordwestlicher Ortsrand von Wormbach	0,10
2.4.12	Baumreihe	westlich „Hebbecke“ südwestlich Bracht	0,06
2.4.13	Baum-/Gehölzstreifen	östlich Dornheim	0,42
2.4.14	Magergrünland mit Feldholzinsel	nördlicher Ortsrand von Menkhausen	1,64
2.4.15	Ginsterheide	südlich Nierentrop	0,20
2.4.16	Laubholzbestand mit Schneiteltäusern und Wacholder	östlich Nierentrop	0,36
2.4.17	Steinentnahmestelle	nördlich Oberrarbach	0,05
2.4.18	Obstbaumbestand	westlich Oberrarbach	0,18
2.4.19	Streuobstwiese	südwestlicher Ortsrand von Arpe	0,24
2.4.20	Steinentnahmestelle	südlich Oberrarbach	0,14
2.4.21	Streuobstwiesen	südlich Altenilpe	0,41
2.4.22	Obstwiese	westlicher Ortsrand von Sellinghausen	0,34
2.4.23	Streuobstwiese	östlich Mailar	0,38
2.4.24	Streuobstwiese	südlich Menkhausen	0,34
2.4.25	Streuobstwiese	östlicher Ortsrand von Arpe	0,04
2.4.26	Biotopkomplex	östlich Arpe	1,72

Nr.	LB	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.4.27	Streuobstwiese	südwestlicher Ortsrand von Niederberndorf	0,26
2.4.28	Obstwiese	nördlich Sellinghausen	1,32
2.4.29	Streuobstwiese	nördlich Oberhenneborn	0,24
2.4.30	Streuobstwiese mit Heckenbegrenzung	nördlich Berghausen	0,22
2.4.31	Streuobstwiese	westlich Grimminghausen	0,14
2.4.32	„Alter Bruch“	zwischen Ebbinghof und Obringhausen	0,99
2.4.33	Streuobstwiese	nördlicher Ortsrand von Obringhausen	0,39
2.4.34	Biotopkomplex	nördlich Kirchilpe	1,20
2.4.35	Gehölzbestände	im Wurmbachtal zwischen Wormbach und Oberberndorf	0,29
2.4.36	Streuobstwiesenflächen	nördlicher Ortsrand von Niederhenneborn	0,30
2.4.37	Geologische Aufschlüsse	westlich des Gleierbaches südlich Bracht	0,12
2.4.38	Steinentnahmestellen	westlich Werntrop	0,41
2.4.39	Streuobstwiese	südlicher Ortsrand von Werntrop	0,15
2.4.40	Altholzinsel	südlicher Ortsrand von Werntrop	0,15
2.4.41	Obstwiese	östlicher Ortsrand von Werntrop	0,24
2.4.42	Obstwiese	nördlich Werpe	0,68
2.4.43	Streuobstwiese	westlicher Ortsrand von Werpe	0,08
2.4.44	Streuobstwiese	westlicher Ortsrand von Harbecke	0,92
2.4.45	Bergbaurelikte	nordöstlich Herschede	1,28
2.4.46	Streuobstwiesen	östlich Sögtrop	1,29
2.4.47	Streuobstwiese	westlicher Ortsrand von Mönekind	0,21
2.4.48	Steinentnahmestelle	westlich Menkhausen	0,06
2.4.49	Obstwiese	südwestlicher Ortsrand von Dornheim	0,37
2.4.50	Felsbiotop mit Gehölzbestand	nördlich Föckinghausen	0,04

Nr.	LB	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.4.51	Biotopkomplex (Magergrünland, Obstbaumbestand, verbuschter Hohlweg)	südlich Niederhenneborn	0,28

2.4.1 LB „Gehölzstreifen“

Lage: westlich Niederhenneborn

Größe: 0,10 ha

Objektbeschreibung: Die landschaftsprägende linienförmige Gehölzgruppe auf einer an einem Wirtschaftsweg verlaufenden Geländekante begrenzt in diesem Bereich die Aue der Henne zu den anschließenden freien Unterhängen. Sie wird geprägt durch Stieleichen mit Brusthöhendurchmessern von über 70 cm neben Rotbuche, Esche, Hasel, Weißdorn u.a..

2.4.2 LB „Besenginster-Heckenstruktur“

Lage: nordwestlich Nierentrop

Größe: 0,11 ha

Objektbeschreibung: Die Besenginster-Heckenstruktur stockt am Rande eines Feldweges innerhalb einer mageren Grünlandfläche.

Entwicklungsmaßnahme:

- die Besenginsterfläche ist regelmäßig auf den Stock zu setzen, und auf dem Magergrünland ist durch geeignete Maßnahmen eine Verbrachung zu verhindern (§ 26 LG).

2.4.3 LB „Hohlweg und Hecke mit Überhältern“

Lage: nördlicher Ortsrand von Dorlar

Größe: 0,56 ha

Objektbeschreibung: Der strukturreiche, landschaftsbildprägende Heckenstreifen entlang eines ehemaligen Hohlweges ist gekennzeichnet durch zahlreiche Überhälter aus Stieleiche mit Brusthöhendurchmessern von 40-90 cm und Bergahorn in Schwarzem Holunder, Besenginster, Eberesche, Schlehe und Hundsrose. Daneben ist der ökologische Wert und seine Bedeutung als kulturhistorisches Relikt festsetzungsbestimmend.

2.4.4 LB „Feldgehölz“

Lage: östlich „Silberg“ nördlich Arpe

Größe: 0,23 ha

Objektbeschreibung: Das Feldgehölz aus locker bis gedrängt stehenden alten Huteeichen mit Brusthöhendurchmessern von 70-100 cm ist unterweidet und hat einen landschaftsbildprägenden und gleichzeitig –auflockernden Charakter.

2.4.5 LB „Baumgruppe“

Lage: östlich Arpe

Größe: 0,03 ha

Objektbeschreibung: Die Baumgruppe im Bereich eines Prallhanges der Arpe besteht aus 3 Stieleichen mit Brusthöhendurchmessern von 50-100 cm, einer sehr starken Sommerlinde und Bergahornen.

2.4.6 LB „Eichengruppe“

Lage: südlich Arpe

Größe: 0,02 ha

Objektbeschreibung: Die Gruppe aus 5 Eichen mit Brusthöhendurchmessern von 70-100 cm stockt auf Wirtschaftsgrünland im Bereich einer Böschung am Ostrand des Unteren Heimketales.

2.4.7 LB „Gehölzbestockte Quellbach-Rinne“

Lage: nördlich Oberhenneborn

Größe: 0,50 ha

Objektbeschreibung: Das Quellbächlein mit sandig-steinigem Substrat verläuft durch Grünland am Grund eines nach Südwesten fallenden Kerbtals, welches zum Teil hohe Böschungen aufweist. Diese sind überwiegend mit sehr jungem, lückigem bis sehr dichtem Laubholz bestanden, was auf kurzen Strecken wechselnde Lichtverhältnisse bedingt. Im südlichen Teil wird das Laubholz teilweise von Fichten überdeckt. Die festgesetzte Fläche hat eine erhebliche landschaftsgliedernde und gleichzeitig landschaftsbildprägende und -belebende Wirkung.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.8 LB „Gehölzstreifenn mit Wacholder“

Lage: südöstlich Heiminghausen

Größe: 1,04 ha

Objektbeschreibung: In dem lückigen Gehölzstreifen aus Eichen, Kiefern, Fichten und anderen unterschiedlich alten Bäumen sind noch halboffene Bereiche mit Wacholder und Besenginster bestockt. In den waldartigen Teilflächen ist der Wacholder (wegen Ausdunklung?) abgestorben. Auf den offeneren Flächen dominieren Graszonen mit wenigen Zwergsträuchern.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten und die Erstaufforstung der noch vorhandenen Freiflächen (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- durch geeignete Maßnahmen (Gehölzentfernung, extensive Beweidung) ist das Wacholdervorkommen zu sichern und zu fördern (§ 26 LG);
- Fichtenaufwuchs und –naturverjüngung sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.9 LB „Hecken mit Überhältern“

Lage: nordwestlich Wormbach

Größe: 0,19 ha

Objektbeschreibung: Die alte beidseitig eines kaum genutzten Wirtschaftsweges stockende breite Schlehenhecke enthält einzelne Überhälter aus Stieleiche.

2.4.10 LB „Gehölze“ (2 Teilflächen)

Lage: nordwestlich Wormbach

Größe: 0,13 ha

Objektbeschreibung: Die beiden gesicherten Gehölzbestände im grünlandgenutzten Wurmbachtal bestehen einmal aus einer an einer Geländekante stockenden flächig ausgebildeten Schlehenhecke und zum anderen aus einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen mit Brusthöhendurchmessern von 70-90 cm, darunter eine mit starken Stockaustrieben. Festsetzungsbestimmend ist neben dem ökologischen Wert v.a. auch die landschaftsvisuelle Bedeutung der Landschaftselemente.

2.4.11 LB „Baumgruppe“

Lage: nordwestlicher Ortsrand von Wormbach

Größe: 0,10 ha

Objektbeschreibung: Linienförmige Baumgruppe auf Grünland an einer Geländekante aus einer durch Schneiteln künstlich verdickten Winterlinde mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 120 cm, 4 Stieleichen mit Brusthöhendurchmessern von 60-80 cm und einer Esche.

2.4.12 LB „Baumreihe“

Lage: westlich „Hebbecke“ südwestlich Bracht

Größe: 0,06 ha

Objektbeschreibung: Die wegbegleitende Reihe aus 10 alten Eschen und Eichen mit Brusthöhendurchmessern von 80-100 cm wird im Unterwuchs von jüngeren Eschen, Wildkirschen und einzelnen Rosskastanien mit Weißdorn, Schlehe und Holunder dominiert.

2.4.13 LB „Baum-/Gehölzstreifen“

Lage: östlich Dornheim

Größe: 0,42 ha

Objektbeschreibung: Die landschaftsprägende Baumreihe auf einer auenbegrenzenden Geländekante der Gelmecke besteht aus imposanten, mächtigen Stieleichen, die einen markanten Übergang zwischen Offenland und Wald bilden. Ihr Unterwuchs wird von einer artenreichen Strauchvegetation eingenommen.

2.4.14 LB „Magergrünland mit Feldholzinsel“

Lage: nördlicher Ortsrand von Menkhausen

Größe: 1,64 ha

Objektbeschreibung: Der Biotopkomplex besteht aus einer mageren Weide an einem Unterhang in Kontakt zu trockenem Magergrünland in teilweise steiler Böschungslage mit einem Feldgehölzen und eingestreuten Einzelbäumen; eine benachbarte Obstweide mit 8 alten Apfelbäumen und einem jungen Apfelbaum ist in das LB einbezogen. Die Feldholzinsel mit einer starken Stieleiche und jungen Eschen steht im Zentrum des Magergrünlandes. Randlich an einer Geländekante ist ein schmaler Heckenstreifen aus Hundsrose und Esche zu finden. Zudem finden sich auf der Fläche verstreut 6 Hochstamm-Apfelbäume. Der im Zusammenhang bewirtschaftete unterste Teil im Auenbereich ist als Fettgrünland nicht einbezogen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 26 LG);
- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.15 LB „Ginsterheide“

Lage: südlich Nierentrop

Größe: 0,20 ha

Objektbeschreibung: Die Besenginsterheide an einer steilen Hangkante inmitten einer Intensivweide ist wohl entstanden durch Unterweidung und nachfolgender Verbrachung. Stellenweise finden sich Magerrasenelemente.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.4.16 LB „Laubholzbestand mit Schneitelbäumen und Wacholder“

Lage: östlich Nierentrop

Größe: 0,36 ha

Objektbeschreibung: Im Bestand stehen neben jüngeren Stieleichen, Hängebirke und Hasel 2 alte auf die ehemalige Hudewaldartige Nutzung deutende Bäume; das Äußere einer Rotbuche und einer Stieleiche mit Stammdurchmessern von > 70 cm lässt ihre historische Bedeutung als Schneitelbäume erkennen. Einige ältere auseinanderbrechende Wacholder weisen ebenfalls auf die nicht mehr ausgeübte Waldwirtschaftsform hin.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;
- der Kahlhieb (§ 25 LG).

2.4.17 LB „Steinentnahmestelle“

Lage: nördlich Oberrarbach

Größe: 0,05 ha

Objektbeschreibung: Festgesetzt ist der ungestörte Felsbiotop eines kleinen Schiefersteinbruches mit hangseitig bis zu 10 m hohen Böschungen.

Entwicklungsmaßnahme:

- der geologische Aufschluss ist bei Bedarf von Aufwuchs freizustellen (§ 26 LG).

2.4.18 LB „Obstbaumbestand“

Lage: westlich Oberrarbach

Größe: 0,18 ha

Objektbeschreibung: Der dreireihige Kirschbaumbestand auf einer grünlandgenutzten Hangfläche mit überwiegend jungen Nachpflanzungen bildet mit 3 älteren Obstbäumen (1 Kirsche, 2 Pflaumen) entlang der westlichen Wegseite eine räumliche Einheit und ist in diesem, von Nadelholzanpflanzungen geprägten Teil des Nahbereichs der Ortschaft von hohem, v.a. landschaftsbildprägendem Wert.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.19 LB „Streuobstwiese“

Lage: südwestlicher Ortsrand von Arpe

Größe: 0,24 ha

Objektbeschreibung: Die Streuobstwiese nahe der Siedlungsfläche lockert die Übergangszone zwischen ihr und der hier nadelholzdominierten südwestlichen Ortsrandlage auf und bildet zudem eine Refugialfläche diesen Biotoptyps.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.20 LB „Steinentnahmestelle“

Lage: südlich Oberrarbach

Größe: 0,14 ha

Objektbeschreibung: Der ehemalige kleine Steinbruch mit überwiegendem Kontakt zu Buchenwald liegt an einem südexponierten Hang und wartet mit bis zu 10 m hohen Felswänden auf. Die Sohle ist fast komplett zugewachsen. Der lokal bedeutende Felsbiotop mit der Verbindung zu naturnahem Wald hat ein großes Entwicklungspotential.

Entwicklungsmaßnahme:

- der geologische Aufschluss ist von Aufwuchs freizustellen; diese Maßnahme ist bei Bedarf zu wiederholen (§ 26 LG).

2.4.21 LB „Streuobstwiesen“ (2 Teilflächen)

Lage: südlich Altenilpe

Größe: 0,41 ha

Objektbeschreibung: Auf der westlichen, mit einem Pflaumenbaumbestand bestockten Weide stehen viele junge Bäume. Mit dem nahe gelegenen Obstbaumbestand auf Grünland am Dorfrand mit u.a. Pflaume, Apfel und Kirsche ist sie ein landschaftsbildprägendes und – auflockerndes Element in der Ortsrandlage.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.22 LB „Obstwiese“

Lage: westlicher Ortsrand von Sellinghausen

Größe: 0,34 ha

Objektbeschreibung: Die von Schafen beweidete Obstwiese mit zahlreichen Nachpflanzungen ist in einem guten Pflegezustand. Neben ihrem das Orts- und Landschaftsbild prägenden Charakter ist sie eine Refugialfläche diesen Biototyps mit nicht zu unterschätzender Trittsteinfunktion.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.23 LB „Streuobstwiese“

Lage: östlich Mailar

Größe: 0,38 ha

Objektbeschreibung: Die Obstbaumgruppe innerhalb einer großen Weideparzelle besteht aus 10 30-70 Jahre alten Hochstamm-Apfelbäumen und 2 mittelalte Birnen. Sie lockert die Übergangszone Siedlungsfläche / freie Landschaft auf und bildet zudem eine Refugialfläche diesen Biototyps.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- die weitere Überalterung ist durch geeignete Maßnahmen (Verjüngungsschnitt) zu verzögern (§ 26 LG);
- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.24 LB „Streuobstwiese“

Lage: südlich Menkhausen

Größe: 0,34 ha

Objektbeschreibung: Auf der Obstweide stehen im Süden 25 ältere Hochstamm-Apfelbäume und im Norden jüngere Nachpflanzungen. Neben ihrer Funktion als Trittsteinbiotop ist ihr das Orts- und Landschaftsbild prägender Charakter festsetzungsbestimmend.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.25 LB „Streuobstwiese“

Lage: östlicher Ortsrand von Arpe

Größe: 0,04 ha

Objektbeschreibung: Im unteren Abschnitt der Obstweide steht in direktem Kontakt zur Siedlungsfläche eine Gruppe aus 12 alten Obstbäumen (9 Äpfel, eine Kirsche und 2 Zwetschen). Trotz ihrer geringen Größe hat sie einen das Orts- und Landschaftsbild prägenden Charakter ist eine Refugialfläche diesen Biototyps.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.26 LB „Biotopkomplex“

Lage: östlich Arpe

Größe: 1,72 ha

Objektbeschreibung: Der Komplex aus Feldgehölz, Obstweide und Magergrünland, gelegen in der direkten Ortsrandlage, prägt die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft und ist neben seinem landschaftsbildbestimmenden Wert auch v.a. aufgrund seiner großen ökologischen Bedeutung festgesetzt. Das Feldgehölz besteht aus einigen starken Stieleichen Brusthöhendurchmessern von 50-80 cm und einem 2-15 m breitem Gebüsch aus Schlehe, Weißdorn, Besenginster und Hasel. Das großflächige magere Grünland ist mit 9 alte, teilweise abgängigen Hochstamm-Äpfel- bzw. -Birnbäumen sowie Neupflanzungen bestanden.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 26 LG);
- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.27 LB „Streuobstwiese“

Lage: südwestlicher Ortsrand von Niederberndorf

Größe: 0,26 ha

Objektbeschreibung: Der Obstbaumbestand auf einer Weide am Südwestrand von Niederberndorf besteht aus einer alten Kirsche, einem alten Apfel, 13 Zwetschen und einer Kirschpflaume. Er lockert die Übergangszone zwischen der Siedlungsfläche und der freien Landschaft auf und bildet zudem eine Refugialfläche diesen Biotoptyps.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.28 LB „Obstwiese“

Lage: nördlich Sellinghausen

Größe: 1,32 ha

Objektbeschreibung: Die große Obstwiese besteht aus Neupflanzungen. Sie ist hier landschaftsbildprägend und ein wichtiger Trittsteinbiotop.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.29 LB „Streuobstwiese“

Lage: nördlich Oberhenneborn

Größe: 0,24 ha

Objektbeschreibung: Der dichte Streuobstbestand v.a. aus Äpfeln und Pflaumen steht auf einer extensiven Rinderweide an einem südwestexponierten Hang. Die Fläche wird im Süden tlw. von einer Trockenmauer abgefangen. Sie hat neben ihrer landschaftsbelebenden Wirkung eine große Bedeutung als Refugialfläche und als Trittsteinbiotop.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.30 LB „Streuobstwiese mit Heckenbegrenzung“

Lage: nördlich Berghausen

Größe: 0,22 ha

Objektbeschreibung: Die Obstweide aus 9 alten Apfelbäumen, 2 alten Birnen und 1-2 Nachpflanzungen wird landschaftsbildprägend begrenzt durch Heckenstrukturen aus Weißdorn, Zwetschen und Kirschen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.31 LB „Streuobstwiese“

Lage: westlich Grimminghausen

Größe: 0,14 ha

Objektbeschreibung: Die kleine Streuobstfläche hat neben ihrem Wert als Trittsteinbiotop in der freien Feldflur eine landschaftsbildauflockernde Bedeutung.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.32 LB „Alter Bruch“

Lage: zwischen Ebbinghof und Obringhausen

Größe: 0,99 ha

Objektbeschreibung: Die in der Gehölzschicht typisch ausgebildete Sumpf- und Bruchwaldinsel in einem Fichtenforst wird von mehrstämmigen, aus Stockausschlägen aufgewachsenen Erlen gebildet. Die bodennahe Vegetationsschicht wird von Drahtschmiele sowie Him- und Brombeeren dominiert. Die Fläche ist durch entwässernde Maßnahmen relativ trocken. Der ökologisch hochwertige Feuchtwaldbereich ist ein bedeutender Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum für auf diese Verhältnisse angewiesene Floren- und Faunenelemente.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;
- der Kahlhieb (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- die Fläche ist nicht weiter aktiv zu entwässern; Wasser ist zusätzlich bei Bedarf künstlich aufzustauen (§ 26 LG).

2.4.33 LB „Streuobstwiese“

Lage: nördlicher Ortsrand von Obringhausen

Größe: 0,39 ha

Objektbeschreibung: Der alte Obstbaumbestand aus 21 Bäumen, u.a. Äpfel und Pflaumen, steht auf einer südexponierten Weide am Dorfrand. Neben seinem visuellen Wert als belebendes Element im Grenzbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft ist er ein wichtiger Trittstein- und Refugialbiotop.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.34 LB „Biotopkomplex“

Lage: nördlich Kirchlilpe

Größe: 1,20 ha

Objektbeschreibung: Der durch seinen Strukturreichtum ökologisch hochwertige Komplex aus den Übergang zwischen Siedlung und Freiraum belebenden Landschaftselementen besteht aus Heckenfragmenten an einer Geländekante, einer jungen Laubwaldfläche aus Stieleichen, einer Gehölzgruppe aus 6 starken Eichen mit Brusthöhendurchmessern von > 70 cm und einer abgestorbenen Kirsche, einer Gehölzgruppe aus Weiden und Hasel und einer sich nach Norden anschließenden bedeutenden Magergrünlandfläche.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung und eine Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- die extensive landwirtschaftliche Nutzung des Magergrünlandes ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 26 LG).

2.4.35 LB „Gehölzbestände“ (2 Teilflächen)

Lage: im Wurmbachtal zwischen Wormbach und Oberberndorf

Größe: 0,29 ha

Objektbeschreibung: Die beiden gesicherten Gehölzbestände im grünlandgenutzten Wurmbachtal bestehen einmal aus einer unterweideten, stark verbissenen Feldholzinsel aus 2 Stieleichen mit Brusthöhendurchmessern von 60-70 cm, umgeben von Weißdorn und Schlehe und einer Baumreihe entlang einer Geländekante oberhalb des Wurmbaches aus starker Stieleiche mit Brusthöhendurchmessern von 70-80 cm, teils bis 100 cm, aus Spitzahorn mit Brusthöhendurchmessern von 60-80 cm und Hasel. Festsetzungsbestimmend ist

neben dem ökologischen Wert v.a. auch die landschaftsvisuelle Bedeutung der Landschaftselemente.

Entwicklungsmaßnahme:

- zur Etablierung einer dichten Feldholzinsel ist der Bereich aus der Beweidung auszusäuen (§ 26 LG).

2.4.36 LB „Streuobstwiesenflächen“

Lage: nördlicher Ortsrand von Niederhenneborn

Größe: 0,30ha

Objektbeschreibung: Auf einer mageren Weide stehen neben vier alten Apfelbäumen 40-50 hochstämmige Obstbaumnachpflanzungen. Die Obstwiese in der direkten Ortsrandlage prägt die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bildet zudem eine Refugialfläche dieses Lebensraumes und gleichzeitig einen Trittsteinbiotop.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.37 LB „Geologische Aufschlüsse“ (2 Teilflächen)

Lage: westlich des Gleierbaches südlich Bracht

Größe: 0,12 ha

Objektbeschreibung: Der südliche aufgelassene, kleine Steinbruch mit einer südostexponierten, 8-15 m hohen Steilwand ist locker bewachsen, wohingegen beim aufgelassenen nördlichen Steinbruch mit einer 5 m hohen und 10 m breiten nord- bzw. ostexponierten Wand der Fels vom umgebenden Laubwald voll überschirmt wird. Die Festsetzung erfolgt aufgrund des geologischen Wertes und wegen ihrer Bedeutung für auf diese Lebensverhältnisse angewiesenen Floren- und Faunenelemente.

Entwicklungsmaßnahme:

- die geologischen Aufschlüsse sind bei Bedarf von Aufwuchs freizustellen (§ 26 LG).

2.4.38 LB „Steinentnahmestellen“

Lage: westlich Wertrop

Größe: 0,41 ha

Objektbeschreibung: In den 3 zusammenhängenden, ehemaligen Tonschiefergewinnungsstellen mit bis zu 15 m hohen Wänden ist keine Felsspaltenv egetation zu finden, da die Schichten schräg einfallen. Das wertvolle geologische Studienobjekt wird gesichert.

Zusätzliches Gebot:

- ortsfremde Ablagerungen am Grund v.a. der westlichen Steinentnahmestelle sind zu entfernen, und zukünftige Verfüllungen sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Entwicklungsmaßnahme:

- die geologischen Aufschlüsse sind bei Bedarf von Aufwuchs freizustellen (§ 26 LG).

2.4.39 LB „Streuobstwiese“

Lage: südlicher Ortsrand von Werntrop

Größe: 0,15 ha

Objektbeschreibung: Die Streuobstwiese ist eines der den Ortsrand von Werntrop kennzeichnenden und prägenden Elemente diesen Biotoptyps. Sie besteht aus 24 mittelalten bis alten Obstbäumen, hauptsächlich Hochstamm-Apfelbäumen, einzelnen Birnen, 3 Kirschen und einige Zwetschen sowie zahlreiche Neuanpflanzungen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.40 LB „Altholzinsel“

Lage: südlicher Ortsrand von Werntrop

Größe: 0,15 ha

Objektbeschreibung: Der Stieleichen-Altholzbestand mit Brusthöhendurchmessern von 50-70 cm und seitlichem Strauchbewuchs ist ökologisch wertvoll und prägend in der Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;
- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG).

2.4.41 LB „Obstwiese“

Lage: östlicher Ortsrand von Werntrop

Größe: 0,24 ha

Objektbeschreibung: Die Streuobstwiese ist eines der den Ortsrand von Werntrop kennzeichnenden und prägenden Elemente diesen Biototyps. Sie besteht aus 2 Apfel-, 2 Kirsch- und 21 Zwetschenbäumen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.42 LB „Obstwiese“

Lage: nördlich Werpe

Größe: 0,68 ha

Objektbeschreibung: Die beweidete Obstwiese mit 34 älteren, teilweise sehr alten Obstbäumen (12 Apfelbäume, 17 Zwetschen, 3 Birnen und 2 Kirschen) ist ein auflockerndes und prägendes Element der Ortsrandlage und zudem von erheblichem ökologischen Wert.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.43 LB „Streuobstwiese“

Lage: westlicher Ortsrand von Werpe

Größe: 0,08 ha

Objektbeschreibung: Die unterweidete Streuobstwiese besteht aus 22 Obstbäumen, darunter 8 Zwetschen, 1 Birne, 2 alten und 10 jüngeren Apfelbäumen. Festgesetzt wird sie als auflockerndes und prägendes Element der Ortsrandlage mit nicht unerheblichem ökologischen Wert.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.44 LB „Streuobstwiese“

Lage: westlicher Ortsrand von Harbecke

Größe: 0,92 ha

Objektbeschreibung: Die unterweidete Streuobstwiese besteht aus 12 mittelalten bis alten Apfelbäumen, 12 Zwetschen und 5 jungen Kirschbäumen und wird festgesetzt als auflockerndes und prägendes Element der Ortsrandlage und aufgrund ihres erheblichen ökologischen Wertes.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.45 LB „Bergbaurelikte“ (3 Teilflächen)

Lage: nordöstlich Herschede

Größe: 1,28 ha

Objektbeschreibung: Die kulturhistorisch bedeutsamen Relikte (Pingenfeld, Verhüttungsreste) sind in ihrer Ausprägung beispielhaft und durch die durch teils erhebliche Reliefenergie bedingten unterschiedlichsten Lebensraumvoraussetzungen zudem von einem erheblichen ökologischen Wert.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Zusätzliches Gebot:

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig.

2.4.46 LB „Streuobstwiesen“ (2 Teilflächen)

Lage: östlich Sögtrop

Größe: 1,29 ha

Objektbeschreibung: Der südliche Streuobstbestand stockt auf einer Weide in Hanglage. Er hat eine günstige Altersstruktur mit unterschiedlich alten Obstbäumen einschließlich sehr

junger und alter Bäume und besteht aus 24 Apfelbäumen incl. Nachpflanzungen. Der nördliche, lückige Bestand aus 16 Bäumen (v.a. Äpfel und Pflaumen) ohne Nachpflanzungen steht auf einer Fettweide. Die dorfnahe Obstwiese lockert die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft auf und bilden zudem Refugialflächen diesen Biotoptyps.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.47 LB „Streuobstwiese“

Lage: westlicher Ortsrand von Mönekind

Größe: 0,21 ha

Objektbeschreibung: Der Obstbaumbestand auf einer Fettweide besteht einschließlich Nachpflanzungen aus 22 Bäumen, v.a. Äpfeln. Die dorfnahe Obstwiese prägt die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bildet zudem eine Refugialfläche dieses Lebensraumes und gleichzeitig einen Trittsteinbiotop.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.48 LB „Steinentnahmestelle“

Lage: westlich Menkhäusen

Länge: 0,06 ha

Objektbeschreibung: Der am Südwestfuß des Heimberges liegende kleine, alte Steinbruch ist in Laubholz eingebettet. Neben seiner Bedeutung als geologisches Fenster ist er wertvoll für das auf diese besonderen Lebensverhältnisse angewiesene Floren- und Fauneninventar.

Zusätzliches Gebot:

- die Müllablagerungen am Grund der Festsetzung sind zu entfernen, und zukünftige Verfüllungen sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Entwicklungsmaßnahme:

- der geologische Aufschluss ist bei Bedarf von Aufwuchs freizustellen (§ 26 LG).

2.4.49 LB „Obstwiese“

Lage: südwestlicher Ortsrand von Dornheim

Größe: 0,37 ha

Objektbeschreibung: Auf einer ostexponierten Weide stockt ein lückiger Bestand aus 12 älteren Bäumen und Nachpflanzungen (vorwiegend Äpfel, außerdem Pflaumen und Kir-schen). Die Obstwiese in der direkten Ortsrandlage prägt die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bildet zudem eine Refugialfläche dieses Lebensraumes und gleichzeitig einen Trittsteinbiotop.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckkrei-sig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.50 LB „Felsbiotop mit Gehölzbestand“

Lage: nördlich Föckinghausen

Größe: 0,04 ha

Objektbeschreibung: Die kleine, rundliche, ehemalige Steinentnahmestelle mit einer bis ca. 4 m hohe Abbruchwand bildet mit dem umstehenden Gehölzbestand aus Eichen und Eschen in dem umgebenden Grünland ein landschaftsprägendes und gleichzeitig auflockerndes Element in der freien Ortsrandlage.

2.4.51 LB „Biotopkomplex“

Lage: südlich Niederhenneborn

Größe: 0,28 ha

Objektbeschreibung: Nach Nordwesten fallender Hangabschnitt eines Magergrünlandbe-reiches in einem kesselartigen Tal auf dem 10 alte Hochstamm-Apfelbäume sowie 6 neu gepflanzte Obstbäume stehen. Parallel zum Hang verläuft ein ehemaliger, heute verbuschter Hohlweg. Die genannten Elemente mit landschaftsgliedernder und bereichernder Funktion erhöhen die Lebensraumvielfalt im v.a. forstlich dominierten Umfeld.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckkrei-sig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Gebiet des Landschaftsplanes Schmalleberg Nordwest sind großflächige Brachen im Sinne des § 24 LG nicht festgesetzt.

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die Waldflächen des Landschaftsplanes, die in besonderer Weise als schutzwürdig qualifiziert und entsprechend als NSG festgesetzt sind, haben ihre Wertigkeit tlw. durch die in den vergangenen Jahrzehnten /Jahrhunderten auf diesen Flächen ausgeübte nachhaltige Forstbewirtschaftung erfahren; tlw. handelt es sich auch um Flächen mit einem ökologisch besonderen Standortpotential, das durch die derzeitige Fichtenbestockung nicht zur Entfaltung kommt und über die forstl. Festsetzung zur Laubholzverwendung optimiert werden soll.

Im vorliegenden Landschaftsplan sind als forstliche Festsetzungen die Verbote p) - Kahlschläge > 0,5 ha - und q) - Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen und anderen "Fremdländern" - im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete niedergelegt; insofern s. dort. Innerhalb dieser Naturschutzgebiete erfolgen diese Regelungen allerdings flächendeckend für die Waldbereiche, weil der Schutzzweck nur so realisiert werden kann. Eine zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte erübrigt sich daher.

Bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG sind entsprechende Verbote bezüglich Kahlschlag und Wiederaufforstung nicht im allgemeinen Verbotskatalog dieser Festsetzungskategorie niedergelegt, sondern wurden bei Bedarf einzelfestsetzungsbezogen ausgesprochen; insofern s. unter den betroffenen einzelnen Festsetzungen.

Das Einvernehmen des Landesbetriebes Wald und Holz wurde mit Schreiben vom 25.5.2007 erteilt.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 35 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 35 Abs. 2 die untere Forstbehörde.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der LP zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt zur

- Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) unter 5.1.1 bis 5.1.21
- Aufwertung des Landschaftsbildes unter 5.2.1 bis 5.2.3

In Ihrer Wirkung sind die Maßnahme-Typen nicht immer scharf zu trennen; die Einteilung erfolgte nach der Schwerpunktsetzung.

Die Abgrenzung der hier beschriebenen, eigens gekennzeichneten Einzelmaßnahmen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Maßnahmen hingewiesen, die insbesondere in NSGs durch den Klammerzusatz „(§ 26 LG)“ festgesetzt wurden und hier nicht gesondert aufgeführt sind.

Zweck der Maßnahmen:

Die Maßnahmen unter 5.1 kommen dem Naturhaushalt zugute, indem Fließgewässerzusammenhänge verbessert, Grünlandlebensräume an besonderen Standorten wiederhergestellt bzw. miteinander vernetzt oder die Lebensgemeinschaften von Magerstandorten oder Felsbiotopen optimiert werden.

Durch die mit den Maßnahmen unter 5.2 beabsichtigte Freistellung von Talsohlen/Blickachsen und direkten Ortsrandlagen durch Beseitigung von Fichtenaufforstungen oder Nadelholzsonderkulturen aber auch von Wald wird aufgrund ihrer jeweiligen Lage hauptsächlich eine Aufwertung des Landschaftsbildes und damit eine Erhöhung des landschaftlichen Erholungswertes erreicht. Die hier zur Beseitigung vorgesehenen Anpflanzungen laufen in rel. extremer Weise den jahrzehntelang im HSK zugrunde gelegten Kriterien für Aufforstungsgenehmigungen bzw. -ablehnungen zuwider.

Weitere Erläuterungen erfolgen unter den Einzelfestsetzungen.

In Kapitel 2 sind weitere, zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch den Klammerzusatz “§ 26 LG” gekennzeichnet, die der direkten Optimierung von Schutzgebieten und -objekten dienen (vgl. auch deren Schutzzweck).

Wirkung der Festsetzungen:

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen (- wie auch die im Kapitel 2 durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichneten Maßnahmen; siehe oben. -) bieten sich auch zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung).

Wiederherstellung / Pflege naturnaher Lebensräume - Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.1.1	Ökologische Optimierung einer verginsterten Brache	südlich Nierentrop	0,20
5.1.2	Ökologische Optimierung einer Obstwiesen-Brache	nördlicher Ortsrand von Nierentrop	0,31
5.1.3	Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in standortgerechtes Laubholz im Talraum des Hebbecker Siepens	nördlich und südlich Hebbecke	4,57
5.1.4	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache	westlich Mailar	0,12
5.1.5	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache	südlich Dorlar	0,05
5.1.6	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache	zwischen Berghausen und Heiminghausen	0,03
5.1.7	Ökologische Optimierung von Obstwiesen/weiden-Brachen	am südlichen (3) und westlichen (1) Ortsrand von Wormbach	1,63
5.1.8	Ökologische Optimierung eines Seggenriedes und eines verlandenden Röhrichts	östlich Wormbacher Mühle	0,17
5.1.9	Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in standortgerechtes Laubholz im Talsystem des Askay-, des Gengena- und des Bornsiepens	östlich Oberrarbach	9,57
5.1.10	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache	südwestlich Harbecke	0,04
5.1.11	Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland im Talraum der Leisse	westlich Bad Fredeburg	0,51
5.1.12	Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland im Wurmbachtal	westlich Wormbacher Mühle	2,96

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.1.13	Umwandlung von Nadelholz in standortgerechtes Laubholz in der Aue der Gelmecke	östlich Dornheim	6,32
5.1.14	Umwandlung von Nadelholz in standortgerechtes Laubholz in der Aue der Henne	südlich Oberrarbach	2,82
5.1.15	Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in standortgerechtes Laubholz in einem Quellbereich	östlich Mailar	0,24
5.1.16	Ökologische Optimierung eines Kerbtals	westlich Kückelheim	2,77
5.1.17	Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in standortgerechtes Laubholz im Talraum des Brachter Baches	östlich Bracht	3,29
5.1.18	Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in standortgerechtes Laubholz in den Auen der Arpe und des Schleddesiepens	zwischen Kückelheim und Bracht	6,25
5.1.19	Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in standortgerechtes Laubholz an der Elsmecke	westlich Bracht	4,54
5.1.20	Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in standortgerechtes Laubholz am Stockeisiepen	zwischen Mönekind und Sögtrop	2,35
5.1.21	Umwandlung von mit Nadelholz/Weihnachtsbaumkulturen bestockten Flächen in extensives Grünland am Herschede Siepen	westlich Kückelheim	0,90

5.1.1 Ökologische Optimierung einer verginsterten Brache

Lage: südlich Nierentrop

Größe: 0,20 ha

Maßnahme: Zur Verhinderung der Verbuschung dieser in einer Grünlandfläche an einer steilen Hangkante gelegenen Brache ist eine fortschreitende Gehölzsukzession durch geeignete Maßnahmen, wie der Entfernung überalterten Ginsters, zu unterbinden.

5.1.2 Ökologische Optimierung einer Obstwiesen-Brache

Lage: nördlicher Ortsrand von Nierentrop

Größe: 0,31 ha

Maßnahme: Die Optimierung dieser Streuobstwiesenfläche in der direkten Ortsrandlage dient dem Erhalt dieses sensiblen Übergangsbereiches zwischen Bebauung und Landschaft. Hier ist es die einzige Freifläche nördlich dieses ansonsten direkt an Wald grenzenden Wohnplatzes in Nierentrop. Somit ist die Maßnahme neben dem Artenschutzaspekt auch unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten zu betrachten. Der Bestand ist mit regionalen Hochstammsorten zu ergänzen; Ausfälle sind sukzessive zu ersetzen, und der Unterwuchs ist extensiv landwirtschaftlich zu nutzen, wobei bei Beweidung die Bäume mit geeignetem Stammschutz vor Verbiss zu schützen sind.

5.1.3 Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in standortgerechtes Laubholz im Talraum des Hebbecker Siepens (2 Teilflächen)

Lage: nördlich und südlich Hebbecke

Größe: 4,57 ha

Maßnahme: Die (zum größten Teil schon älteren) Nadelholzbestände in der abschnittsweise verlichteten Talau des Hebbecker Siepens sind insgesamt durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen. Durch diese Umbestockung erfährt das Gewässer vom Oberlauf unterhalb der freien Quellregion bis zu seiner Mündung in den Gleierbach in der weitläufig von Nadelholz dominierten Umgebung eine deutliche ökologische und landschaftsästhetische Aufwertung.

5.1.4 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache

Lage: westlich Mailar

Größe: 0,12 ha

Maßnahme: Zum Erhalt der Wertigkeit dieses direkt an einem namenlosen Gewässer liegenden Feuchtgrünlandes ist eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung weiterzuführen bzw. wiederaufzunehmen. Optimal wäre eine zweischürige Mahd mit Entfernung des Mähgutes.

5.1.5 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache

Lage: südlich Dorlar

Größe: 0,05 ha

Maßnahme: Zum Erhalt der Wertigkeit dieses in einem Gewässerbogen direkt an der Leißer liegenden Feuchtgrünlandes ist eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung durchzuführen. Optimal wäre eine zweischürige Mahd mit Entfernung des Mähgutes.

5.1.6 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache

Lage: zwischen Berghausen und Heiminghausen

Größe: 0,03 ha

Maßnahme: Zum Erhalt der Wertigkeit dieses in einer der Quellzonen eines namenlosen Gewässers liegenden Feuchtgrünlandes ist eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung weiterzuführen bzw. wiederaufzunehmen. Optimal wäre eine (Hand-)Mahd mit Entfernung des Mähgutes.

5.1.7 Ökologische Optimierung von Obstwiesen/weiden-Brachen

Lage: am südlichen (3 Teilflächen) und westlichen (1 Teilfläche) Ortsrand von Wormbach

Größe: 1,63 ha

Maßnahme: Die Optimierung dieser Streuobstwiesenflächen in der direkten Ortsrandlage dient dem Erhalt dieses sensiblen Übergangsbereiches zwischen Bebauung und Landschaft. V.a. die südlichen Freiflächen der Ortsrandlage sind Offenlandreste der hier ansonsten direkt an Wald grenzenden Siedlungsflächen von Wormbach. Somit ist die Maßnahme artenschutzfördernd und gleichzeitig auch landschaftsbildbewahrend. Der Bestand ist mit regionalen Hochstammsorten zu ergänzen; Ausfälle sind sukzessive zu ersetzen, und der Unterwuchs ist extensiv landwirtschaftlich zu nutzen, wobei bei Beweidung die Bäume mit geeignetem Stammschutz vor Verbiss zu schützen sind.

5.1.8 Ökologische Optimierung eines Seggenriedes und eines verlandenden Röhrichts (2 Teilflächen)

Lage: östlich Wormbacher Mühle

Größe: 0,17 ha

Maßnahme: Zum Erhalt der Wertigkeit dieser seltenen, von Nässe geprägten Pflanzengesellschaften ist bei Bedarf (mehrfähriger Rhythmus) eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung per Handmahd mit Entfernung des Mähgutes durchzuführen.

5.1.9 Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in standortgerechtes Laubholz im Talsystem des Askay-, des Gengena- und des Bornsiepens

Lage: östlich Oberrarbach

Größe: 9,57 ha

Maßnahme: Die (zum Teil schon älteren) Nadelholzbestände in den auf langen Abschnitten verlichteten Talauen des Askay-, des Gengena- und des Bornsiepens sind insgesamt durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen. Durch diese Umbestockung erfahren die Oberläufe der Gewässer bis in ihre unmittelbaren Quellregionen in der weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung eine deutliche ökologische und landschaftsästhetische Aufwertung.

5.1.10 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache

Lage: südwestlich Harbecke

Größe: 0,04 ha

Maßnahme: Zum Erhalt der Wertigkeit dieses im Mündungsbereich des Eimecker Siepens in die Burbecke liegenden Feuchtgrünlandes ist eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung weiterzuführen bzw. wiederaufzunehmen. Optimal wäre eine (Hand-)Mahd mit Entfernung des Mähgutes. Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit der Maßnahme 5.1.49 im LP „Schmallenberg SO“ zu sehen.

5.1.11 Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland im Talraum der Leisse

Lage: westlich Bad Fredeburg

Größe: 0,51 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung des riegelartig die Nordseite des Leisse-Talraumes sperrenden Nadelholzbestandes in extensives Grünland wird der Fremdkörper in diesem Landschaftsbildausschnitt beseitigt und gleichzeitig der Wert der Fläche für auf Offenland angewiesene Pflanzen- und Tierarten gesteigert.

5.1.12 Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland im Wurmbachtal

Lage: westlich Wurmbacher Mühle

Größe: 2,96 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser die Wurmbachtalaue kurz vor der Mündung in die Wenne riegelartig absperrenden Nadelholzfläche in extensives Grünland wird die ökologisch sinnvolle Durchgängigkeit des verbindenden Landschaftselementes „Talraum“ wieder-

hergestellt. Das ansonsten von der Mündung bis zur Quellzone bei Wormbach durchweg als Grünland genutzte freie Tal des Wurmbaches erfährt mit der Entfernung dieses Fremdkörpers gleichzeitig eine landschaftsästhetische Aufwertung.

5.1.13 Umwandlung von Nadelholz in standortgerechtes Laubholz in der Aue der Gelmecke

Lage: östlich Dornheim

Größe: 6,32 ha

Maßnahme: Die zum Teil schon älteren Nadelholzbestände im verfichteten Talzug der Gelmecke sind insgesamt unter Nutzung des wenigen vorhandenen Potentials durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen. Durch diese Umbestockung erfährt die streckenweise flach ausgebildete, oft feucht bis nasse Talaue am Oberlauf des Baches bis in die Quellregion in der weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung eine deutliche ökologische und landschaftsästhetische Aufwertung.

5.1.14 Umwandlung von Nadelholz in standortgerechtes Laubholz in der Aue der Henne (3 Teilflächen)

Lage: südlich Oberrarbach

Größe: 2,82 ha

Maßnahme: Die (zum größten Teil schon älteren) Nadelholzbestände in der verfichteten Talaue der Henne sind insgesamt durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen. Durch diese Umbestockung erfährt der streckenweise flach ausgebildete, oft feuchte Auenbereich am Oberlauf des Baches in der weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung eine deutliche ökologische und landschaftsästhetische Aufwertung. Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit der Maßnahme 5.1.42 im LP „Schmallenberg SO“ zu sehen.

5.1.15 Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in standortgerechtes Laubholz in einem Quellbereich

Lage: östlich Mailar

Größe: 0,24 ha

Maßnahme: Das Nadelholz in der Quellmulde eines namenlosen Gewässers ist insgesamt durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen. Durch diese Umbestockung erfährt der Biotop eine deutliche ökologische und landschaftsästhetische Aufwertung.

5.1.16 Ökologische Optimierung eines Kerbtales

Lage: westlich Kückelheim

Größe: 2,77 ha

Maßnahme: Vorhandene Nadelgehölze im Festsetzungsbereich sind nach und nach (= unter Gewährleistung einer genügenden Beschattung des Gewässers) zu entfernen und durch standortgerechtes Laubholz zu ersetzen. Die vorhandenen urwüchsigen, moos- und flechtenreichen Gehölze sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten. Alle Maßnahmen dienen der Optimierung und dem Erhalt eines durch äußerst seltene geomorphologisch Bedingungen geprägten Lebensraumes.

5.1.17 Umwandlung von mit Nadelholz/Weihnachtsbaumkulturen bestockten Flächen in standortgerechtes Laubholz im Talraum des Brachter Baches

Lage: östlich Bracht

Größe: 3,29 ha

Maßnahme: Die zum Teil schon älteren Nadelholzbestände im Festsetzungsbereich sind insgesamt unter Nutzung des stellenweise vorhandenen Potentials durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen. Durch diese Umbestockung erfährt der Bachabschnitt eine deutliche ökologische und landschaftsästhetische Aufwertung. Gleiches gilt für die fortsatzartig im Nordosten der Festsetzung liegende riegelartig den Talverlauf sperrende jüngere Nadelholzanpflanzung.

5.1.18 Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in standortgerechtes Laubholz in den Auen der Arpe und des Schleddesiepens

Lage: zwischen Kückelheim und Bracht

Größe: 6,25 ha

Maßnahme: Die zum Teil schon älteren Nadelholzbestände in den verlichteten Talabschnitten der Arpe und des Schleddesiepens sind insgesamt unter Nutzung des wenigen vorhandenen Potentials durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen. Durch diese Umbestockung erfährt die streckenweise noch flach ausgebildete Talaue am Oberlauf der Bäche in der ansonsten von Nadelholz dominierten Umgebung eine deutliche ökologische und landschaftsästhetische Aufwertung.

5.1.19 Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in standortgerechtes Laubholz an der Elsmecke

Lage: westlich Bracht

Größe: 4,54 ha

Maßnahme: Die älteren Nadelholzbestände im verlichteten Talabschnitt der Elsmecke sind insgesamt durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen. Durch diese Umbestockung erfährt dieser Talabschnitt eine deutliche ökologische und landschaftsästhetische Aufwertung.

5.1.20 Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in standortgerechtes Laubholz am Stockeisiepen

Lage: zwischen Mönekind und Sögtrop

Größe: 2,35 ha

Maßnahme: Die jungen und älteren Nadelholzbestände in diesem verlichteten Talabschnitt des Stockeisiepens sind insgesamt durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen. Durch diese Umbestockung erfährt dieser Taleinschnitt eine deutliche ökologische und landschaftsästhetische Aufwertung.

5.1.21 Umwandlung von mit Nadelholz/Weihnachtsbaumkulturen bestockten Flächen in extensives Grünland am Herschede Siepen

Lage: westlich Kückelheim

Größe: 0,90 ha

Maßnahme: Die direkt am Gewässer stockenen Kulturen sollen in extensives Grünland umgewandelt werden. Die Offenheit des verbindenden Landschaftselementes wird dadurch in dem ansonsten als Grünland genutzte freien Tal wiederhergestellt. Zudem erfolgt mit der Entfernung dieses Fremdkörpers gleichzeitig eine landschaftsästhetische Aufwertung.

Aufwertung des Landschaftsbildes - Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.2.1	Umbau von Nadel- in Laubholz/Umwandlung von Wald in extensives Grünland im Talraum der Henne	südlich Oberrarbach	1,00
5.2.2	Umwandlung einer Weihnachtsbaumkultur in extensives Grünland an der Silbercke	südlich des Wohnplatzes Silberberg nordwestlich Arpe	0,97
5.2.3	Umwandlung von Anpflanzungen in extensives Grünland	nördlicher Ortsrand Kircharbach	0,43

5.2.1 Beseitigung von Nadelwald/Umwandlung von Wald im Talraum der Henne

Lage: südlich Oberrarbach

Größe: 1,00 ha

Maßnahme: Durch die Beseitigung der Nadelgehölze in dem Waldbestand und die ergänzende Förderung eines gestuften Laubholzbestandes oder alternativ die Umwandlung des gesamten Waldstückes in extensives Grünland kommt es zur Freistellung einer (Aus-)Sichtachse in das sich hier weiträumig öffnende unbewaldete Tal der Henne mit einem nicht unerheblichen, landschaftsästhetisch positiven Potential.

5.2.2 Umwandlung einer Weihnachtsbaumkultur in extensives Grünland an der Silberbecke

Lage: südlich des Wohnplatzes Silberberg nordwestlich Arpe

Größe: 0,97 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser als Fremdkörper im Landschaftsbild wirkenden, bis an Gewässer reichenden Nadelholzfläche in extensives Grünland kommt es zu einer deutlichen landschaftsästhetischen Aufwertung eines oft feuchten und ansonsten durchweg als Grünland genutzten freien Talraumes. Gleichzeitig wird dadurch die ökologisch sinnvolle Durchgängigkeit des verbindenden Landschaftselementes „Talraum“ verbessert.

5.2.3 Umwandlung von Anpflanzungen in extensives Grünland

Lage: nördlicher Ortsrand von Kirchrarbach

Größe: 0,43 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser teils noch jungen Laub- und Nadelholzflächen in extensives Grünland kommt es zur Freistellung einer wenn auch schmalen offenen Ortsrandlage mit einem die Übergangszone zwischen Siedlung und Landschaft bereicherndem Potential. Sie ergänzt gleiche, bereits vorgenommene entsprechende Maßnahmen im östlichen Anschluss.

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen zu beachten, die in den allgemeinen Festsetzungskatalogen der vier Schutzkategorien und bei den Einzelfestsetzungen in Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – sowie bei den Brachflächenfestsetzungen in Kapitel 3 durch den Zusatz

(§ 26 LG)

gekennzeichnet sind.

Nachrichtliche Darstellungen

Erläuterung:

Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen landschaftsrechtlichen (bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung werden der Übersichtlichkeit halber in der Entwicklungskarte vorgenommen (Geschützte Biotope nach § 62 LG zusätzlich in der Festsetzungskarte). Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragungen für die nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist im Allgemeinen der Termin des Satzungsbeschlusses zu diesem Landschaftsplan (14.12.2007). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Laufe seiner Geltungsdauer weitere Objekte einem entsprechenden Schutz unterliegen, die hier nicht ersichtlich sind.

6.1 Schutz bestimmter Biotope gem. § 62 LG

Im § 62 LG werden bestimmte Biotope benannt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen; dazu gehören:

1. Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und –weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Die nachstehend aufgeführten schutzwürdigen Lebensräume gemäß § 62 LG sind im Auftrage der LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF), jetzt LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) erfasst worden (Stand 05/06). § 62 (3) LG legt u. a. fest, dass diese Biotope im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig abzugrenzen sind. Der Eigentümer ist vor der Abgrenzung durch die UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (ULB) in geeigneter Form zu unterrichten.

Diese Unterrichtung der Eigentümer erfolgt im Rahmen der Bürgerbeteiligung – insbes. der öffentlichen Auslegung – am Landschaftsplanentwurf. Dort vorgebrachte Anregungen der Betroffenen werden in gemeinsamen Ortsbesichtigungen zwischen ULB und LANUV geprüft.

Gem. Abs. B 5 der "Medebacher Vereinbarung" ist der Schutz dieser Biotope durch die Beibehaltung der derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet (Grundschutz); Maßnahmen zur Weiterentwicklung werden daher im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

In der folgenden Übersicht ist bei stadt-/gemeindegrenzenübergreifenden Biotopflächen die Gesamtgröße (= "ges.") angegeben. Nicht vorliegende Größenangaben sind mit „k.A.“ (= keine Angabe) gekennzeichnet.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG – Übersicht

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4715-104	Magerwiesen und -weiden	nördlich Nierentrop	2,848
GB-4715-105	Magerwiesen und -weiden	zwischen Nierentrop und Twis-mecke	0,312
GB-4715-106	Magerwiesen und -weiden	nördlich Kirchilpe	0,817
GB-4715-107	Magerwiesen und -weiden	nördlich Mailar	1,555
GB-4715-108	Stollenmundloch	östlich Heiminghausen	k.A.
GB-4715-110	Quellbereich	östlich Kirchilpe	0,005
GB-4715-111	Magerwiesen und -weiden	westlich Sögtrop	1,288
GB-4715-112	Felsen	südöstlich Oberhenneborn	0,029
GB-4715-113	Magerwiesen und -weiden	nördlich Mönekind	0,819
GB-4715-114	Nass- und Feuchtgrünland	östlich Kirchrarbach	0,931
GB-4715-115	Fließgewässer	von südlich Föckinghausen bis Kirchrarbach	1,223
GB-4715-116	Magerwiesen und -weiden	südlich Kirchrarbach	0,811
GB-4715-117	Magerwiesen und -weiden	südöstlich Niederhenneborn	0,183
GB-4715-118	Magerwiesen und -weiden	südlich Oberrarbach	1,813
GB-4715-119	Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Oberrarbach	1,151
GB-4715-120	Felsen	nördlich Mönekind	k.A.
GB-4715-121	Quellbereich	östlich Föckinghausen	0,014
GB-4715-122	Quellbereich	östlich Föckinghausen	0,006
GB-4715-123	Quellbereich	östlich Föckinghausen	0,015
GB-4715-124	Quellbereich	südlich Kirchrarbach	0,005
GB-4715-266	Fließgewässer	nordöstlich Mönekind	k.A.
GB-4715-281	Quellbereich	südwestlich Sögtrop	0,032
GB-4715-282	Fließgewässer	westlich Sögtrop	k.A.
GB-4715-283	Fließgewässer	westlich Sögtrop	k.A.
GB-4715-284	Fließgewässer	westlich Sögtrop	0,879

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4715-286	Felsen	westlich Sögtrop	0,018
GB-4715-287	Fliessgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Auwälder	westlich Sögtrop	2,224 ges.
GB-4715-289	Fließgewässer, Auwälder	zwischen Dorlar und Mailar	1,451
GB-4715-290	Felsen	nördlich Heiminghausen	0,037
GB-4715-291	Quellbereich	südwestlich Mailar	0,280
GB-4715-292	Fließgewässer	östlich Niederberndorf	k.A.
GB-4715-293	Quellbereich	südwestlich Mailar	0,003
GB-4715-294	Fließgewässer	östlich Niederberndorf	k.A.
GB-4715-295	Fließgewässer	östlich Niederberndorf	k.A.
GB-4715-296	Fließgewässer	südöstlich Menkhausen	k.A.
GB-4715-297	Fließgewässer	südöstlich Menkhausen	k.A.
GB-4715-298	Quellbereich	südöstlich Menkhausen	0,024
GB-4715-299	Felsen	südlich Grimminghausen	0,055
GB-4715-300	Fließgewässer, Auwälder	zwischen Niederberndorf und Menkhausen	1,966
GB-4715-301	Fließgewässer	nordöstlich Niederberndorf	k.A.
GB-4715-302	Quellbereiche	nordwestlich Niederberndorf	0,094
GB-4715-303	Fließgewässer	nordöstlich Niederberndorf	k.A.
GB-4715-331	Fließgewässer	bei Twismecke	k.A.
GB-4715-332	Fließgewässer	südlich Kirchilpe	k.A.
GB-4715-333	Nass- und Feuchtgrünland	südlich Kirchilpe	0,427
GB-4715-372	Fließgewässer	südöstlich Mönekind	k.A.
GB-4715-375	Fließgewässer, Auwälder	westlich Nierentrop	1,027
GB-4715-376	Felsen, Blockhalden	nördlich Dorlar	0,240
GB-4715-377	Fließgewässer	östlich Dorlar	k.A.
GB-4715-378	Quellbereich	östlich Dorlar	k.A.
GB-4715-379	Fließgewässer	östlich Dorlar	k.A.
GB-4715-380	Quellbereich	östlich Dorlar	0,007
GB-4715-381	Fließgewässer	östlich Dorlar	k.A.
GB-4715-382	Fließgewässer	östlich Dorlar	k.A.
GB-4715-384	Fließgewässer	zwischen Altenilpe und Nierentrop	0,830
GB-4715-385	Fließgewässer	nördlich Nierentrop	k.A.
GB-4715-386	Fließgewässer	südlich Niederhenneborn	k.A.

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4715-387	Quellbereich	westlich Oberhenneborn	0,025
GB-4715-388	Fließgewässer	östlich Nierentrop	k.A.
GB-4715-389	Magerwiesen und -weiden	östlich Nierentrop	0,300
GB-4715-390	Quellbereich	östlich Nierentrop	0,007
GB-4715-391	Fließgewässer	östlich Nierentrop	k.A.
GB-4715-394	Fließgewässer	nördlich Altenilpe	k.A.
GB-4715-395	Stillgewässer	nördlich Altenilpe	0,031
GB-4715-396	Fließgewässer	nördlich Altenilpe	k.A.
GB-4715-397	Magerwiesen und -weiden	nördlich Altenilpe	0,364
GB-4715-398	Magerwiesen und -weiden	nördlich Altenilpe	0,183
GB-4715-433	Felsen	westlich Niederhenneborn	0,094
GB-4715-434	Fließgewässer	westlich Niederhenneborn	k.A.
GB-4715-435	Quellbereiche	westlich Niederhenneborn	0,027
GB-4715-436	Fließgewässer	westlich Niederhenneborn	k.A.
GB-4715-437	Quellbereiche	westlich Niederhenneborn	0,012
GB-4715-438	Quellbereiche	westlich Niederhenneborn	0,049
GB-4715-439	Fließgewässer	südlich Niederhenneborn	k.A.
GB-4715-440	Quellbereich	südlich Niederhenneborn	0,023
GB-4715-441	Fließgewässer	südlich Niederhenneborn	k.A.
GB-4715-442	Quellbereich	westlich Oberhenneborn	0,015
GB-4715-444	Fließgewässer	östlich Kirchilpe	k.A.
GB-4715-445	Auwälder	östlich Kirchilpe	0,414
GB-4715-446	Fließgewässer	östlich Kirchilpe	k.A.
GB-4715-447	Fließgewässer	östlich Kirchilpe	k.A.
GB-4715-448	Quellbereich	östlich Kirchilpe	0,014
GB-4715-449	Fließgewässer	nördlich Kirchilpe	k.A.
GB-4715-450	Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Kirchilpe	0,700 ges.
GB-4715-456	Felsen	westlich Kuhberg	0,054
GB-4715-457	Fließgewässer	westlich Kuhberg	k.A.
GB-4715-458	Auwälder	westlich Kuhberg	1,147
GB-4715-459	Felsen	nordwestlich Dorlar	0,045
GB-4715-460	Fließgewässer	östlich Grimminghausen	k.A.

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4715-461	Auwälder	östlich Grimminghausen	0,060
GB-4715-462	Fließgewässer	westlich Grimminghausen	k.A.
GB-4715-463	Fließgewässer	westlich Grimminghausen	k.A.
GB-4715-464	Quellbereich	südöstlich Hanxleden	0,074
GB-4715-465	Auwälder	östlich Hanxleden	0,124
GB-4715-466	Fließgewässer	westlich Hanxleden	k.A.
GB-4715-467	Quellbereiche	westlich Hanxleden	0,006
GB-4715-469	Fließgewässer	östlich Föckinghausen	k.A.
GB-4715-470	Quellbereich	östlich Föckinghausen	0,009
GB-4715-471	Fließgewässer	südlich Föckinghausen	k.A.
GB-4715-472	Quellbereich	südlich Föckinghausen	k.A.
GB-4715-473	Nass- und Feuchtgrünland	südlich Föckinghausen	0,137
GB-4715-474	Felsen	südöstlich Föckinghausen	0,028
GB-4715-475	Fließgewässer	südöstlich Föckinghausen	k.A.
GB-4715-477	Fließgewässer	östlich Hanxleden	k.A.
GB-4715-478	Quellbereiche	östlich Hanxleden	0,015
GB-4715-482	Fließgewässer	nordöstlich Hanxleden	k.A.
GB-4715-483	Quellbereiche	nördlich Hanxleden	0,007
GB-4715-484	Fließgewässer	nordöstlich Kirchrarbach	k.A.
GB-4715-485	Auwälder / Quellbereiche	nordöstlich Kirchrarbach	0,317
GB-4715-486	Fließgewässer	zwischen Kirchrarbach und Hanxleden	k.A.
GB-4715-487	Fließgewässer	südlich Kirchrarbach	k.A.
GB-4715-488	Fließgewässer	südlich Kirchrarbach	k.A.
GB-4715-489	Fließgewässer / Stillgewässer	zwischen Ober- und Niederhenneborn	1,242
GB-4715-490	Fließgewässer	südöstlich Niederhenneborn	k.A.
GB-4715-491	Fließgewässer	nördlich Oberhenneborn	k.A.
GB-4715-492	Fließgewässer	nördlich Sögtrop	k.A.
GB-4715-493	Quellbereich	nördlich Sögtrop	0,385
GB-4715-494	Fließgewässer	östlich Sögtrop	k.A.
GB-4715-495	Fließgewässer	östlich Sögtrop	k.A.
GB-4715-496	Fließgewässer	südlich Sögtrop	k.A.
GB-4715-497	Quellbereich	westlich Kirchrarbach	0,003

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4715-498	Fließgewässer	zwischen Sögtrop und Kirchrarbach	0,255
GB-4715-499	Fließgewässer	östlich Kirchrarbach	k.A.
GB-4715-500	Quellbereich	östlich Kirchrarbach	k.A.
GB-4715-501	Fließgewässer	östlich Kirchrarbach	k.A.
GB-4715-502	Quellbereich	nördlich Kirchrarbach	0,003
GB-4715-503	Quellbereich	östlich Kirchrarbach	k.A.
GB-4715-505	Quellbereich	westlich Oberhenneborn	0,107
GB-4715-506	Fließgewässer	westlich Oberhenneborn	k.A.
GB-4715-507	Quellbereiche	westlich Oberhenneborn	0,004
GB-4715-508	Fließgewässer	östlich Oberhenneborn	k.A.
GB-4715-509	Fließgewässer	südöstlich Oberhenneborn	k.A.
GB-4715-510	Quellbereich	östlich Oberhenneborn	0,002
GB-4715-511	Fließgewässer	südöstlich Oberhenneborn	k.A.
GB-4715-512	Fließgewässer	südöstlich Oberhenneborn	k.A.
GB-4715-513	Stillgewässer	südöstlich Oberhenneborn	0,056
GB-4715-514	Quellbereich	südöstlich Oberhenneborn	0,044
GB-4715-515	Quellbereich	südöstlich Oberhenneborn	0,038
GB-4715-516	Fließgewässer	südlich Oberhenneborn	k.A.
GB-4715-517	Fließgewässer	südlich Oberhenneborn	k.A.
GB-4715-518	Quellbereich	südlich Oberhenneborn	0,023
GB-4715-519	Fließgewässer	südlich Oberhenneborn	0,585
GB-4715-520	Fließgewässer	nördlich Oberrarbach	k.A.
GB-4715-521	Auwälder / Quellbereich	nördlich Oberrarbach	0,039
GB-4715-522	Fließgewässer / Quellbereich	nördlich Oberrarbach	0,218
GB-4715-523	Quellbereich	nördlich Oberrarbach	k.A.
GB-4715-524	Fließgewässer	nördlich Oberrarbach	0,146
GB-4715-525	Fließgewässer	östlich Oberrarbach	k.A.
GB-4715-526	Fließgewässer	südlich Oberrarbach	0,255
GB-4715-527	Fließgewässer	südlich Oberrarbach	k.A.
GB-4715-528	Quellbereiche	südlich Oberrarbach	0,154
GB-4715-529	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südöstlich Oberhenneborn	1,088
GB-4715-530	Stillgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südöstlich Oberhenneborn	0,162

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4715-531	Fließgewässer	östlich Mailar	k.A.
GB-4715-532	Quellbereich	östlich Mailar	k.A.
GB-4715-533	Fließgewässer	nördlich und südlich Sellinghausen	k.A.
GB-4715-534	Fließgewässer	östlich Sellinghausen	k.A.
GB-4715-535	Fließgewässer	östlich Heiminghausen	k.A.
GB-4715-536	Quellbereiche	nordöstlich Heiminghausen	0,020
GB-4715-537	Fließgewässer	östlich Heiminghausen	k.A.
GB-4715-538	Quellbereiche	östlich Heiminghausen	0,024
GB-4715-539	Fließgewässer	östlich Altenilpe	k.A.
GB-4715-540	Quellbereich	östlich Altenilpe	0,078
GB-4715-541	Fließgewässer	östlich Altenilpe	k.A.
GB-4715-542	Auwälder	östlich Altenilpe	0,573
GB-4715-543	Quellbereiche	östlich Altenilpe	0,029
GB-4715-544	Fließgewässer	östlich Altenilpe	k.A.
GB-4715-545	Fließgewässer	östlich Altenilpe	k.A.
GB-4715-546	Bruch- und Sumpfwälder / Quellbereiche	südlich Oberhenneborn	0,326
GB-4715-547	Stillgewässer	südlich Oberhenneborn	0,134
GB-4715-548	Quellbereich	südlich Oberhenneborn	0,015
GB-4715-549	Fließgewässer	östlich Altenilpe	k.A.
GB-4715-550	Fließgewässer	östlich Heiminghausen	k.A.
GB-4715-554	Fließgewässer	südlich Oberhenneborn	k.A.
GB-4715-555	Quellbereiche / Sümpfe und Riede	südöstlich Menkhausen	0,127
GB-4715-556	Fließgewässer	südlich Oberrarbach	0,272
GB-4715-557	Fließgewässer	südlich Oberrarbach	k.A.
GB-4715-559	Fließgewässer	südlich Oberrarbach	k.A.
GB-4715-560	Quellbereiche	südlich Oberrarbach	0,044
GB-4715-565	Quellbereich	nördlich Altenilpe	0,017
GB-4715-579	Nass- und Feuchtgrünland	westlich Sögtrop	0,504
GB-4715-580	Auwälder / Fließgewässer	nordwestlich Niederhenneborn	1,563 ges.
GB-4715-588	Auwälder / Fließgewässer	nördlich und östlich Grimminghausen	1,508 ges.
GB-4715-604	Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	nördlich Landenbeckerbruch	0,464

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4715-605	Fließgewässer / Auwälder	südlich Twismecke	2,893 ges.
GB-4715-606	Fließgewässer	nordwestlich Dorlar	1,178 ges.
GB-4716-101	Fließgewässer	südlich Dornheim	k.A.
GB-4716-102	Fließgewässer	südöstlich Dornheim	k.A.
GB-4716-103	Fließgewässer	nördlich Dornheim	k.A.
GB-4716-104	Fließgewässer	östlich Oberrarbach	k.A.
GB-4716-288	Quellbereich	westlich Rimberg	0,687 ges.
GB-4716-306	Quellbereiche	nordöstlich Oberrarbach	0,011
GB-4716-307	Quellbereich	östlich Oberrarbach	0,015
GB-4716-308	Quellbereich	östlich Föckinghausen	0,044
GB-4716-309	Quellbereich	östlich Föckinghausen	0,011
GB-4716-310	Quellbereich	östlich Föckinghausen	0,018
GB-4716-329	Quellbereich	westlich Rimberg	0,039
GB-4716-367	Quellbereich	östlich Dornheim	0,010
GB-4716-368	Quellbereiche	östlich Oberrarbach	0,100
GB-4716-371	Quellbereich	östlich Oberrarbach	0,057
GB-4716-375	Fließgewässer	nördlich Dornheim	k.A.
GB-4716-396	Fließgewässer	östlich Dornheim	k.A.
GB-4716-405	Fließgewässer	südlich Dornheim	k.A.
GB-4814-060	Auwälder	südlich Bracht	0,742
GB-4814-066	Stillgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Bracht	0,019
GB-4814-089	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	östlich Hebbecke	1,644
GB-4814-094	Quellbereich	nördlich Bracht	0,020
GB-4814-116	Quellbereich	nördlich Bracht	0,001
GB-4814-131	Quellbereich	nordwestlich Bracht	0,010
GB-4814-146	Quellbereich	westlich Bracht	0,021
GB-4814-147	Quellbereich / Nass- und Feuchtgrünland	östlich Hebbecke	0,030
GB-4814-226	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	westlich Bracht	0,286
GB-4814-438	Fließgewässer	östlich Hebbecke	k.A.
GB-4814-439	Quellbereich	östlich Hebbecke	k.A.

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4814-440	Quellbereich	östlich Hebbecke	k.A.
GB-4814-441	Fließgewässer	südlich Bracht	k.A.
GB-4814-442	Nass- und Feuchtgrünland	südlich Bracht	0,100
GB-4814-443	Fließgewässer	südlich Bracht	k.A.
GB-4814-444	Quellbereich	südlich Bracht	k.A.
GB-4814-445	Fließgewässer	südlich Bracht	k.A.
GB-4814-446	Auwälder	südlich Bracht	0,280
GB-4814-447	Fließgewässer	südlich Bracht	k.A.
GB-4814-448	Quellbereiche	südlich Bracht	0,080
GB-4814-449	Quellbereich	westlich Bracht	0,050
GB-4814-450	Quellbereich	nordwestlich Bracht	k.A.
GB-4814-451	Auwälder / Feuchtgrünland	nordwestlich Bracht	0,110
GB-4814-452	Fließgewässer	westlich Bracht	k.A.
GB-4814-453	Auwälder / Quellbereiche	westlich Bracht	0,124
GB-4814-476	Quellbereich	südwestlich Bracht	k.A.
GB-4814-477	Fließgewässer	nördlich, westlich und südlich Hebbecke	k.A.
GB-4814-478	Fließgewässer	westlich Hebbecke	k.A.
GB-4814-479	Quellbereich	westlich Hebbecke	k.A.
GB-4814-480	Quellbereich	westlich Hebbecke	k.A.
GB-4814-481	Stillgewässer	westlich Hebbecke	0,053
GB-4814-482	Auwälder	südsüdwestlich Hebbecke	0,310
GB-4814-483	Fließgewässer	südlich Hebbecke	k.A.
GB-4814-484	Quellbereich	südwestlich Hebbecke	0,010
GB-4814-485	Felsen / Blockhalden	südwestlich Hebbecke	0,011
GB-4814-486	Fließgewässer	südlich Bracht	k.A.
GB-4814-487	Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland	südlich Bracht	0,400
GB-4814-488	Nass- und Feuchtgrünland	südwestlich Bracht	0,542
GB-4814-489	Fließgewässer	südlich Bracht	k.A.
GB-4814-490	Quellbereich	südlich Bracht	k.A.
GB-4814-491	Fließgewässer	südlich Bracht	k.A.
GB-4814-492	Quellbereich	südlich Bracht	0,021
GB-4815-086	Fließgewässer	südlich Obringhausen	0,800

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4815-087	Quellbereich	nördlich Schmallenberg	k.A.
GB-4815-088	Quellbereich	östlich Obringhausen	k.A.
GB-4815-089	Fließgewässer	östlich Obringhausen	1,57
GB-4815-098	Bruch- und Sumpfwälder	südlich Ebbinghof	0,579
GB-4815-129	Quellbereich	östlich Obringhausen	k.A.
GB-4815-130	Quellbereich	östlich Obringhausen	k.A.
GB-4815-216	Fließgewässer	östlich Altenhof	k.A.
GB-4815-225	Auwälder / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	westlich Harbecke	0,598
GB-4815-245	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	südlich Harbecke	0,962
GB-4815-246	Magerwiesen und -weiden	nördlich Harbecke	1,078
GB-4815-247	Stillgewässer	nordöstlich Bracht	0,049
GB-4815-248	Felsen	nördlich Werntrop	0,021
GB-4815-249	Magerwiesen und -weiden	östlich Arpe	0,814
GB-4815-252	Nass- und Feuchtgrünland	südlich Landenbeckerbruch	0,402
GB-4815-253	Quellbereich	nordwestlich Arpe	0,004
GB-4815-255	Magerwiesen und -weiden	nördlich Arpe	0,192
GB-4815-256	Magerwiesen und -weiden	südlich Arpe	0,700
GB-4815-258	Nass- und Feuchtgrünland	südlich Arpe	0,547
GB-4815-259	Nass- und Feuchtgrünland	zwischen Oberberndorf und Berghausen	0,203
GB-4815-260	Nass- und Feuchtgrünland	westlich Werpe	0,048
GB-4815-261	Quellbereich	nördlich Obringhausen	0,008
GB-4815-263	Fließgewässer	nördlich Obringhausen	k.A.
GB-4815-264	Stillgewässer	nördlich Obringhausen	0,016
GB-4815-265	Stillgewässer	östlich Berghausen	0,053
GB-4815-266	Auwälder	westlich Werntrop	0,051
GB-4815-267	Quellbereich	nördlich Kückelheim	0,031
GB-4815-415	Fließgewässer	westlich Harbecke	k.A.
GB-4815-430	Fließgewässer	südlich Harbecke	k.A.

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4815-458	Fließgewässer	östlich und südlich Keppel	k.A.
GB-4815-459	Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland	Östlich Keppel	0,167
GB-4815-460	Fließgewässer	südlich Keppel	k.A.
GB-4815-461	Quellbereiche / Stillgewässer	südwestlich Keppel	0,056
GB-4815-462	Fließgewässer	südlich Keppel	k.A.
GB-4815-463	Quellbereiche	südlich Keppel	0,017
GB-4815-464	Quellbereich	östlich Herschede	k.A.
GB-4815-465	Fließgewässer	zwischen Herschede und Kückelheim	k.A.
GB-4815-466	Fließgewässer	zwischen Herschede und Kückelheim	k.A.
GB-4815-467	Quellbereiche	westlich Arpe	0,004
GB-4815-468	Fließgewässer	zwischen Herschede und Kückelheim	k.A.
GB-4815-469	Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche	westlich Arpe	0,240
GB-4815-470	Magerwiesen und -weiden	westlich Niederberndorf	0,760
GB-4815-471	Fließgewässer / Auwälder	von westlich Kückelheim bis Niederberndorf	3,040
GB-4815-472	Fließgewässer	südwestlich Niederberndorf	k.A.
GB-4815-473	Quellbereich	nordöstlich Arpe	k.A.
GB-4815-474	Fließgewässer / Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland	von Oberberndorf bis Niederberndorf	1,241
GB-4815-475	Quellbereich	nördlich Oberberndorf	k.A.
GB-4815-514	Quellbereich	östlich Niederberndorf	0,042
GB-4815-515	Fließgewässer	südöstlich Niederberndorf	k.A.
GB-4815-516	Quellbereiche	östlich Niederberndorf	0,064
GB-4815-517	Fließgewässer	westlich Berghausen	k.A.
GB-4815-518	Auwälder / Fließgewässer	von Wormbacher Mühle bis Oberberndorf	1,740
GB-4815-519	Nass- und Feuchtgrünland / Röhrichte / Sümpfe und Riede / Stillgewässer	östlich Wormbacher Mühle	0,301
GB-4815-520	Fließgewässer	nordwestlich Wormbach	k.A.
GB-4815-521	Auwälder	südöstlich Oberberndorf	0,546

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4815-522	Fließgewässer	westlich Wormbach	k.A.
GB-4815-523	Fließgewässer	nördlich Bracht	k.A.
GB-4815-524	Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer	nördlich Bracht	0,188
GB-4815-525	Fließgewässer	westlich Kückelheim	k.A.
GB-4815-526	Quellbereich	westlich Kückelheim	k.A.
GB-4815-527	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	östlich Bracht	0,269
GB-4815-528	Fließgewässer	östlich Bracht	k.A.
GB-4815-529	Quellbereich	östlich Bracht	k.A.
GB-4815-530	Fließgewässer	östlich Bracht	k.A.
GB-4815-531	Quellbereich	östlich Bracht	k.A.
GB-4815-532	Fließgewässer	östlich Bracht	0,168
GB-4815-533	Quellbereich	östlich Bracht	k.A.
GB-4815-534	Fließgewässer	nordwestlich Werntrop	k.A.
GB-4815-535	Quellbereich	westlich Werntrop	0,005
GB-4815-536	Auwälder / Quellbereiche	nordwestlich Werntrop	0,053
GB-4815-537	Fließgewässer	nordwestlich Werntrop	k.A.
GB-4815-538	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	von nördlich Werntrop bis Kückelheim	0,674
GB-4815-539	Quellbereich	nördlich Werntrop	k.A.
GB-4815-540	Fließgewässer	nördlich Werntrop	k.A.
GB-4815-545	Fließgewässer	östlich Harbecke	k.A.
GB-4815-546	Fließgewässer	nördlich Harbecke	k.A.
GB-4815-547	Quellbereich	nördlich Harbecke	0,007
GB-4815-548	Magerwiesen und -weiden	westlich Werpe	0,206
GB-4815-549	Fließgewässer	westlich Werpe	k.A.
GB-4815-550	Fließgewässer	westlich Werpe	k.A.
GB-4815-551	Nass- und Feuchtgrünland / Röhrichte / Auwälder	nördlich Werpe	1,019
GB-4815-552	Quellbereich	südlich Werntrop	0,019
GB-4815-553	Fließgewässer	westlich Harbecke	k.A.
GB-4815-554	Fließgewässer	westlich Harbecke	k.A.
GB-4815-555	Quellbereich	südöstlich Werntrop	k.A.
GB-4815-556	Fließgewässer	westlich Harbecke	k.A.
GB-4815-559	Fließgewässer	westlich Harbecke	k.A.

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4815-560	Quellbereich	südöstlich Werntrop	k.A.
GB-4815-561	Quellbereich	südöstlich Werntrop	k.A.
GB-4815-562	Fließgewässer	südlich Felbecke	k.A.
GB-4815-563	Quellbereich	südlich Felbecke	0,051
GB-4815-564	Fließgewässer	südlich Felbecke	k.A.
GB-4815-565	Fließgewässer	östlich Werntrop	k.A.
GB-4815-566	Auwälder	östlich Werntrop	0,323
GB-4815-567	Fließgewässer	östlich Bracht	k.A.
GB-4815-568	Auwälder / Quellbereiche	westlich Werntrop	0,286
GB-4815-569	Quellbereich	südwestlich Werntrop	k.A.
GB-4815-570	Fließgewässer	westlich Werntrop	k.A.
GB-4815-571	Quellbereich	westlich Werntrop	0,038
GB-4815-572	Fließgewässer	westlich Werntrop	k.A.
GB-4815-573	Quellbereich	südlich Werntrop	0,022
GB-4815-574	Quellbereich	südlich Werntrop	k.A.
GB-4815-575	Fließgewässer	südlich Werntrop	k.A.
GB-4815-585	Fließgewässer	nördlich Felbecke	k.A.
GB-4815-586	Fließgewässer / Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland	südwestlich Oberberndorf	1,126
GB-4815-587	Fließgewässer	südlich Arpe	k.A.
GB-4815-644	Fließgewässer	nördlich Obringhausen	k.A.
GB-4815-645	Fließgewässer	westlich Obringhausen	k.A.
GB-4815-646	Fließgewässer	südlich und westlich Obringhausen	k.A.
GB-4815-647	Fließgewässer	östlich Wormbacher Mühle	0,421
GB-4815-648	Quellbereich	nordwestlich Obringhausen	0,010
GB-4815-649	Fließgewässer	nordöstlich Wormbach	k.A.
GB-4815-650	Stillgewässer	nordwestlich Obringhausen	0,050
GB-4815-651	Fließgewässer	nördlich Wormbach	k.A.
GB-4815-657	Fließgewässer	westlich Bad Fredeburg	k.A.
GB-4815-658	Nass- und Feuchtgrünland	westlich Bad Fredeburg	0,086
GB-4815-659	Quellbereich	westlich Bad Fredeburg	0,039
GB-4815-660	Quellbereich	westlich Bad Fredeburg	0,031
GB-4815-661	Fließgewässer	westlich Altenhof	k.A.
GB-4815-662	Stillgewässer	westlich Altenhof	0,047

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung (LANUV)	Räumliche Lage	Größe (ha)
GB-4815-663	Fließgewässer	südlich Heiminghausen	k.A.
GB-4815-664	Fließgewässer	östlich Heiminghausen	k.A.
GB-4815-665	Nass- und Feuchtgrünland	nordwestlich Ebbinghof	0,039
GB-4815-666	Fließgewässer	nordwestlich Ebbinghof	k.A.
GB-4815-667	Quellbereich	nordwestlich Ebbinghof	0,003
GB-4815-668	Fließgewässer	südlich Heiminghausen	k.A.
GB-4815-669	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	von westlich Bad Fredeburg bis Heiminghausen	1,445
GB-4815-670	Fließgewässer	südlich Heiminghausen	k.A.
GB-4815-671	Fließgewässer	nordwestlich Ebbinghof	k.A.
GB-4815-672	Fließgewässer	östlich Bracht	k.A.
GB-4815-673	Röhrichte	westlich Oberberndorf	0,214
GB-4815-674	Auwälder / Fließgewässer	von Kückelheim bis Arpe	0,928

6.2 Naturwaldzellen gemäß § 49 des Landesforstgesetzes

In Naturwaldzellen wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Im Plangebiet wurden solche Gebiete bisher nicht ausgewiesen .

6.3 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW

Bodendenkmäler werden nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes NW im Rahmen einer städtischen Satzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte werden Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich im durch den Landschaftsplan „Schmallenberg NW“ abgedeckten Teil des Stadtgebietes von Schmallenberg um folgendes Objekt (Stand: April 2006; Angabe durch die Stadt Schmallenberg; Nummerierung durch Landschaftsverband Westfalen-Lippe):

Bodendenkmäler - Übersicht

Kenn-Nr. des LWL	Objekt	Räumliche Lage
4715,2	Wallburg	östlich Kirchilpe

6.4 Geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 47 / 47a LG

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen – außer im Falle von Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen – nicht beschädigt oder beseitigt werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Feldgehölze, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren oder durch Aktivitäten des ehemaligen „Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege“ gepflanzt wurden. Wegen der aufwendigen Datenerhebung sind diese „47er LB“ derzeit noch nicht kartenmäßig dargestellt..

Mit der LG-Änderung vom 19.06.2007 wurde in § 47a ein vergleichbarer gesetzlicher Schutz für Alleen eingeführt. Neben dem grundsätzlichen Beschädigungs- und Beseitigungsverbot wie oben sind für diese Bäume – wenn sie aus Verkehrssicherungsgründen beseitigt werden müssen – Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der ULB durchzuführen. Die Alleen sollen durch das LANUV in einem Kataster erfasst werden. Dieses Kataster existierte bis zum Redaktionsschluss nicht; der ULB lag aber der Entwurf eines Kriterienkataloges für die Alleenerfassung vor. Er sieht i. W. folgende „Aufnahmebedingungen“ vor:

- dem Straßenraum eindeutig zugeordnete, beidseitige, systematische Reihenpflanzungen; idealtypisch art- und altersgleich,
- Mindestlänge von 100 m,
- weniger als 50 % Lücken oder einreihige Abschnitte an der Gesamtlänge,
- keine Altersbegrenzung (nach unten), aber im Alter absehbar geschlossenes Kronendach (in der Seitenansicht),
- keine Beschränkung auf bestimmte (z. B. heimische) Arten oder Wuchsformen.
- Bei besonderer Bedeutung – kulturhistorischer Wert, hohes Alter, landschaftsrechtl. Schutz – auch Abweichungen von den o. g. Kriterien.

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet Alleen (-abschnitte) dem LANUV-Kriterienkatalog entsprechen. Die aktuell gegebene mangelhafte Datenerhebung und –grundlage lässt jedoch derzeit keine kartenmäßige nachrichtliche Darstellung zu.

Anhang

Begründung mit Umweltbericht

Impressum

Hochsauerlandkreis
-Untere Landschaftsbehörde-
Steinstr. 27
59872 Meschede
Telefon : 0291 / 941666
© 2008 : Hochsauerlandkreis



Inhalt

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung	128
2. Räumliche Einordnung des Plangebietes	128
3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens	129
4. Umweltzustand und –entwicklung	130
5. Inhaltliche Bestandteile des Planes	132
6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL	133
6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“	133
6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“	133
6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	133
6.4 „Menschen“	135
6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“.....	136
7. Alternativen	137
8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP	138
9. Zusammenfassende Bewertung	138

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat im Dezember 2000 beschlossen, diesen Landschaftsplan – zusammen mit sechs weiteren – aufzustellen. Dem Beschluss ging im Sommer 2000 ein kurzes und in der Öffentlichkeit als unbefriedigend empfundenenes Beteiligungsverfahren an der Meldung von FFH-Gebieten durch das Land NRW an die EU voraus, das die Auswirkungen des EU-Naturschutzrechts auf die Fläche verdeutlichte. Es führte letztlich zur Benennung von 54 FFH- und Vogelschutzgebieten im Hochsauerlandkreis, wobei deren inhaltliche und – eingeschränkt – räumliche Konkretisierung nach den einschlägigen Richtlinien innerstaatlichen Folge-Verfahren vorbehalten war.

Der Hochsauerlandkreis verfolgt als eines von sieben strategischen Zielen die Optimierung seiner Infrastruktur. Operativ gehört dazu die flächendeckende Landschaftsplanung, die der Bedeutung des Raumes als Tourismusregion Rechnung trägt sowie seine ökologischen Grundlagen und Besonderheiten herausarbeitet und sichert. Eine intakte Landschaft unterstützt als „weicher Standortfaktor“ gleichzeitig die Attraktivität des Kreises als Wohn- und Wirtschaftsraum.

Der hier vorliegende Landschaftsplan soll daher – im Verein mit 13 bereits rechtskräftigen bzw. im Verfahren befindlichen Plänen – dazu beitragen, die in § 1 LG normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹ im Dialog mit den Betroffenen im Hochsauerlandkreis umzusetzen. Er hat „Bündelungsfunktion“ für die vielfältigen Rechtsvorschriften und Sachvorgaben im Bereich Naturschutz / Raumordnung und macht damit deren personenbezogenen und räumlichen Auswirkungen transparent (s. weiter unten sowie auch Erläuterungen des Planes zu Abschnitt 6 „Nachrichtliche Darstellungen“).

Gleichzeitig löst diese Kreissatzung das „allgemeine“ Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebirge“ ab, die hier auf Teilflächen bisher existierte.

Erfordernis und Ziel der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden in seinem Textteil individuell begründet und sind insofern nicht Bestandteil dieses begleitenden Berichts.

2. Räumliche Einordnung des Plangebietes

Der hier vorliegende Landschaftsplan umfasst das nordwestliche Gebiet der Stadt Schmallenberg in ihren politischen Stadt- und Richtung Südosten Gemarkungsgrenzen. Für das dort anschließende südöstliche Stadtgebiet gilt der Landschaftsplan „Schmallenberg SO“. Des weiteren grenzt er im Hochsauerlandkreis an die rechtskräftigen Landschaftspläne der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe.

¹ „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

Dessen gesamte Landschaftspläne sind alle in der gleichen Systematik, mit vergleichbarer Datengrundlage und mit der gleichen fachlichen Bewertung und Umsetzung der Sach- und Rechtsgrundlagen erstellt. Damit wird deutlich, dass den hier Betroffenen keine Vor- oder Nachteile gegenüber jenen der übrigen kreisangehörigen Gemeinden und Städten entstehen, da diese Bedingungen flächendeckend im gesamten Hochsauerlandkreis erfüllt sind und die Landschaftsplanung darüber hinaus landesweit einen hohen Stellenwert und Erfüllungsgrad aufweist.

3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens

Zur rechtlichen Basis des eigentlichen Landschaftsplanes s. dessen Absatz B „Rechtsgrundlagen“. Zu dieser, auch für die bereits wirksamen Pläne im Hochsauerlandkreis geltenden Vorschrift ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) mit dessen § 19a Abs. 1² die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen (ausdrücklich auch noch einmal durch § 14b UVPG i. V. m. Anlage 3, Ziffer 1.9 sowie durch § 17 der LG-Änderung vom 19.6.2007).

Durch die Übergangsvorschriften in § 25 Abs. 9 UVPG ist dieser Landschaftsplan trotz seines frühzeitigen Aufstellungsbeschlusses (s. Abschnitt 1) nicht von der SUP-Pflicht befreit, weil der Termin des Satzungsbeschlusses nach dem 20. Juli 2006 liegt³. Andererseits war das Planverfahren zum Zeitpunkt der UVPG-Neufassung (28.06.2005) bereits so weit fortgeschritten, dass eine frühzeitige „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ dieser SUP in Abstimmung mit den berührten Behörden („Scoping“) in dem formalen Rahmen des § 14f UVPG nicht mehr erfolgen konnte. Damit stellt dieser Umweltbericht rechtlich einen „Quereinstieg“ in die SUP dar; das alte Planverfahren wird praktisch nach neuem Recht fortgeführt.

Diese formale Abweichung von der genannten Vorschrift führt aus folgenden Gründen nicht zu einer qualitativen Verschlechterung der Prüfung:

- Alle Landschaftsplanverfahren im Hochsauerlandkreis werden durch einen Arbeitskreis aus den hauptbeteiligten Fachdienststellen von Kommune, Landwirtschaft, Forst und Naturschutz begleitet, in dem die Inhalte des Plans und daraus resultierende Betroffenheiten diskutiert und Vorgehensweisen vereinbart werden.
- Durch eine Beteiligung des verwaltungsinternen Arbeitskreises „Bauleitplanung“ hatten zumindest auch die Fachdienststellen des Hochsauerlandkreises, die in anderer Form als die oben genannten externen Behörden mit Außenbereichsplanungen befasst sind, Gelegenheit zur Besprechung und Stellungnahme.
- Mitte 2004 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger, Behörden und Organisationen an einem Vorentwurf des Planes. Dabei hatten die Bürger – wie zuvor auch schon die betroffenen Grundstückseigentümer und –pächter – an mehreren Abenden die Gelegenheit zur Diskussion. Auch die tlw. umfangreichen schriftlichen Rückmeldungen der Behörden machen die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die verschiedenen Kompetenzbereiche deutlich;

² „Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellungen nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen. (...)“

³ „Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Vorschriften (...)“

weitergehender Untersuchungsbedarf zu bestimmten Umweltmedien oder Betroffenheiten wurde dabei nicht explizit geäußert.

Insgesamt wird es daher als sachlich zielführend und dem Sinn des SUP-Rechts entsprechend angesehen, die Behörden und die Öffentlichkeit erstmals im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 27c LG an diesem Umweltbericht zu beteiligen. Durch die grundlegende Ausrichtung der Landschaftsplanung auf umweltschützende Belange ist zu erwarten, dass mögliche Einwendungen auch noch im Rahmen des Offenlegungsverfahrens hinreichend diskutiert und zu verträglichen Lösungen geführt werden können.

Durch die (absehbare) Neufassung des Landschaftsgesetzes, mit der die hier vorliegende „Begründung“ zum Landschaftsplan eingeführt wird, ergibt sich die gewählte Möglichkeit, den Umweltbericht in die Begründung zum Plan zu integrieren. Da die einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen des Planes in seinem Textteil individuell begründet werden, kann sich diese neue „Begründung“ zum Gesamtplan – anders als beim Bebauungsplan nach §§ 8 ff BauGB – nicht auf die dort niedergelegten Einzelaussagen beziehen, sondern lediglich auf seine Rahmenbedingungen (s. 1.).

Der diesem Landschaftsplan zugrunde liegende Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan; s. Abschnitt D „Planbestandteile ...“) unterlag aufgrund seines Erarbeitungsstandes noch keiner SUP-Pflicht. Obwohl der Landschaftsplan großenteils lediglich diese raumplanerischen Vorgaben nachvollzieht, erstreckt sich der hier vorliegende Umweltbericht daher auf seinen gesamten Inhalt. Im Rahmen der sog. „Abschichtung“ (der Konzentration der SUP auf die für den jeweiligen Sachverhalt am besten geeignete Verfahrensebene bzw. den zuerst laufenden Prozess) wird dieser Aufwand in Zukunft durch die regionalplanbegleitende SUP zu verringern sein.

Die Funktion des Umweltberichts besteht ausschließlich darin, die Auswirkungen der Planung auf die im UVPG angeführten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Er gibt keine Planungsentscheidungen vor. Die Würdigung seiner Aussagen ist ausschließlich dem abwägenden – und dabei alle Aspekte der Planung einbeziehenden – Rechtsakt vorbehalten, der die Planung in Kraft setzt (hier: Satzungsbeschluss des Kreistages über den Landschaftsplan). Dieser enthält dann nach § 14I UVPG eine „zusammenfassende Erklärung“ darüber, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

4. Umweltzustand und –entwicklung

Der Landschaftsplan kann nach seinen inhaltlichen Vorgaben nur im Bereich des (i. w. S.) ökologischen Umweltschutzes wirksam werden; die Beschreibung des Umweltzustandes beschränkt sich daher auf eine Kurzdarstellung von Landschaftszustand und -entwicklung.

Das Plangebiet umfasst einen ländlich geprägten Raum, der durch seine Lage am nördlichen Rand (bzw. wenig südlich davon) der deutschen Mittelgebirge mit Höhenlagen zwischen rd. 320 und 725 m über NN gekennzeichnet ist. Es handelt sich um eine Mittelgebirgslandschaft die im Nordosten durch Riedel und Kuppen mit tlw. tief eingeschnittenen, schmalen Tälern gekennzeichnet ist, wohingegen im (zentralen) Südwesten das Landschaftsbild durch sanft gerundete Kuppen mit oft weiten Muldenlagen bestimmt wird. Die Gesteinsformationen sind i. W. aus devonischen Sedimenten, im Süden des Plangebietes sehr kleinflächig mit Auflagen des Karbons aufgebaut. Die Bodenmächtigkeit schwankt zwischen flachgründigen Verwitterungshorizonten in den Steillagen und rel. mächtigen Lehmauflagen in manchen schwach reliefierten Bereichen; die nutzbare Bodenwasserkapazität ist überwiegend von ihrer Entwicklungstiefe abhängig.

In den Senken und Hauptflußtälern ist ein Jahresniederschlag um 1000 mm gegeben, der in den Kammlagen auf über 1.400 mm ansteigen kann. Überwiegend ist ein feuchtkühles Mittelgebirgsklima vorherrschend. Die mittlere Temperatur des Jahres liegt bei ca. 7-8°C in den Tallagen und fällt in den Hochlagen bspw. des südlich angrenzenden Rothaargebirges auf bis zu 5°C ab.

Diese naturräumlichen Gegebenheiten haben unmittelbaren Einfluss auf die Landnutzung und das charakteristische Arten- und Biotopinventar des Plangebietes. Während sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen – davon wenige mit ackerfähigen Bodenverhältnissen um Wormbach und Richtung Dorlar – auf die „Gunsträume“ (relativ geringe Reliefenergie, relativ lange Vegetationsperiode) der o. g. oft weiten Tal- und Muldenlagen und unmittelbar um die Siedlungen konzentrieren, ist das Gebiet zu 46 % bewaldet und damit weit über dem Landesdurchschnitt von knapp 25 %; große Flächen werden durch Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen eingenommen. Als dominierende natürliche Waldgesellschaften sind fast flächendeckend Hainsimsen-Buchenwälder verschiedener Ausprägung anzusehen; daneben artenarme Eichen-Hainbuchenwälder in Tälern und an Hangfüßen sowie Erlenwaldgesellschaften auf entsprechenden Sonderstandorten. Mit der landwirtschaftlichen Sekundärnutzung sind in breiten Sohlhängen häufig artenreiche Feuchtwiesen entstanden, in Hang- und Kuppenlagen vereinzelt artenreiche Magergrünlandgesellschaften. Ein Biotopverbund unter diesen Grünlandgesellschaften und allen anderen Offenlandlebensräumen ist ein wesentliches Anliegen dieses Landschaftsplanes; er ergänzt das im gesamten Hochsauerlandkreis sowohl im Wald als auch im Offenland wichtige Verbundsystem der naturnahen Bachläufe.

Die Entwicklung der landschaftlichen Großstrukturen ist in den vergangenen Jahrzehnten durch die agrarpolitischen Veränderungen geprägt, die unter den herrschenden, naturräumlich überwiegend ungünstigen Bedingungen einen deutlichen Rückgang der Landwirtschaft auslösten. Ein großer Teil ehemaligen Offenlandes wird aktuell von (Fichten-) Aufforstungen oder Schmuckreisigkulturen eingenommen. Das verbliebene Grünland wird z. T. mit Unterstützung von Kulturlandschaftspflegemitteln extensiv bewirtschaftet. Hier hat sich vor allem die grundlegende Neu-Ausrichtung der EU-Agrarpolitik mit der Agenda 2000 bzw. der GAP-Reform 2003 positiv auf die Erhaltung des Offenlandes und seiner Funktionen in Naturhaushalt und Landschaftsbild ausgewirkt.

Innerhalb der großflächigen Waldgebiete zeigt sich – tendenziell zunehmend – eine deutliche Bevorzugung der Fichte als „Brotbaum“, die unter den (derzeit) gegebenen Klimabedingungen gute Wuchsleistungen zeigt; ob das unter den erkenn- und absehbaren Klimaveränderungen zukunftsfähig ist, sei dahingestellt. Mit der Bevorzugung der Fichte im Privatwald wächst aber der Druck, die – oft überwiegend im öffentlichen Wald – noch verbliebenen, naturnahen und artenreichen Buchenwaldgesellschaften als solche zu erhalten. Aktuell weist die Fichte auf vielen Standorten höhere Deckungsbeiträge auf, als die natürliche Hauptbaumart Buche. Damit hat sie z.Z. bereits einen Anteil von über 80 % an der Waldfläche des Plangebietes. Folgen dieser Entwicklung sind eine fortschreitende Abnahme und eine starke Verinselung verbleibender, naturnaher Buchenwaldgesellschaften, eine Verdrängung von anderen, auch selteneren Waldbildern, wie z.B. Eichen- oder Erlenwald-Gesellschaften, sowie die zunehmende Bestandesmischung von Fichte und Buche (in beiden Ausgangsbeständen), mit der ebenfalls eine gewisse Nivellierung der Lebensbedingungen für die Flora und Fauna einhergeht.

Die angerissenen landschaftlichen Entwicklungen sind mit den vorhandenen Mitteln nur sehr eingeschränkt beeinflussbar. Für eine landschaftsverträgliche Steuerung von Erstaufforstungen / Weihnachtsbaumkulturen werden in Einzelverfahren von Forst- und Landschaftsbehörden die Kriterien angewandt, die sich auch im Zusammenhang betrachtet in der Abgrenzung freizuhaltender Flächen im Landschaftsplan wiederfinden. Der Ver-

tragsnaturschutz wurde in den vergangenen Jahren zu einem wesentlichen Element der Grünlanderhaltung auf pflgebedürftigen Standorten ausgebaut.

Diese Instrumente lassen jedoch durch ihre Einzelfall-Bezogenheit bzw. -Anwendung nach außen weder ein schlüssiges, sich inhaltlich ergänzendes Gesamtkonzept erkennen, noch bieten sie – wie der Landschaftsplan – die Möglichkeit, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und aktiv Umwelthanliegen umzusetzen. Die Bewertung von Einzelvorhaben ist ohne eine Darstellung des räumlichen Gesamtzusammenhangs deutlich schwieriger und damit weniger treffsicher als im Kontext der Flächenplanung. Hinzu kommt die Funktion des Landschaftsplanes als abgestufte Gebietskulisse für den Vertragsnaturschutz auf Grünland und evtl. künftig für waldbauliche Fördermaßnahmen. Ein Verzicht auf dieses Instrument würde es deutlich erschweren, die o. g. negativen landschaftlichen Entwicklungen zu beeinflussen. Im Übrigen s. hierzu unter 7. „Alternativen“.

5. Inhaltliche Bestandteile des Planes

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes (s. 4.) und der Region insgesamt liegt ein klares Schwergewicht des Planes auf dem Schutz der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch wichtigen Bereiche i. W. als Naturschutzgebiete gesichert; ihre Abgrenzung wurde unter starker Berücksichtigung der naturräumlich bedingten Standortpotenziale vorgenommen (insbes. Geologie / Bodenwasserhaushalt), nicht nur aufgrund der \pm zufälligen aktuellen Flächennutzung. Die vorrangig für das Bild der Kulturlandschaft und die Identität der Plangebiets-Teilräume wichtigen Bereiche wurden einem abgestuften Landschaftsschutz unterworfen, mit dem der Regelungsumfang auf die zur Zielerreichung notwendigen Inhalte reduziert wird (s. Abschnitt 2.3 des Plans). Dieser Landschaftsschutz erfolgt unter den Aspekten „Freiraumerhaltung“, „Fremdenverkehrsregion“ und „Sicherung der Kulturlandschaft“ fast flächendeckend, wobei einer geordneten kommunalen Bauflächenentwicklung und dem privilegierten Bauen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird (s. unter 5. „Schutzgut Mensch“).

Der Planungsschwerpunkt „Schutz von Landschaftsteilen“ wird ergänzt durch Regelungen zur „Wiederherstellung“ solcher Einzelflächen, auf denen die Funktionen des jeweiligen Schutzgebietes durch räumlich begrenzte Flächenumwidmungen in der Vergangenheit beeinträchtigt wurden. Diese Maßnahmen sind als „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ nach § 26 LG festgesetzt; in den NSG als unmittelbarer Teil der jeweiligen Schutzausweisung, in den LSG als selbstständige Regelung unter Abschnitt 5 des Planes. Dort ist auch ausgeführt, dass diese Festsetzungskategorie über Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern einvernehmlich umgesetzt werden soll. Von der Möglichkeit des § 26 LG, auch bestimmte Erholungseinrichtungen vorzusehen, wurde aufgrund der v. g. Schwerpunktsetzung kein Gebrauch gemacht.

Die Wald-Naturschutzgebiete können ihren ökologischen Funktionen nur entsprechen, wenn hier im Rahmen der (grundsätzlich zulässigen) forstlichen Nutzung mit bodenständigem, heimischem Laubholz der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft – i. d. R. Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung – gearbeitet wird. Unter dem Aspekt wurde für diese Gebiete flächendeckend von der Möglichkeit der forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG Gebrauch gemacht.

Notwendigkeit und Ziel sowohl der Schutzfestsetzungen als auch der Entwicklungsmaßnahmen sind unter der jeweiligen Kategorie bzw. der einzelnen Gebiets- oder Objektbeschreibung individuell erläutert.

Diese konkreten Planinhalte sind mit den in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungszielen vorstrukturiert, die nach § 18 LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Sie dienen hier nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen, sondern ergänzen diese auch durch

weitergehende Hinweise auf die Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen, dem darauf fußenden aktuellen Landschaftszustand und einen daraus ableitbaren Umgang mit bestimmten sachlichen oder räumlichen Entwicklungen (vgl. Abschnitt 1 des Planes).

6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL

6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“

Unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“ und 5. „Inhaltliche Bestandteile des Planes“ wird ausgeführt, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) i. W. dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Damit ist deutlich, dass die o. g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan insoweit gesichert und tendenziell gefördert werden. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel und dessen planerische Umsetzung lassen stattdessen positive Wirkungen erwarten.

6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“

Wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht, ist die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Einrichtungen, Verkippungen und Abgrabungen, Gewässerausbauten u. ä.. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig boden- und gewässerschützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt. Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den verbalen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Landschaftswasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-Naturschutzgebieten zugute. So geht im Nadelwald mehr Niederschlag durch Interzeption „verloren“ (Verdunstung aus der Kronenoberfläche), zudem findet durch die anhaltende Belaubung im Winterhalbjahr eine höhere aktive Verdunstung durch Assimilation statt, so dass eine geringere Anreicherung des Grundwasserkörpers erfolgen kann.

Auf das gesamte Plangebiet gesehen sind diese positiven Wirkungen der Wald-NSG insofern nicht allumfassend, als sie nach den vorgesehenen Regelungen nur einen winzigen Anteil an der Waldfläche des Geltungsbereichs einnehmen. Die konkreten Festsetzungen in den NSG werden aber unterstützt durch die – behördenverbindlichen – Entwicklungsziele (hier i. W. 1.4, 1.7 und 1.8), mit denen schwerpunktmäßig in den Siepenbereichen und den Trinkwasserschutzgebieten die vorrangige Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen angestoßen wird. Darüber hinaus wirken auch einige Entwicklungsfestsetzungen nach § 26 LG, die außerhalb von NSG getroffen werden, in diese Richtung. Auch die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der in diesem Plangebiet nur kleinflächigen Grünländer, die mit den festgesetzten Grünland-NSG angestoßen oder gesichert wird, trägt durch die – nach Planumsetzung – extensive Bewirtschaftung zum Gewässer- und Bodenschutz bei.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Eine Prüfung dieser Schutzgüter stellt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab; sie macht wenig Sinn für eine „Flächenschutzplanung“ wie diese.

6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Der Planungsraum hält Kulturgüter in zweierlei Hinsicht bereit: Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung i. W. dem Denkmalschutzrecht obliegt; zum

anderen um das plangebietsumfassende Gut der Kulturlandschaft, die i. W. durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist⁴ und – abgesehen von der Steuerung durch politische Rahmenbedingungen – nur landschaftsrechtlich gesichert werden kann.

Bei den Objekten des Kulturdenkmalschutzes gibt es Überschneidungen zwischen Denkmalschutz- und Landschaftsrecht: so können insbesondere „ortsfeste Bodendenkmäler“ (im Plangebiet amtlich „nur“ eine Fliehbürg; vorhanden sind zudem auch Hohlwege, Bergbaurelikte u. ä.) mit ausschlaggebend für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sein (wissenschaftliche / landeskundliche Gründe nach § 20 b) LG). Mittelbar profitieren sie auch von den Eingriffsverbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können (s. Abschnitt 6.3 des Textteils und nachr. Darstellung in der Entwicklungskarte). Damit ist deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt; eine negative Wirkung ist auszuschließen.

Die Sicherung der Identität der Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen dieses Landschaftsplanes und wesentlicher Bestandteil seiner Erhaltungs- und auch Wiederherstellungs-Festsetzungen (s. 5. „Inhaltliche Bestandteile“). Die damit einhergehende Sicherung der großen Raumstrukturen durch differenzierte Landschaftsschutzgebiete ist gleichzeitig Voraussetzung für den Erfolg der speziellen, kleinerflächigen bis punktuellen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz. Insgesamt sind dem Plan damit deutlich positive Wirkungen auf die Kulturgüter zuzusprechen (andernfalls hätte er ein wichtiges Ziel verfehlt).

Subsummiert man unter den „sonstigen Sachgütern“ all jene Werte, die hier durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen wurden und (im Unterschied zu den meisten Kulturdenkmälern) heute noch zu seiner materiellen Bedürfnisbefriedigung beitragen, erscheinen folgende Feststellungen wesentlich:

- Die vorweggestellten „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und -objekte (s. Abschnitt 2 des Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (Letzteres gilt i. W. für Festsetzungen nach §§ 25 oder 26 LG). Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz.
- Obgleich es nicht Gegenstand einer SUP ist, Auswirkungen auf potenzielle künftige Schutzgüter zu bewerten (sie sind u. U. selbst UP-pflichtig; s. 8. „Der Landschaftsplan als Grundlage ...“), wird hier auf die Praxis der Planumsetzung hingewiesen. So ist die künftige Bauleitplanung der Stadt Schmallebenberg, die größeren Sachinvestitionen fast generell vorausgeht, schon durch den § 29 Abs. 4 LG gesichert, wenn von allen

⁴ Lat. „cultura“ = Landbau, Pflege; „kultivieren“ = Land / Boden urbar machen; außerdem Bedeutung: verfeinern, veredeln (s. „kultivierter Mensch“, „kultivierte Sprechweise“). Die landwirtschaftliche, zur Nahrungsmittelproduktion hergerichtete (ehemalige Wald-) Fläche ist daher das bestimmende Element der Kultur- gegenüber der „Wild-“ oder Wald-Landschaft. Da der Boden im Verlauf der Besiedlung des Raumes dort urbar gemacht wurde, wo sich dies naturräumlich für eine „edlere“ (höherwertige) Nutzung im Verhältnis zur Umgebung anbot, spiegelt die Feld-Wald-Verteilung bis heute einen wesentlichen Teil der naturräumlichen Gegebenheiten wider und prägt damit den individuellen Charakter der Landschaft (vgl. Abschnitt 2.3.2 des Textteils).

Beteiligten eine ordnungsgemäße Güterabwägung vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für planfeststellungspflichtige Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Für kleinere Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (s. unter den einzelnen Schutzkategorien). Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz nicht als „Käseglocke“ wirkt, sondern als Rahmen und wichtiges Bewertungselement für Sachinvestitionen insbes. im Außenbereich.

- Durch die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG ist die Nutzungsfähigkeit von forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt, indem hier die Baumartenwahl auf das Spektrum heimischer Laubgehölze eingeengt ist und in den bodenständigen Waldgesellschaften keine größeren Kahlschläge vorgenommen werden dürfen. Während Letzteres übliche forstliche Praxis ist, kann das Verbot des hier relevanten Fichtenanbaus in NSG eine Negativwirkung des Landschaftsplanes auf das Sachgut „Wirtschaftswald“ bedeuten. Unter diesem Aspekt wurde zunächst im Rahmen der Planerarbeitung sorgfältig abgewogen, für welche Bestände der Gemeinwohlbelang „Naturhaushalt / Arten- und Biotopschutz“ so hoch anzusetzen ist, dass er die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen überlagert. Verbleibende, unzumutbare Einschränkungen im Privatwald können auf der Grundlage von § 7 LG Entschädigungs-, Ausgleichs- oder Übernahmeverpflichtungen durch die öffentliche Hand auslösen. Vor Anwendung dieser „letzten Mittel“ stehen allerdings die Möglichkeiten der forstlichen Förderung nach den einschlägigen Richtlinien. Schließlich ist gerade in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass Wald-NSG i. W. vorhandene Buchenbestände erfassen, während Nadelholzbestände nur auf ökologischen Sonderstandorten oder für notwendige Arrondierungen einbezogen werden.
- Für landwirtschaftliche Grundstücke wurde im Rahmen von Offenland-NSG oder kleinräumigen LSG-Festsetzungen (s. Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3) maximal der Istzustand durch ein Aufforstungsverbot und tlw. die Grünlanderhaltung festgeschrieben. Da diese Flächen in Abstimmung mit dem Land NRW gleichzeitig als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises gelten, können hier neben teilweiser Förderung durch die EU grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Verträge über eine extensive Grünlandnutzung abgeschlossen werden. Im Einzelfall verbessern die Festsetzungs-Restriktionen den Pächterschutz, so dass sogar im Hinblick auf mögliche, für die Zukunft avisierte und hier nicht zu bewertende Umnutzungen insgesamt eine zumindest ausgeglichene Wirkung des Landschaftsplanes festgestellt werden kann. Zudem lassen die Festsetzungen immer noch Raum für ca. 670 ha Erstaufforstungen und Anpflanzungen im Gebiet, so dass die Bedarfsdeckung für solche Vorhaben sich auf ein Verteilungsproblem reduziert, das fallbezogen gelöst werden muss.

6.4 „Menschen“

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung: als Bewohner mit verschiedenen Lebensraumsprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, als Grundstückseigentümer oder -nutzer, als politischer Entscheidungsträger, als Tourist oder vom Tourismus Lebender. Zunächst liegt hier die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die unter 5., 6.1 und 6.2 beschrieben wurden. Diese Wirkungen kommen sowohl dem ansonsten „unbeteiligten“ Bewohner zugute – Stichworte: „Ökosystemschutz“ (Arten und Biotope, Wasserhaushalt der Landschaft), „Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ – als auch dem Touristen und damit der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv.

Hier ist auch auf den im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ hinzuweisen: einem landschaftsbezogenen und naturnah geprägten Wohnumfeld ist sicherlich eine positive Wirkung auf die menschliche Psyche zuzusprechen, wie das bekannt höhere Aggressionspotenzial in hoch verdichteten Wohnsiedlungen (die heute als städtebauliche Fehler der Vergangenheit erkannt sind) nahelegt. Ob allerdings mit den Inhalten des Landschaftsplans eine Schwelle der Wohnumfeldqualität erreicht oder gehalten werden kann, die sich auf diesen Sachverhalt auswirkt, ist fraglich. Sicher ist, dass von ihm keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Eigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken spielt ggf. die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) eine Rolle; eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde unter 6.3 („Sachgüter“) vorgenommen und ergibt für das „Wirtschaftssubjekt Mensch“ unterschiedliche, sich untereinander weitgehend ausgleichende Ergebnisse.

Für den politischen Entscheidungsträger, Planer oder auch „nur“ interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen hochgradig wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale, landschaftliche „Tabuzonen“ und Entwicklungsmöglichkeiten. In der gleichen Richtung wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und einzelfallweise begründeten Festsetzungen auch als Grundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen (s. 8.). Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle für jedermann vor, die bereits im frühesten „Ideenstadium“ privater oder öffentlicher Vorhaben und ohne zusätzliche Vorab-Investitionen eine Prognose zulässt, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen eine Planung landschaftsverträglich und realistisch sein wird. Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Mit dieser Transparenz vereinfacht der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen, planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Das gilt umso mehr, als diese Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen kreisweit flächendeckend stattfindet.

6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 LG normiert sind (s. unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“), machen bereits deutlich, dass Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsplanung nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet, sondern umfassender angelegt sind. Die Inhalte dieses Landschaftsplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zugute kommen (s. o. unter 6.2). Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige (!) Nutzungsfähigkeit nach der angeführten Norm zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan – damit wird praktisch die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion in ihrer Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf den Artenschutz ausgerichtet, sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor, der seine Grundlage im Erholungswert von Natur und Landschaft hat; ähnlich wie auch der Gewässerschutz durchaus eine materielle Komponente aufweist. Diesen Positiv-Wirkungen auf die „sonstigen Sachgüter“ (s. o. 6.3) stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber; eine Bilanzierung scheidet hier

an der Vielzahl der unbekanntenen Einflussgrößen, Wertschätzungen und möglichen Zukunftsszenarien.

Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es kann in jedem Falle nur eine (immer unvollständige) Benennung und Bewertung erfolgen. Dabei bringt der umfassende Planungsansatz und seine Zielsetzung diverse Verbindungen unter den Schutzgütern mit sich:

- die Erhaltung der Kulturlandschafts-Identität (s. o. 6.3) trägt dazu bei, das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- viele dem Biotopschutz dienende Regelungen wirken sich positiv auf das Schutzgut „Wasser“ und / oder „Boden“ aus (s. o. 6.2),
- die Sicherung von Kulturgütern trägt zur landschaftlichen Vielfalt und Erlebnisqualität bei,
- die Differenzierung der Festsetzungskategorien und Entwicklungsziel-Darstellungen erleichtert durch ihre klaren Prioritäten-Abstufungen alltägliche Entscheidungsprozesse (Wirkung von Regelungen für den Naturhaushalt auf das „Schutzgut Mensch“) u. ä..

Allemaal ist deutlich, dass der Landschaftsplan keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht, die sich negativ auf die Umweltmedien auswirken würden. I. d. R. verstärken sich hier positive Wirkungen gegenseitig; mögliche Auswirkungen des Flächenschutzes auf den Menschen als Wirtschaftssubjekt wurden oben angerissen.

7. Alternativen

Die entscheidende Alternative zu diesem Landschaftsplan ist die „Nullvariante“ – der Verzicht auf die Planaufstellung. Daneben sind grundsätzlich Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen möglich als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten. Um den Bedarf daran und die Sinnhaftigkeit solcher Änderungen zu ermitteln, wird die Planung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber Kreistag letztlich entscheidet. Da weitere Alternativen nicht erkennbar sind, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die „Nullvariante“.

Nicht alle Wirkungen auf die unter 6. angeführten Schutzgüter würden durch einen Verzicht auf diese Planung umgekehrt. Das liegt i. W. daran, dass der Landschaftsplan weniger darauf angelegt ist, völlig neue Regelungstatbestände zu schaffen, als dass er in weiten Bereichen bereits in unterschiedlichen Vorschriften normierte Sachverhalte als neue Rechtsgrundlage „Kreistagssatzung“ zusammenfasst und gleichzeitig die rel. abstrakten Normen für seinen Geltungsbereich konkretisiert. Beispiele:

- Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und das Baurecht würden in der Regel dazu führen, dass auch ohne Landschaftsplan in den hier abgegrenzten NSG keine Außenbereichs-Bauvorhaben o. ä. genehmigt würden.
- Die Genehmigungsvorbehalte des Landesforstgesetzes für Erstaufforstungsvorhaben und des Landschaftsgesetzes für Weihnachtsbaumkulturen müssten zu einer ähnlichen Freiflächensicherung führen wie hier durch NSG und kleinräumige LSG vorgesehen.
- Das Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht enthält für diverse Tatbestände, die in den Festsetzungskatalogen der LP-Schutzgebiete stehen, ebenfalls Genehmigungsvorbehalte.

Der Wert des Landschaftsplanes liegt insofern nicht vorrangig darin, neue, umweltschützende Regelungen zu schaffen, sondern schwerpunktmäßig in einer systematischen

Aufarbeitung der sachlichen Gegebenheiten und einer rechtlichen Vereinfachung des Umgangs mit ihnen unter Abstufung der unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und Potenziale. Das bringt die unter 6.4 (letzter Absatz) beschriebene Transparenz und Vorhersehbarkeit von Einzelfallentscheidungen mit sich. Hinzu tritt die Möglichkeit des Landschaftsplanes (auch im Gegensatz zum „Verordnungs-Naturschutz“), entwickelnde / optimierende Maßnahmen aufzuzeigen. Sie kommen vor allem dem wichtigen Biotopverbund zugute, der auch bereits mit dem abgestuften Instrumentarium an Entwicklungszielen und Festsetzungen gestärkt wird. Hier liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied zum Verzicht auf den Plan.

Beide großen „Wirkungsgruppen“ – Systematisierung der Sach- und Rechtsgrundlagen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbunds – können mit der „Nullvariante“ nicht erreicht werden und führen daher (gerade zu Zeiten, in denen „transparentem Verwaltungshandeln“, „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und gleichzeitig „Rechtsvereinfachung“ ein hoher Stellenwert beigemessen wird) zu einer deutlichen Minderbewertung dieser Alternative.

8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP

Nicht nur durch die rechtliche Verpflichtung aus § 19a Abs. 3 UVPG, sondern insbesondere aufgrund der systematischen Erfassung, Bewertung und rechtlichen Einordnung der naturräumlichen Verhältnisse gilt der Landschaftsplan als Premiumgrundlage für alle Umweltprüfungen, die in seinem Geltungsbereich für andere Pläne und Projekte durchzuführen sind. Seine Kernkompetenz liegt in der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielkonzeption für die Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit diesem konzeptionell-planungsbezogenen Ansatz einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der Ziele für Natur und Landschaft stellt der Landschaftsplan die notwendigen Bewertungsmaßstäbe für andere Umweltprüfungen zur Verfügung und kann dabei durch andere Instrumente nicht ersetzt werden.

Der Umweltprüfung anderer raumbezogener (insbes. Regionalplan / Flächennutzungsplan) oder projektbezogener Planungen (z. B. verkehrliche oder touristische Infrastrukturprojekte) kommt dabei vor allem die Differenzierung der Landschaftsplan-Aussagen zugute. Dazu gehört die Abstufung in den Schutzgebietsqualitäten der Festsetzungskarte (NSG – LSG Typ C – LSG Typ B – LSG Typ A) genauso wie die in den Zielen der Entwicklungskarte (1.4 – 1.8 – 1.7 – 1.5 – 1.1) und die nachrichtliche Darstellung der „62er“ Biotope und europäischen Schutzgebiete, die die satzungsrechtlich wirksamen Planinhalte überlagern.

Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan nicht nur Prüfmaßstäbe und Bewertungen für Drittplanungen zur Verfügung, sondern leistet einen Beitrag zur Alternativenentwicklung und -prüfung und gibt vor allem Hinweise auf mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. zur Wirkung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als „Flächenpool“ unter 6.4, letzter Absatz). Nach der Erfahrung der beteiligten „Planspielstädte“ an der Baurechtsnovellierung 2004 entsteht bei vorliegender Landschaftsplanung kaum Mehraufwand für die Umweltprüfung der Bauleitplanung.

9. Zusammenfassende Bewertung

- Die Landschaftsplan-Inhalte sind nach dem Landschaftsgesetz unmittelbar auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und tlw. „Kulturgüter“ ausgerichtet. Da sie in dieser Hinsicht auf einer breiten Datenbasis erarbeitet wurden und konzeptionell auf die Erhaltung und Ver-

- bindung naturräumlicher Werte und Potenziale ausgerichtet sind, kann hier eine positive Umweltwirkung des Planes unterstellt werden.
- Die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ profitieren zumindest in den streng geschützten Gebieten mittelbar von den Festsetzungen, die vordergründig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet sind. Auch für diesen Bereich ist von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.
 - Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erkennbar.
 - Wird die Kulturlandschaft – wie hier geschehen und begründet – mit zu den „Kulturgütern“ gerechnet, sind dem Plan dafür deutlich positive Auswirkungen zuzusprechen.
 - In der Rubrik „sonstige Sachgüter“ werden die materiellen Wirkungen der Planinhalte angerissen. Hier gibt es sowohl negative Betroffenheiten (i. W. durch waldbauliche Einschränkungen in NSG) als auch tendenziell positive Einflüsse (z. B. in den Bereichen Tourismus und Gewässerschutz). Obwohl die Summation beider Wirkungen hier als neutral unterstellt wird, ist doch deutlich, dass die betroffenen und profitierenden Personen i. d. R. nicht identisch sind. Das spricht einerseits für eine vorrangige Einbeziehung passender öffentlicher Flächen in die belastenden Festsetzungen, zum anderen dafür, weiterhin öffentliche Fördermittel für die betroffenen Privatflächen bereitzustellen.
 - Das „Schutzgut Mensch“ ist von den Planinhalten in unterschiedlicher Funktion betroffen; hierfür werden insbesondere aufgrund der systematisierenden Sachverhaltsklärung, der „Rechtsbereinigung“ und Vorhersehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen und der Vereinfachung künftiger Planverfahren sowie der „Lebensraumsicherung und -aufwertung“ positive Wirkungen des Planes unterstellt.
 - „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ sind mannigfaltig vorhanden, führen aber keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen.

Wenngleich die „Nullvariante“ als wesentliche Alternative keine Umkehrung der Umweltwirkungen erwarten lässt, sondern „nur“ einen Verzicht auf konzeptionelles politisches und Verwaltungshandeln, sind dem Landschaftsplan im Ergebnis doch positive Umweltwirkungen zu attestieren (dieses Ergebnis kommt für eine Flächenplanung, die von ihrer gesamten Ausrichtung her dem ökologischen Umweltschutz dient, nicht überraschend). Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kreiskulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Nach § 14m UVPG soll für die SUP-pflichtigen Pläne und Programme ein gewisses „Monitoring“ stattfinden, insbesondere um ggf. frühzeitig nachteiligen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Von einem Landschaftsplan sind solche Folgen allerdings kaum zu erwarten, zumal er weitgehend über nachgeordnete Verfahren umgesetzt wird. Inwieweit sich die hier getroffenen Prognosen über seine positiven Wirkungen erfüllen, kann nach Durchführung der festgesetzten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen und der forstlichen Festsetzungen sowie im Zuge der Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden.

Damit stehen einem Inkraftsetzen des Planes und der dazu gehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.